

**DITIB-Landesverband Hessen e.V. als Religionsgemeinschaft  
gemäß Art. 7 Abs. 3 GG**

**Rechtsgutachten**

**erstattet von**

**Prof. Dr. Gerhard Robbers**

**14. Juni 2012**

## Inhalt

Inhalt.....	1
A. Gutachtenfrage .....	3
B. Ergebnisse in Stichworten.....	4
C. Gutachtenmaterial.....	5
D. Rechtliche Würdigung .....	6
I. Grundlagen.....	6
1) Normative Basis.....	6
2) Selbstverständnis von DITIB-Landesverband Hessen e.V. ....	8
3) Vielfalt der Definitionen .....	9
II. Religionsbezug.....	11
1) Religionsbegriff .....	11
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	12
2) Gemeinschaftsverständnis.....	12
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	13
3) Religiöser Konsens .....	13
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	14
4) Religionspflege .....	16
a) Primär religiöse Ziele.....	16
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	16
b) Einbindung in andere Verbände .....	18
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	18
c) Tatsächliche Aufgabenerfüllung.....	20
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	20
d) Wirtschaftliche Tätigkeit.....	22
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	22
e) Soziale Dienste.....	22
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	22
f) Landsmannschaftliche Ausrichtung .....	24
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	24
g) Kulturelle Aufgaben .....	25
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	25
h) Politische Ausrichtung .....	25
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	25
5) Religiöse Vereine.....	26
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	26
6) Dachverbände .....	27
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	29
III. Organisation .....	30
1) Organisatorische Grundvoraussetzungen.....	30
2) Öffentlich-rechtliche Körperschaft.....	31
a) Gewähr der Dauer .....	31
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	33
b) Verfassung .....	34
aa) Formelle Satzung .....	34
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	35
bb) Mitgliedschaftsprofil.....	35
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	35
cc) Intensität des religiösen Lebens .....	36
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	37

dd) Vorbestandszeit.....	38
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	39
ee) Finanzausstattung.....	41
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	41
c) Zahl der Mitglieder.....	43
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	44
3) Mitgliedschaftsstruktur.....	45
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	47
4) Territorialer Bezug.....	48
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	48
5) Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft.....	49
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	51
6) Eignung.....	52
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	53
IV. Anerkanntes Kulturniveau.....	54
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	54
V. Soziale Substanz.....	54
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	55
VI. Rechtstreue.....	55
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	57
1) Normative Selbstbindung des <i>DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.</i> .....	57
2) Normative Selbstbindung der <i>DITIB-Köln</i> .....	59
3) Verhalten in der Praxis.....	59
4) Kompatibilität der Erziehungsziele.....	60
VII. Selbstbestimmung und Staatseinfluss.....	61
1) Grundsatz der Selbstbestimmung.....	61
2) Die Rechtsprechung.....	62
3) Lösungsmöglichkeiten.....	62
a) Institutionenvergleich.....	62
b) Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 GG.....	63
<i>DITIB-Landesverband Hessen e.V.</i> .....	64
1) Gesonderte Organisation.....	64
2) Einbindung in <i>Diyanet</i> und <i>DITIB-Köln</i> .....	65
a) <i>Diyanet</i> .....	65
b) <i>DITIB-Köln</i> .....	68
3) Unabhängigkeit beim Religionsunterricht.....	69
a) Satzungslage.....	69
b) Status der Kommissionsmitglieder.....	70
c) Selbstbestimmung des <i>DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.</i> .....	71
VIII. Ergebnisse.....	73
Literaturverzeichnis.....	75

## A. Gutachtenfrage

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, ist am 29. Februar 2012 mit der Frage an mich herangetreten, ob der DITIB-Landesverband Hessen e.V. die Merkmale einer Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 GG erfüllt.

Im Folgenden wird die Gutachtenfrage dahingehend verstanden, dass vor dem Hintergrund des Sachanliegens auch die Frage untersucht werden soll, ob der DITIB-Landesverband Hessen e.V. die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, islamischen Religionsunterricht an hessischen öffentlichen Schulen zu erteilen, wenn er als Religionsgemeinschaft gelten sollte. Gefragt wird deshalb, ob der DITIB-Landesverband Hessen e.V. eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist und die in dieser Vorschrift grundgelegten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Insofern sind nicht nur die formalen Strukturvoraussetzungen einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG zu prüfen, sondern darüber hinaus auch materiell-rechtliche Fragen wie Kooperationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, grundsätzliche Rechtstreue und Selbstbestimmung.

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen findet seine primäre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 3 GG. Für das Land Hessen gilt darüber hinaus insoweit Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen. Diese Norm enthält jedoch keine von Art. 7 Abs. 3 GG abweichenden Anforderungen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.<sup>1</sup> Im Folgenden wird deshalb und im Blick auf die Gutachtenfrage ausschließlich auf Art. 7 Abs. 3 GG abgestellt. Die dabei gefundenen Ergebnisse gelten auch für Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen.

---

<sup>1</sup> Vgl. bereits Erwin Stein, in: Zinn/Stein (Hrsg.), Die Verfassung des Landes Hessen, Band 1, 1954, S. 290; sowie Karl Reinhard Hinkel, Verfassung des Landes Hessen, 1998, S. 148.

## B. Ergebnisse in Stichworten

- Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG.
- Er vertritt mit dem Islam eine Religion.
- Der Verband ist eine abgrenzbare Gemeinschaft mit religiösem Konsens.
- Er ist nicht lediglich ein religiöser Verein.
- Der Verband bietet die Gewähr der Dauer.
- Der Verband besitzt eine Satzung, angemessenes Mitgliedschaftsprofil, ein intensives und umfassendes religiöses Leben sowie beständige, gesicherte und lebendige Existenz.
- Die Vorbestandszeit der Gemeinschaft ist gerade im Blick auf die Mitgliedsgemeinden ausreichend.
- Es scheinen genügend finanzielle, sächliche und personelle Mittel vorhanden zu sein.
- Die Zahl der Mitglieder des Verbandes erscheint ausreichend, um die Dauer der Gemeinschaft ebenso zu gewährleisten wie den Bestand des entsprechenden Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.
- Ein hinreichendes persönliches Substrat der Gemeinschaft ist gegeben.
- Das funktionierende, transparente Mitgliederregister muss den Schulbehörden für Zwecke der Organisation des Religionsunterrichts zur Verfügung stehen.
- Es kann erwartet werden, dass eine substantielle Anzahl von Schülern am angestrebten Religionsunterricht teilnehmen wird.
- Der Verband verfügt über klare organisatorische Vertretungsregelungen, Ansprechpartner und die erforderliche Kooperationsbereitschaft.
- Das Gremium zur Feststellung der Grundsätze für den islamischen Religionsunterricht bietet die Gewähr kompetenter und sachgerechter Entscheidung.
- Der Verband besitzt hinreichende soziale Substanz.
- Gegen die erforderliche Rechtstreue des Verbandes sind keine durchgreifenden Bedenken ersichtlich. Die gemäß Art. 7 Abs. 3 GG erforderliche Staatsaufsicht muss durchgeführt werden.
- Die Unabhängigkeit vom türkischen Staat ist gegeben, soweit dies erforderlich ist.

### **C. Gutachtenmaterial**

Für den Inhalt des Gutachtens gelten über die verfassungsrechtlichen Maßgaben hinaus das Konzeptpapier „Islamischer Religionsunterricht in Hessen nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes; Anträge des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. und des Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V. – Überlegungen zu den externen Gutachtaufträgen“ sowie das Konzeptpapier „Auf dem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht in Hessen“ (10 Punkte Tischvorlage Internetversion).

Die Begutachtung geht von der Untersuchung „Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, Erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums von Dr. Levent Tezcan, Tilburg University, School of Humanity, Culture Studies, Tilburg, Niederlande, und Dr. Jörn Thielmann, Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa EZIR, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, am 31. März 2012“ aus.

Darüber hinaus stützt sich das Gutachten auf Erkenntnisse aus weiteren Quellen, die im Einzelnen im konkreten Sachzusammenhang namhaft gemacht sind.

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. hat eine Dokumentation seiner Tätigkeit und seiner Strukturen sowie weitere Dokumente vorgelegt, die für die Zwecke dieses Gutachtens ausgewertet worden sind.

Zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse hat am 11. Mai 2012 ein Gespräch des Unterzeichnenden mit Vertretern des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. stattgefunden, dessen Ergebnisse in das Gutachten eingeflossen sind.

## D. Rechtliche Würdigung

### I. Grundlagen

#### 1) Normative Basis

Religionsunterricht ist im Land Hessen gemäß Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG, Art. 57 Abs. 1 HV in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.<sup>2</sup> Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG beinhalten einen Anspruch der Religionsgemeinschaften sowohl auf Bereitstellung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen als auch auf inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts.<sup>3</sup> Der Religionsunterricht hat die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft zum Gegenstand. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Religionsgemeinschaften über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.<sup>4</sup> Die gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG gegebene Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht ist Mittel zur Entfaltung und Unterstützung der den Religionsgemeinschaften, den Schülern und deren Eltern grundrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.<sup>5</sup>

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist kein Privileg der in Deutschland bestehenden großen Kirchen. Die Länder, einschließlich des Landes Hessen, haben mit einer durchaus erheblichen Anzahl kleinerer, auch nichtchristlicher Religionsgemeinschaften Vereinbarungen zur Erteilung von Religionsunterricht getroffen, die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Religionsgemeinschaften abgestimmt sind. Dies gilt (Stand 2009) in Hessen etwa für die Griechisch-Orthodoxe Kirche, die Jüdischen Gemeinden, die Mennoniten, die Freireligiösen Gemeinden, die Syrisch-Orthodoxe Kirche, die Unitarische Freie Religionsgemeinde sowie grundsätzlich für die Alt-Katholische Kirche, in anderen Bundesländern etwa auch für die Neu-Apostolische

---

<sup>2</sup> HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 50.

<sup>3</sup> BVerwG, U. v. 23.02.2005 - 6 C 2.04 - NJW 2005, 2101; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 50; Hans D. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Rdnr. 12.

<sup>4</sup> BVerfG, B. v. 25.02.1987 - 1 BvR 47/84 - BVerfGE 74, 244; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 50.

<sup>5</sup> HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 50.

Kirche, die Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland, die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und die Buddhistische Gesellschaft.<sup>6</sup>

Die religiöse Pluralisierung im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat nach bisweilen vertretener Auffassung keinen Bedeutungswandel des Art. 7 Abs. 3 GG zur Folge und rechtfertigt keine „offene, kreative und innovative Auslegung des geltenden deutschen Verfassungsrechts“.<sup>7</sup>

Allerdings verlangt die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Religionsfreiheit, dass das Recht Rücksicht auf die religiös begründeten Strukturen gemeinschaftlicher Existenz nimmt.<sup>8</sup> Dies gilt auch, wenn dies Gemeinschaften betrifft, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes relativ neu sind, weil die Religionsfreiheit ein Menschenrecht ist und deshalb für alle Menschen gilt, unabhängig von ihrem kulturellen oder religiösen Hintergrund. Ein enges Verständnis des Art. 7 Abs. 3 GG, das lediglich solche Organisationen als Religionsgemeinschaften begreifen wollte, die den herkömmlichen christlichen Strukturen von Gemeinschaftsbildung entsprechen, würde die Religionsfreiheit verkürzen. Religionen, die etwa keinen Klerus kennen, keine religiösen Ämter oder keine Entscheidungsgremien, die denen christlicher Kirchen entsprechen, müssen ebenfalls in den Genuss umfassender Religionsfreiheit kommen können, zu der auch die positiven institutionellen Gewährleistungen wie der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gehören. Die einschlägigen grundgesetzlichen Normen wurzeln in Traditionen von Christentum und Kirchlichkeit; ihre Anwendung und ihr Gewährleistungsgehalt sind auf diese Art religiöser Existenz nicht beschränkt.

Es bedarf deshalb nicht der Annahme eines Bedeutungswandels der grundgesetzlichen Bestimmungen, um manchen nichtchristlichen Religionen den verfassungsrechtlichen Gewährleistungsgehalt zu erschließen, wohl aber einer religionsoffenen,

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu im Einzelnen Claudia Corlazzoli, Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland, 2009, S. 427 und passim.

<sup>7</sup> Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 266, gegen Heike Jochum, Islam in der staatlichen Schule, in: Haratsch u.a. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. 41. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung „öffentliches Recht“, 2001, S. 101, 111 f.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991 - 2 BvR 263/86 - BVerfGE 83, 341, 353, zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; vgl. auch Heinrich de Wall, Rechtsgutachten über die Eigenschaft des „Vereins DITIB Landesverband NRW – Bezirk Düsseldorf“ als Religionsgemeinschaft und über seine Eintragungsfähigkeit im Vereinsregister, erstellt im Auftrag der DITIB von Dr. Heinrich de Wall, 19. November 2009, (unveröffentlicht), S. 16 ff.



toleranten, am religiösen und weltanschaulichen Neutralitätsgrundsatz orientierten Auslegung der bestehenden Normen. Dies führt dazu, dass einzelne Bestimmungsmerkmale einer Religionsgemeinschaft, die früher manchen selbstverständlich schienen, nunmehr in ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung neu zu untersuchen sind, wie dies etwa für den Territorialitätsbezug einer Gemeinschaft gilt.<sup>9</sup>

## **2) Selbstverständnis von DITIB-Landesverband Hessen e.V.**

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist nach § 23 seiner Satzung eine rechtlich selbständige Zweigorganisation der DITIB („Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion“ mit Sitz in Köln).<sup>10</sup> Deren Mutterorganisation ist die Diyanet, das türkische Präsidium für religiöse Angelegenheiten mit Sitz in Ankara. Dies ergibt sich aus §§ 4 Nr. 1, 9 Nr. 2 sowie §§ 11 und 12 der Satzung der DITIB-Köln, die enge personelle Verknüpfungen mit der Diyanet vorsehen.<sup>11</sup>

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. versteht sich ausweislich des § 1 Abs. 5 seiner Satzung als Religionsgemeinschaft. Zudem sagt § 2 Abs. 1 der Satzung: „Der Verband ist eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff. WRV und Art. 7 Abs. 3, S. 2 GG, die unmittelbar und mittelbar der umfassenden Glaubensverwirklichung dient und sich dem Erhalt sowie der Vermittlung und Ausübung der islamischen Religion widmet. Er hat seine Mitglieder umfassend bei der Erfüllung der religiösen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, sie zu betreuen, ihre Interessen zu koordinieren und nach Außen zu vertreten.“

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist daher nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis eine Religionsgemeinschaft.

Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, reicht allerdings zur Annahme einer Religionsgemeinschaft iSd Art. 7 Abs. 3 GG nicht aus; vielmehr muss es sich

<sup>9</sup> Gerhard Anschütz, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2 (S. 633).

<sup>10</sup> Satzung DITIB-Landesverband Hessen e.V. in der Fassung vom 25.3.2012, Amtsgericht Frankfurt am Main, Registerblatt VR 14311, eingetragen am 24.5.2012.

<sup>11</sup> Satzung der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln, einzutragender Verein, Stand: 08.11.2009; vgl. auch Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 4.

auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.<sup>12</sup> Dabei wird nicht zuletzt auch auf den historischen Kontext abgestellt.<sup>13</sup>

Diese Voraussetzungen zu prüfen und zu entscheiden, obliegt – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – letztlich den zuständigen staatlichen Organen.<sup>14</sup> Im Folgenden ist deshalb neben den rechtlichen und religiösen Strukturen auch die tatsächliche Praxis des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. im Kontext seiner historischen Entwicklung zu untersuchen.

### 3) Vielfalt der Definitionen

In Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschreibungen des Begriffes Religionsgemeinschaft iSd Art. 7 Abs. 3 GG. Bei aller Übereinstimmung im Allgemeinen weichen sie im Einzelnen signifikant voneinander ab.

So sind nach verbreiteter Auffassung Religionsgemeinschaften iSd Art. 7 Abs. 3 GG solche Verbände, die die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse – nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild nachvollziehbar – zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfassen.<sup>15</sup>

Weitergehend wird verlangt, dass es rechtlich geordneter Mitgliedschaft bedürfe, einer Gemeinschaft mit geordneten Mitgliedschaftsverhältnissen, anerkanntem Kulturniveau und sozialer Substanz, einem Gemeinschaftsleben, entsprechender örtli-

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991 - 2 BvR 263/86 - BVerfGE 83, 341, 353, zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; vgl. auch BVerwGE 123, 49, 54; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52; Peter Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 7 Rdnr. 88.

<sup>13</sup> Vgl. HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 64

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991 - 2 BvR 263/86 - BVerfGE 83, 341, 353, zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

<sup>15</sup> Dieter Hömig, in: Hömig (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2007, Art. 140 Rdnr. 12 iVm Art. 7 Rdnr. 9; vgl. auch BVerwG Urteil vom 15. Juni 1995 - BVerwG 3 C 31.93 - BVerwGE 99, 1, 3; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 23 - BVerwGE 123, 49, 54 f., 72; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52; Peter Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 7 Rdnr. 88; Axel v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 137 WRV, Rn. 18; Martin Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. III, 2000, Art. 137 WRV, Rn. 26; Ulrich K. Preuß, in: AK-GG, Art. 140, Rn. 44.

cher Verbreitung, Bejahung der deutschen Verfassung und Kooperationsbereitschaft bei der Lehrerbildung.<sup>16</sup>

Gemeinhin werden Religionsgemeinschaften iSv Art. 7 Abs. 3 GG allerdings ohne weiteres mit Religionsgesellschaften iSd Weimarer Kirchenartikel (vgl. Art. 140 GG, Art. 136 ff. WRV) gleichgesetzt.<sup>17</sup>

Nicht selten wird dabei auf die Definition einer Religionsgesellschaft abgestellt, wie sie Gerhard Anschütz zuletzt im Jahre 1933 zu Art. 137 WRV formuliert hat.<sup>18</sup> Danach ist Religionsgesellschaft „ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse (unierte evangelische Landeskirchen!) – für ein Gebiet (ein Land, Teile eines Landes, mehrere Länder, das Reichsgebiet) zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“.<sup>19</sup> Dass hierauf nicht ohne Einschränkung zurückgegriffen werden kann, erhellt allerdings bereits daraus, dass Anschütz als Glaubensbekenntnis nur zulässt „den Glauben an Gott, an eine persönliche (personifizierte) Gottheit“.<sup>20</sup> Dies kann in einem religiös pluralen Gemeinwesen, wie es das Grundgesetz konstituiert, ohne Verstoß gegen die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Glaubensfreiheit und gegen das Gleichbehandlungsgebot nicht mehr vertreten werden. Zudem verengt die Beschränkung auf territorial orientierte Gemeinschaften den Normbereich des Art. 137 WRV in problematischer Weise.

<sup>16</sup> Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217 in Bezug auf Weltanschauungsgemeinschaften.

<sup>17</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2000 - BVerwG 6 C 5.99 - BVerwGE 110, 326, 342; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 23 – BVerwGE 123, 49, 54 ff.; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52; Dieter Hömig, in: Hömig (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2007, Art. 7 Rdnr. 9; Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9; Gerhard Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 7 Rdnr. 149; Stefan Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 137 WRV, Rn. 13; Stefan Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Bd. II, 2002, Art. 140, Rn. 59; vgl. auch Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.

<sup>18</sup> Vgl. etwa mit Differenzierungen im Einzelnen Thorsten Anger, Islam in der Schule, 2003, S. 355; Hans Michael Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionskörperschaften, 2003, S. 65 f.; Paul Kirchhof, in: HStKR, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 651, 680 f.; Stefan Muckel, JZ 2001, 58, 60; Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 267; Stefan Muckel, in: Rees (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, 2004, S. 715, 727; Georg Neureither, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht, 2002, S. 221 f.; Bodo Pieroth/Christoph Görlich, JuS 2002, 937, 938; Reiner Tillmanns, RdJB 1999, 471, 476.

<sup>19</sup> Gerhard Anschütz, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2 (S. 633).

<sup>20</sup> Gerhard Anschütz, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2 (S. 633).

Die Definition des Begriffes Religionsgemeinschaft iSd Art. 7 Abs. 3 GG kann zudem nicht ohne weiteres und unkritisch auf das Begriffsverständnis in anderen Normzusammenhängen zurückgreifen. Vielmehr müssen Sinn und Zweck gerade des in Art. 7 Abs. 3 GG gewährleisteten Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen einbezogen werden, um ein verfassungsrechtlich angemessenes Begriffsverständnis zu gewinnen. Entsprechende Überlegungen liegen anscheinend der Prüfung zugrunde, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof vorgenommen hat. Danach kann Kooperationspartner des Staates im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG nur eine Religionsgemeinschaft sein, die auf Dauer angelegt ist und Gewähr für ihre Verfassungstreue bietet.<sup>21</sup>

Im Folgenden wird deshalb von der inzwischen gefestigten Rechtsprechung zum Begriff der Religionsgemeinschaft ausgegangen; des Weiteren ist zu prüfen, welche besonderen Kriterien eine Religionsgemeinschaft erfüllen muss, um Kooperationspartnerin des Staates beim Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG sein zu können.

Nach dieser gefestigten Rechtsprechung ist unter einer Religionsgemeinschaft ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.<sup>22</sup>

## **II. Religionsbezug**

### **1) Religionsbegriff**

Der Zugang zum Religionsunterricht steht bei entsprechender Nachfrage grundsätzlich jeder Religion und Religionsgemeinschaft offen.<sup>23</sup> Nicht erforderlich ist die Zugehörigkeit zu einer kulturell, historisch oder soziologisch dominierenden Religion.<sup>24</sup>

Dabei ist der von der Verfassung gemeinte oder vorausgesetzte, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechende Begriff der Religion zugrunde zu legen. Als Kriterien für die Annahme einer Religionsgemeinschaft und damit

---

<sup>21</sup> HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 51.

<sup>22</sup> BVerwGE 123, 49, 54 f., 72; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52.

<sup>23</sup> BVerfGE 102, 370, 396; BVerwGE 123, 49, 70; Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 55.

<sup>24</sup> Vgl. Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 55.

auch einer Religion hat das Bundesverfassungsgericht die aktuelle Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeines wie auch religionswissenschaftliches Verständnis genannt.<sup>25</sup>

Der Islam ist unstreitig eine Religion.<sup>26</sup> Islamunterricht fällt nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich unter die Gewährleistung des Art. 7 Abs. 3 GG.<sup>27</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Nach § 2 Abs. 1 seiner Satzung ist DITIB-Landesverband Hessen e.V. eine islamische Religionsgemeinschaft. In zahlreichen Bestimmungen der Satzung wird der ausschließliche, dabei umfassende Bezug zum Islam zusätzlich deutlich (etwa § 1 Abs. 4 dritter Spiegelstrich; § 3 Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f), g), Abs. 2 und 3; § 4 Abs. 3, 4 und 5; § 7 Abs. 1 und 2; § 8 Abs. 5; § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Buchst. d); § 12 Abs. 3; § 21 Abs. 1 und 2; § 22 Abs. 2, 3 und 6).

DITIB-Landesverband Hessen e.V. vertritt danach mit dem Islam eine Religion iSd Art. 7 Abs. 3 GG.

## **2) Gemeinschaftsverständnis**

Die Religionsgemeinschaft muss dabei nicht alle Angehörigen einer Religion umfassen.<sup>28</sup>

<sup>25</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991 - 2 BvR 263/86 – juris, Rdnr. 65, BVerfGE 83, 341, 353, zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

<sup>26</sup> Vgl. statt aller Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 3.

<sup>27</sup> Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; BVerwGE 123, 49, 69-75; Martin Heckel, JZ 1999, 741; Christoph Link, in: Rinnerthaler (Hrsg.), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, 2004, 395, 412 f. m.w.N.; Stefan Muckel, JZ 2001, 58; Stefan Mückl, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AöR (1997), 513, 550-554; Michael Kloepfer, Verfassungsrecht Band III, Grundrechte, 2010, S. 427; vgl. auch Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 87-89; a. A. wegen angeblicher Unvereinbarkeit mit Prinzipien des Grundgesetzes Gröschner, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 7 Rdnr. 93; allgemein vgl. auch Anger, Islam in der Schule, 2003; Nina Coumont, Islam und Schule, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats, 2008, S. 440, 551-570; Axel Emenet, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen, 2003; sowie die Beiträge in: Langenfeld/Lipp/Schneider (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht, 2005.

Die Religionsfreiheit schreibt den Gläubigen zudem die Definitionshoheit über ihr Bekenntnis zu, so dass sich zu einer Religionsgemeinschaft auch Angehörige verwandter Konfessionen oder Glaubensrichtungen zusammenfinden können, wenn und soweit keine Fundamentalunterschiede bestehen.<sup>29</sup>

Ebenso wenig ist für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft schädlich, dass eine andere Gemeinschaft ebenfalls Angehörige desselben Bekenntnisses vereinigt. Die Angehörigen einer Konfession oder mehrerer verwandter Bekenntnisse sind dem Staat gegenüber nicht rechenschaftspflichtig, weshalb sie sich nicht in einer einzigen, sondern in mehreren Religionsgemeinschaften organisieren.<sup>30</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. beschränkt sich ausweislich seiner Satzung nicht auf eine spezifische Ausprägung des Islam wie etwa den sunnitischen Islam. Dies ist angesichts der inzwischen gefestigten Rechtsprechung unschädlich, ebenso wie die Tatsache, dass es neben dem DITIB-Landesverband Hessen e.V. weitere muslimische Gemeinschaften in Hessen gibt.

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist danach eine abgrenzbare Gemeinschaft.

### **3) Religiöser Konsens**

Gemeinhin wird weiter gefordert, dass ein gemeinsames Bekenntnis, ein religiöser Konsens innerhalb der Vereinigung vorliegt; die Mitglieder müssen in dem der Gemeinschaft zugrundeliegenden Bekenntnis übereinstimmen.<sup>31</sup> Die Gruppe muss deshalb über ein Mindestmaß an festliegenden Glaubensinhalten mit einem gemeinsa-

---

<sup>28</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 260; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 27; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52.

<sup>29</sup> Vgl. Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 260; BVerwGE 123, 49, 56; Martin Heckel, RdJB 2004, 39, 51.

<sup>30</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 29; Stefan Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Bd. II, 2002, Art. 140 Rn. 60, S. 264; Thorsten Anger, Islam in der Schule. S. 357; Axel Emenet, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde in öffentlichen Schulen, 2003, S. 176.

<sup>31</sup> Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 267.

men Bekenntnis nach außen verfügen.<sup>32</sup> Nicht erforderlich ist allerdings die Einigkeit in allen einzelnen Glaubensfragen.<sup>33</sup>

Hierbei dürfen die Erfordernisse der Übereinstimmung aber nicht zu hoch angesetzt werden. Nach allgemeiner Auffassung verfügt der Islam aus theologischen Gründen nicht über ein besonderes Lehramt, wie es etwa die Römisch-Katholische Kirche (nicht aber die protestantischen Kirchen) besitzt.

Allerdings müssen bereits nach dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG jedenfalls abgrenzbare Grundsätze vorliegen. Andernfalls könnte der Religionsunterricht nicht nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt werden.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. hat nach seiner eigenen Darstellung<sup>34</sup> eine islamische Glaubensauffassung, die vorwiegend verschiedene Rechtsschulen des sunnitischen Islams umfasst. Die mitgeteilten Glaubensgrundsätze, Praktiken und Quellen sind dabei nach seiner Aussage nicht vollständig aufgelistet und unterliegen noch weiterer Spezifizierung.

Die sechs überkonfessionellen Glaubensgrundsätze sind danach:

- Glaube an Allah, an den einen einzigen Gott (Monotheismus)
- Glaube an alle Gesandten (Propheten) Gottes, darunter auch Adam, Abraham, Moses, Jesus und den letzten Propheten Mohammed (namentlich 28 im Koran)
- Glaube an Offenbarungsschriften (heilige Bücher), darunter, Thora, Bibel (Evangelien) und Koran

<sup>32</sup> Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9; vgl. auch Gerhard Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2010, Art. 7 Rdnr. 150; Konrad Hesse, HStKR Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 521, 534; BVerwGE 123, 49, 55, 70.

<sup>33</sup> Nina Coumont, Islam und Schule, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats, 2008, S. 440, 557; vgl. auch BVerwG, NJW 2005, 2101, 2102; Ralf Poscher, Der Staat 39 (2000), 49, 60 f.

<sup>34</sup> DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. vom 07.01.2011 an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa, S. 12 f.

- Glaube an die Engel, darunter Azrael (Todesengel), Gabriel (Übermittler Gottes Offenbarung), Mikael (Engel der Naturereignisse) und Israfil (Engel des Jüngsten Gerichts)
- Glaube an Auferstehung und das Jüngste Gericht (an ein Leben nach dem Tode)
- Glaube an Schicksal – göttliche Vorsehung.

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. nennt zudem fünf grundlegende Praktiken des Islams:

- Glaubensbekenntnis (Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und ich bezeuge, dass Mohammed sein Gesandter ist)
- Die täglichen rituellen Gebete
- Das Fasten im Fastenmonat Ramadan
- Die Almosensteuer (Pflichtabgaben)
- Die Wallfahrt nach Mekka (Hadsch).

Als Quellen des Glaubens sowie religiöser und ethischer Praxis gibt der DITIB-Landesverband Hessen e.V. an:

- Koran – ist das offenbarte Wort Gottes und somit die erste Quelle des Islams,
- Sunna – Verhaltens- und Lebensweise, Handlungsweisen und Sprüche des Propheten Mohammed, sind die zweiten Quellen des Islams,
- Idschma - der Konsens eines Gutachtens vieler Gelehrten eines Zeitabschnittes in einer Fragestellung,
- Qiyas – Analogieschluss, ist der fortgesetzte Analogieschluss der ersten drei Quellen.

Trotz ihrer ausdrücklichen Entwicklungsoffenheit erscheinen diese Aussagen hinreichend abgrenzbar, um als Grundsätze einem Religionsunterricht zugrunde zu liegen. Auch wenn sie für einen Lehrplan weiterer Ausarbeitung bedürfen mögen, zeigen sie – zusammen mit allgemein bekannten Lehren des Islam – sowohl Abgrenzbarkeit als auch Spezifität, die einen hinreichenden religiösen Konsens innerhalb des vom DITIB-Landesverband Hessen e.V. umfassten Personenkreises kennzeichnen. Ange-



sichts der religiös begründeten Ablehnung eines verbindlichen Lehramtes im Islam und in Achtung der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Religionsfreiheit genügt dieser Konsens für die Annahme einer Religionsgemeinschaft iSd Art. 7 Abs. 3 GG.

#### **4) Religionspflege**

Verbreitet ist die Auffassung, dass die Pflege der gemeinsamen Religion im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen müsse; dieses Kriterium der Zentralität des Bekenntnisses schließe allerdings ein sonstiges wirtschaftliches, politisches oder kulturelles Engagement nicht aus. Beim politischen Islam sei es jedoch nicht erfüllt.<sup>35</sup>

Die Gemeinschaft müsse vielmehr insgesamt auf religiöse und nicht etwa auf wirtschaftliche, landsmannschaftliche oder allgemein kulturelle Zwecke ausgerichtet sein.<sup>36</sup>

##### **a) Primär religiöse Ziele**

Nach diesen Kriterien muss die Religionspflege im Mittelpunkt der Aufgaben stehen.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Ausweislich von § 2 Abs. 1 seiner Satzung dient der DITIB-Landesverband Hessen e.V. unmittelbar und mittelbar der umfassenden Glaubensverwirklichung und widmet sich dem Erhalt sowie der Vermittlung und Ausübung der islamischen Religion; er hat seine Mitglieder danach umfassend bei der Erfüllung der religiösen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, sie zu betreuen, ihre Interessen zu koordinieren und nach außen zu vertreten. Zweck des Vereins ist nach § 2 Abs. 2 der Satzung die Förde-

<sup>35</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 260; vgl. auch Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 267; Nina Coumont, Islam und Schule, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 440, 558 f.

<sup>36</sup> Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; BVerwGE 123, 49, 57-61; vgl. auch OVG Berlin NVwZ 1999, 786, 787; BVerwGE 110, 326, 342; a. A. noch OVG Münster NVwZ-RR 2004, 492, 494.

rung der Religion. Zielsetzung und Zweck des Verbandes werden nach der Bestimmung des § 3 Abs. 1 der Satzung insbesondere durch eine Reihe von Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht. Dazu gehören besonders der Erhalt und die Verkündigung der islamischen Religion und die Vertretung der Gemeinden und ihrer Mitglieder im Lande Hessen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) Satzung), die Gründung von Universitäten und anderen Einrichtungen, um fähige Religionsbeauftragte auszubilden oder Informationen bereitzustellen, die den Musliminnen und Muslimen in religiösen Angelegenheiten dienen; der Verband kooperiert in diesem Zusammenhang mit Institutionen und Einrichtungen, deren Satzungen mit den Prinzipien des Verbandes übereinstimmen (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) Satzung). Zudem hat der Verband Hilfsfonds einzurichten, um die Gemeinden zu unterstützen und Kampagnen für diesen Zweck zu organisieren (§ 3 Abs. 1 Buchst. c) Satzung). Der Verband hat weiterhin die Förderung und Unterstützung religiöser Unterweisung für muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Unterweisung in der islamischen Religion im Rahmen des islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an privaten und öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG zur Aufgabe; zu diesem Zweck erarbeitet und fördert der Verband in Zusammenarbeit mit der DITIB Curricula, Unterrichts- und Fachbücher für den Religionsunterricht und fördert die Verbreitung von islamischer Literatur (§ 3 Abs. 1 Buchst. d) Satzung). Der Verband hat zudem Hilfe bei der Bestattung und Überführung der verstorbenen Musliminnen und Muslime zu leisten sowie im Rahmen der Möglichkeiten für die Bereitstellung von muslimischen Friedhöfen und die Pflege dieser Friedhöfe zu sorgen und in diesem Zusammenhang mit anderen Institutionen und Einrichtungen, die auf diesem Feld tätig sind, zu kooperieren (§ 3 Abs. 1 Buchst. e) Satzung). Ebenso gehört zu den satzungsmäßigen Aufgaben das Organisieren von Veranstaltungen zur Aufklärung über die Pilgerfahrt (hac) und die Wallfahrt (umre), die Durchführung dieser Gottesdienste und die Kooperation in diesem Zusammenhang mit den entsprechenden Institutionen und Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. f) Satzung). Weitere Aufgabe ist das Verbreiten von audiovisuellen und gedruckten Informationsmaterialien, mit denen der Islam richtig dargestellt werden kann (§ 3 Abs. 1 Buchst. g) Satzung). Nach seiner Satzung leistet der Verband in Anwendung des islamischen Gebots der gegenseitigen Hilfe und Solidarität armen, allein stehenden und bedürftigen Menschen Unterstützung; er hilft Studenten und Forschern oder vergibt Stipendien an sie, wobei er weder Religion, noch Sprache, Rasse oder Nationalität unterscheidet. Für diesen Zweck akzeptiert er

zweckgebundene Spenden und führt bei Bedarf Hilfskampagnen durch (§ 3 Abs. 2 Satzung); hinzu treten Maßnahmen im Rahmen des interreligiösen Dialoges und der allgemeinen Information über den Islam (§ 3 Abs. 2 und 3 Satzung).

Diese Aufgaben des DITIB-Landesverbandes Hessen sind durchweg und umfassend religiöser Natur.

## **b) Einbindung in andere Verbände**

Gegen die primär religiöse Ausrichtung einer Gemeinschaft könnten allerdings dann Bedenken geltend gemacht werden, wenn sie als Untergruppierung in weitere Verbände eingegliedert wäre, die ihrerseits keinen Religionsbezug aufweisen würden.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Insofern könnte die Einbindung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. in die umfassenderen institutionellen Strukturen von DITIB-Köln und Diyanet seine Eigenschaft als Religionsgemeinschaft infrage stellen, wenn diese Institutionen Religionsangelegenheiten nicht oder in nur untergeordnetem Maße behandeln würden.

Dies ist aber jedenfalls für die Diyanet ersichtlich nicht der Fall.<sup>37</sup> Tezcan und Thielmann beschreiben ausführlich und umfassend die zahlreichen religiösen Aufgaben der Diyanet. Sie weisen sie als im Kern religiöse Institution aus, die umfassende religiöse Dienste auf Dauer bietet.<sup>38</sup> Hinzu kommt, dass die Religionsbehörde inzwischen eine Anzahl ihrer früheren Aufgaben, die in einem westlichen und modernen Verständnis als nicht unmittelbar religiös angesehen werden könnten, an andere Staatseinrichtungen abgegeben hat.<sup>39</sup> Tezcan und Thielmann stellen deshalb ein Art

---

<sup>37</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 11 ff.

<sup>38</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 16.

<sup>39</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 7 ff.

‚Kirchlichkeit‘ der Diyanet fest und bezeichnen sie als „eine Art ‚Kirche‘“. <sup>40</sup> Auch wenn die Verwendung des Begriffes in diesem Zusammenhang wegen seiner christlichen Konnotation problematisch ist, beschreibt er doch die religiöse Spezifizierung und Institutionalisierung der Einrichtung, die in diesem Zusammenhang wesentlich ist. Danach sind alle türkischen Muslime qua Geburt „Mitglieder“ dieser Gemeinschaft, die anstaltsmäßig organisiert ist. Die Moscheegemeinden konstituieren sich primär als rituelle Gebetsgemeinschaften, und die Diyanet hat die Aufgabe, allen Gläubigen das für das Heil nötige Wissen zu vermitteln. <sup>41</sup>

Entsprechendes gilt für DITIB-Köln als Dachverband. Gemäß § 2 Nr. 1 ihrer Satzung <sup>42</sup> hat DITIB-Köln „den Zweck, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen, sowie alle anderen Muslime in allen Angelegenheiten der islamischen Religion zu betreuen, aufzuklären und zu unterweisen, geeignete Räume für religiöse Andachten und Unterweisungen einzurichten und unterhalten, oberste theologische Instanzen zu gründen, die richtige Darstellung des Islams zu fördern und die Muslime zu vertreten, Vereinsaktivitäten zu einer breiten religiösen Betreuung und die Berufsausbildung für den religiösen Dienst auszuüben, und in diesen Bereichen mit Fachleuten und Fachorganisationen aus Deutschland und aus dem Ausland zusammenzuarbeiten, Laienprediger auszubilden, Sprachkurse, soziale und kulturelle Aktivitäten sowie Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung der türkischen Staatsangehörigen, sowie der türkischstämmigen Deutschen durchzuführen. Zu diesem Zweck fördert der Verein in Nordrhein-Westfalen und an geeigneten Orten in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Bildung von jeweils auf die Gemeinde einer Moschee bezogenen Zweigvereinen, sowie Landesverbänden, welche satzungsgemäß die gleichen Zwecke verfolgen und ihrerseits Mitglieder des Vereins in seiner Funktion als Hauptverein sind. All diese Vereinsaktivitäten übt der Verein entsprechend den vom Verein beschlossenen Vereinsordnungen aus.“

Diese Vereinszwecke sind ebenfalls primär religiös ausgerichtet. Hinzu kommt, dass in DITIB-Köln gegenwärtig 896 Ortsgemeinden organisiert sind. Vereinsziel ist es da-

---

<sup>40</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 43.

<sup>41</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 43.

<sup>42</sup> Satzung etc. vom...

bei, Musliminnen und Muslimen einen Ort zur Ausübung ihres Glaubens zu geben und einen Beitrag zur Integration zu leisten.<sup>43</sup>

Die Einbindung in die Strukturen von DITIB-Köln und von Diyanet sprechen daher nicht gegen die Annahme primärer Religionspflege durch den DITIB-Landesverband Hessen e.V.

### **c) Tatsächliche Aufgabenerfüllung**

Die primär religiöse Ausrichtung einer Vereinigung kann dann fraglich sein, wenn ihre religiösen Aufgaben zwar satzungsmäßig bestehen, nicht aber faktisch erfüllt werden.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

DITIB-Landesverband Hessen e.V. leistet nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>44</sup> auch faktisch intensive religiöse Dienste. Danach übernimmt der Landesverband die hessenweite Organisation der religiösen Pflichten der Pilgerfahrt und der Almosensteuer (zakat). Jede einzelne dieser Pflichten ist eine der „Fünf Säulen des Islam“. Auf Bundesebene werden sie von der DITIB-Zentrale in Köln organisiert.

Aus Hessen sind nach diesen Feststellungen im Jahre 2009 auf diesem Weg 510 Pilgerinnen und Pilger und in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 410 Musliminnen und Muslime nach Mekka gepilgert. Da die Berechtigung zur Pilgerfahrt durch Saudi-Arabien für jedes Land kontingentiert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei unbegrenztem Zugang durch Vermittlung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. noch mehr Menschen aus Hessen nach Mekka gepilgert wären.

---

<sup>43</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 38; vgl. § 2 Satzung der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln, einzutragender Verein, Stand: 08.11.2009.

<sup>44</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 55.

Die Almosensteuer (zakat) wird in den einzelnen Moscheen gesammelt und über den Landesverband nach Köln weitergeleitet oder die einzelnen Mitglieder überweisen direkt auf Konten der DITIB-Zentrale. Das Geld kommt als Stipendien bedürftigen Studierenden (besonders Studierenden, die in Deutschland Islam studieren) sowie der weltweiten Katastrophenhilfe zugute. Das zakat-Aufkommen in Hessen hat sich seit 2009 (dem Gründungsjahr des Landesverbandes) im Jahr 2011 fast verdreifacht, nachdem es 2010 nur eine moderate Steigerung gegeben hat

Angesichts der zentralen religiösen Bedeutung von Pilgerfahrt und Almosensteuer im Islam kann somit festgestellt werden, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. auch als Dachorganisation selbst und unmittelbar wesentliche religiöse Tätigkeiten in umfassender Weise faktisch durchführt.

Die gemeinsame Religionsausübung erfolgt nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>45</sup> in erster Linie in den einzelnen Gemeinden bzw. Moscheen. Der Landesverband kümmert sich vor allem um rituelle Gebete und Gottesdienste von landesweiter oder überlokaler Bedeutung. Er organisiert oder unterstützt auch religiöse Begegnungen innerhalb des Landesverbandes, wie Koranrezitationswettbewerbe oder Feiern anlässlich des Prophetengeburtstages.

Es gehört zum Kern institutioneller Religionsfreiheit nach Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, dass die innere Struktur einer Gemeinschaft in ihrer Selbstbestimmung liegt. Deshalb kann der DITIB-Landesverband Hessen e.V. selbst frei darüber entscheiden, wie die Religionsausübung zwischen den Ebenen der Gemeinschaft verteilt ist.

Tezcan und Thielmann<sup>46</sup> berichten von Schätzungen, wonach etwa 16.000 Muslime an den Freitagsgebeten in den hessischen DITIB-Moscheen teilnehmen. Für die Gebete an den beiden islamischen Festen des Fastenbrechens und des Opferfestes werden etwa 60.000 Gottesdienstbesucher genannt. Nach dem Bericht des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. aus dem Jahre 2011 erreicht der Verband wöchentlich ca. 20 000 Muslime landesweit; zu den beiden genannten islamischen Festen

---

<sup>45</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 61 ff.

<sup>46</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 62 ff.

zählt er etwa 50 000 Muslime in den DITIB- Moscheen in Hessen Die Moscheegemeinden leisten zahlreiche religiöse Dienste wie Koranunterweisung, Toten- und Begräbniszeremonien, religiöse Trauungen oder Anstaltsbetreuung.<sup>47</sup>

Das religiöse Leben in den Moscheen ist danach intensiv und umfassend.

#### **d) Wirtschaftliche Tätigkeit**

Die primär religiöse Ausrichtung einer Gemeinschaft steht dann in Frage, wenn sie satzungsgemäß oder faktisch vorwiegend wirtschaftlicher Tätigkeit nachgeht.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Es bestehen jedoch keine Anzeichen dafür, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet wäre. Gemäß § 5 seiner Satzung verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch in tatsächlicher Hinsicht sind keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Einschätzung ersichtlich.

#### **e) Soziale Dienste**

Die primär religiöse Ausrichtung einer Gemeinschaft kann zudem dann in Frage stehen, wenn sie satzungsgemäß oder faktisch vorwiegend soziale Dienste ohne religiösen Bezug leistet.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

DITIB-Landesverband Hessen e.V. leistet in erheblichem Umfang soziale Dienste.

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. vom 07.01.2011 an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa, S. 4.

Nach dem Selbstverständnis der Vereinigung beruhen diese sozialen Aktivitäten auf religiösen Geboten und sind ihr Ausdruck.<sup>48</sup> Dies entspricht nicht zuletzt allgemeinen und verbreiteten religiösen Grundüberzeugungen und gehört auch im Christentum zu den zentralen Glaubensgehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG das Recht des Einzelnen gewährleistet, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln.<sup>49</sup>

Nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann erfüllten die Moscheegemeinden von Anfang an neben religiösen Diensten wie Gebete, Koran- und Religionsunterricht für Kinder stets auch Funktionen als Begegnungsstätte für Migranten in der Fremde, wo die eigene Kultur und Sprache gepflegt werden kann und Gemeinschaftsleben stattfindet. Sie sind danach bis heute Anlaufstellen für Neuankömmlinge und Orte der Sozial- und Verwaltungsberatung zu Fragen etwa des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, zu Krankenkassenfragen oder Rentenproblemen.<sup>50</sup> Die intensive Kinder- und Jugendarbeit hat nach dem Bericht von Tezcan und Thielmann<sup>51</sup> dazu geführt, dass die DITIB-Gemeinde in Mörfelden als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB iVm § 10 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) anerkannt worden ist.

Solche und weitere religiös begründeten sozialen Aktivitäten des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. haben ihre unmittelbare rechtliche Grundlage etwa in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 und 5 seiner Satzung.

Diese sozialen Aktivitäten stellen den Charakter des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. als Religionsgemeinschaft nicht in Frage; sie unterstreichen diesen Charakter vielmehr.

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. vom 07.01.2011 an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und. Europa, S. 7.

<sup>49</sup> BVerfGE 32, 98, 106; 33, 23, 28; 41, 29, 49.

<sup>50</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 34.

<sup>51</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 69.



## **f) Landsmannschaftliche Ausrichtung**

Die primär religiöse Ausrichtung einer Gemeinschaft wird dann in Frage gestellt, wenn sie vorwiegend landsmannschaftlich ausgerichtet ist.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Die Einbindung in die DITIB-Köln und die Diyanet sowie die historische Entwicklung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. aus der Zuwanderung besonders aus der Türkei zeigen eine intensive Bindung an die Türkei. Dies ist jedoch angesichts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und des Selbstbestimmungsrechtes der Religionsgemeinschaften aus Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 GG unschädlich, wonach die Angehörigen einer Religion dem Staat gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, weshalb sie sich nicht in einer einzigen, sondern in mehreren Religionsgemeinschaften organisieren.<sup>52</sup>

Nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>53</sup> gibt es zudem in nahezu allen von den Gutachtern besuchten Moscheen nicht-türkeistämmige Mitglieder, deren Zahl je nach Moschee durchaus signifikant sein kann. So sind nach ihren Feststellungen in der Ulu Camii Bad Homburg v.d.H. ca. 10 Prozent der Mitglieder nicht türkischstämmig, sondern besitzen etwa afghanischen, marokkanischen oder auch einen Hintergrund aus dem Gebiet des früheren Jugoslawien. In anderen Moscheen sind es auch Muslime mit pakistanischem oder bosnischem Hintergrund sowie deutsche Konvertiten. Dies gilt auch für die Frankfurter Moscheen, wo das Angebot an auch ethnisch und religiös deutlich konnotierten Moscheen in vertretbarer Nähe sehr groß ist.

Bereits dies spricht gegen eine hauptsächliche Ausrichtung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. auf die reine Pflege landsmannschaftlicher Verbundenheit. Wenngleich die landsmannschaftlich konnotierten Wurzeln der Gemeinschaft deutlich sind und der konkrete landsmannschaftliche Zusammenhalt weiterhin charak-

<sup>52</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 29; Stefan Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Bd. II, 2002, Art. 140 Rdnr. 60, S. 264; Thorsten Anger, Islam in der Schule. S. 357; Axel Emenet, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde in öffentlichen Schulen, 2003, S. 176.

<sup>53</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 58.

teristisch für sie sein mag, machen diese Strukturen angesichts der nicht unerheblichen Zahl von Mitgliedern mit anderer Herkunft oder anderem Hintergrund, der intensiven Religionspflege und der religiösen Motivierung sozialer Dienste nicht die Hauptausrichtung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. aus.

### **g) Kulturelle Aufgaben**

Die primär religiöse Ausrichtung einer Gemeinschaft könnte zudem dann in Frage stehen, wenn sie satzungsgemäß oder faktisch vorwiegend kulturelle Aufgaben ohne religiösen Bezug wahrnehmen würde.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Auch die nach der Satzung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. umfangreichen kulturellen Aufgaben des Verbandes stellen seinen primär religiösen Charakter nicht infrage. Die etwa in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Buchst. b) und g) sowie Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 5 seiner Satzung sind ersichtlich auf den religiösen Hauptzweck des Verbandes bezogen.

### **h) Politische Ausrichtung**

Die primär religiöse Ausrichtung einer Gemeinschaft wird auch dann in Frage gestellt, wenn sie vorwiegend politisch tätig ist.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Die Feststellungen von Tezcan und Thielmann zeigen jedoch auch keine spezifisch politische Ausrichtung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. im Sinne eines wie immer gearteten „politischen Islam“. <sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. dazu etwa Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 260.

Es kann daher festgestellt werden, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. primär religiöse Zwecke verfolgt.

## 5) Religiöse Vereine

Nicht zu den Religionsgemeinschaften iSv Art. 7 Abs. 3 GG rechnen die in Art. 138 Abs. 2 WRV genannten religiöse Vereine, weil sie sich nicht mit der allseitigen, sondern nur mit der partiellen Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder, etwa mit karitativen, beruflichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Aktivitäten, befassen.<sup>55</sup>

Zur Abgrenzung einer Religionsgemeinschaft von religiösen Vereinen ist das maßgebliche Kriterium die umfassende Pflege der Religion<sup>56</sup>; Vereine, die sich ausschließlich zu dem Zweck gebildet haben, Religionsunterricht anzubieten, sind nicht Religionsgemeinschaften iSd Art. 7 Abs. 3 GG.<sup>57</sup>

Allerdings ist auch die Auffassung vertreten worden, es müsse genügen, wenn verschiedene religiöse Vereine arbeitsteilig die Aufgaben und Funktionen einer Religionsgemeinschaft erfüllen; dabei komme es vor allem darauf an, ob ein religiöser Verein als weltlicher Repräsentant einer gegebenenfalls nur als kultischer Glaubensgemeinschaft bestehenden Religionsgemeinschaft angesehen werden könne.<sup>58</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Diese Streitfrage kann hier dahinstehen. Angesichts der nach seiner Satzung umfassenden Aufgabenstellung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. kann von einem bloßen religiösen Verein mit entsprechend begrenzten Aufgaben nicht gesprochen werden. Eine Annahme, die relativ kurz zurückliegende Gründung des Landesverbandes spreche für eine bloße Umgehung der religionsrechtlichen Voraussetzungen

---

<sup>55</sup> Dieter Hömig, in: Hömig (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2007, Art. 140 Rdnr. 12 iVm Art. 7 Rdnr. 9.

<sup>56</sup> Nina Coumont, Islam und Schule, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats, 2008, S. 440, 557 f.

<sup>57</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 260; vgl. auch Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 267; Ralf Poscher, in: Der Staat 39 (2000), 49, 59; a. A. Hans Markus Heimann, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, DÖV 2003, 238, 242.

<sup>58</sup> Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 199.

des Grundgesetzes, und es könne sich insofern um eine Scheingründung handeln, bliebe bloße Unterstellung. Gegen sie spricht bereits, dass das Hauptmotiv der Gründung der DITIB-Ortsvereine in den 1980er Jahren nach Aussage des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. die umfassende Pflege des gemeinsamen Bekenntnisses der Muslime war. Am 5.7.1984 haben diese Ortsvereine in Köln gemeinsam die Dachorganisation DITIB-Köln gegründet<sup>59</sup>, aus dem heraus der DITIB-Landesverband Hessen e.V. entstanden ist. Auch der historische Kontext spricht deshalb für die Ernsthaftigkeit der Gründung und der umfassenden Aufgabenstellung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. Wie bereits oben dargelegt, sind die umfangreichen sozialen, kulturellen und die sonstigen Aufgaben des Verbandes auf den religiösen Hauptzweck bezogen und finden hierin ihre Basis; die umfassende Religionspflege ist für das Verbandsleben zentral.

DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist deshalb nicht lediglich ein religiöser Verein.

## 6) Dachverbände

Auch ein Dachverband kann als Religionsgemeinschaft iSv Art. 7 Abs. 3 GG gelten.<sup>60</sup> Dies ist inzwischen höchstrichterlich festgestellt; für Einzelheiten variieren die Rechtsauffassungen heute allenfalls noch in Nuancen.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist ein Dachverband selbst allerdings dann nicht Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt; erforderlich ist

---

<sup>59</sup> DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa vom 07.01.2011; vgl. auch <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de>.

<sup>60</sup> BVerwGE 123, 49, 57-61; HessVGh, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52; Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; Heimann, Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, 935, 936; vgl. auch OVG Berlin NVwZ 1999, 786, 787; BVerwGE 110, 326, 342; Dieter Hömig, in: Hömig (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2007, Art. 140 GG Rdnr. 12 iVm Art. 7 Rdnr. 9; a. A. noch OVG Münster NVwZ-RR 2004, 492, 494; Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 268 f.

vielmehr, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.<sup>61</sup>

Ein Dachverband ist eine Religionsgemeinschaft, wenn der Dachverband tatsächlich in die umfassende Pflege der Religion eingebunden und nicht auf die Koordination von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt ist.<sup>62</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn die betreffende Vereinigung ein gewisses persönliches Substrat und nicht nur juristische Personen als Mitglieder aufweist, also dann, wenn sich die Angehörigen der jeweiligen Konfession auf der örtlichen Ebene zu Vereinigungen zusammenschließen haben, die ihrerseits einen landes- und/oder bundesweiten Verband bilden und die Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes erfolgt. Auch eine Satzungsregelung, mit der die Mitglieder der Moscheevereine zugleich zu Mitgliedern des jeweiligen Dachverbandes erklärt werden, könnte das persönliche Substrat des Dachverbandes sichern.<sup>63</sup>

Bei der insofern gebotenen ganzheitlichen, auf die Gesamtorganisation abstellenden Betrachtungsweise bedarf es nach gefestigter Rechtsprechung keiner gelebten Gemeinschaft natürlicher Personen auf der Ebene des Dachverbandes. Das religiöse Gemeinschaftsleben kann sich auf der örtlichen Ebene entfalten, etwa durch Versammlung der Gläubigen zum Gottesdienst. Dagegen kann die oberste Ebene typischerweise Leitungsaufgaben wahrnehmen, wobei für den Charakter als Religionsgemeinschaft unerheblich ist, ob sie das örtliche Gemeinschaftsleben durch Richtlinien und Weisungen steuert oder bei weitgehender Autonomie der örtlichen Vereine sich auf die Erfüllung übergreifender Aufgaben beschränkt. Das Gemeinschaftsleben in der Gesamtorganisation wird in diesem Fall dadurch verwirklicht, dass alle von ihr erfassten Menschen vom einfachen Gemeindemitglied bis zum Vorsitzenden des höchsten Dachverbandes sich der gemeinsamen religiösen Sache verpflichtet fühlen und auf dieser Grundlage die ihnen gesetzten Aufgaben erfüllen.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9; vgl. BVerwGE 123, 49, 57 ff.

<sup>62</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 261; vgl. auch BVerwGE 123, 49, 57, 59, 62; M. Heckel, JZ 1999, 741, 752; a. A. Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 268; Michael Kloepfer, DÖV 2006, 45, 51.

<sup>63</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 31; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 261.

<sup>64</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 33.

Die Tätigkeit des Dachverbands muss allerdings in der Weise auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen sein, dass sie sich als Teil eines gemeinsamen, alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs darstellt. Hieran kann es fehlen, wenn dem Verband in erheblichem Umfang Mitgliedsvereine angehören, die religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllen.<sup>65</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. bezeichnet sich in § 1 Abs. 4 seiner Satzung ausdrücklich als Verband, dagegen DITIB, die Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., mit Sitz in Köln als Dachverband. Mitglieder des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. können gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung natürliche und juristische Personen sein.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der DITIB-Landesverband Hessen e.V. seinerseits ein Dachverband seiner zahlreichen Mitgliedervereine ist. Wesentlich ist hier lediglich, dass er ein deutliches persönliches Substrat besitzt, das aus der unmittelbaren Mitgliedschaft von natürlichen Personen (§ 8 Abs. 1, 3 bis 5, § 9 der Satzung) gebildet wird, besonders aber von den zahlreichen persönlichen Mitgliedern der einzelnen Mitgliedervereine.

Auf den Status der persönlichen Mitglieder im Blick auf das Wahlrecht und auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder auch bezüglich der Fördermitgliedschaft kann es dabei nicht ankommen. Die innere Struktur einer Religionsgemeinschaft unterliegt ihrem Selbstbestimmungsrecht aus Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 GG und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Eine demokratische Struktur ist nicht Voraussetzung für die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft.

Die Mitgliedervereine erscheinen auch als Institutionen, die überwiegend primär und umfassend religiöse Aufgaben wahrnehmen. So findet der Glaubensvollzug im Gebet in der Moschee auf Ortsebene statt. Der Hauptzweck der einzelnen Gemeinden ist nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann die gemeinsame Religionsausübung. Ihre Aufzählung reicht vom gemeinschaftlichen rituellen Gebet über das Fastenbrechen, die religiöse Unterweisung in den Grundlehren des Islams für alle Alters-

---

<sup>65</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 38.

klassen, Koranrezitation, Gebetsruf, Predigt bis hin zu religiöser Betreuung in Todesfällen.<sup>66</sup>

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. erfüllt zudem unmittelbar und umfassend erhebliche Aufgaben, die für das Leben einer Religionsgemeinschaft typisch oder unerlässlich sind, wie die Organisation von Gottesdiensten, Pilgerreisen und Wallfahrten.<sup>67</sup>

Es kann daher festgestellt werden, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben rechtlich und tatsächlich erfüllt und über ein hinreichendes persönliches Substrat verfügt.

### III. Organisation

#### 1) Organisatorische Grundvoraussetzungen

Bereits nach dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 GG kann nur eine Religionsgemeinschaft die Grundsätze des ihr zugeordneten Religionsunterrichts bestimmen. Dies setzt nach ganz herrschender Auffassung die Existenz bestimmter organisatorischer Strukturen voraus.<sup>68</sup>

Nach allgemeiner Auffassung genügt für die Annahme einer Religionsgemeinschaft ein Minimum an – dauerhafter<sup>69</sup> – Organisation.<sup>70</sup> Allerdings wird bisweilen auch ge-

---

<sup>66</sup> Vgl. Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 57 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 55

<sup>68</sup> Vgl. statt vieler Arnulf Schmitt-Kammler/Markus Thiel, in: Sachs (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 41; siehe aber auch Janbernd Oebbecke, KuR 2009, S. 34, 39.

<sup>69</sup> Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9; vgl. auch Gerhard Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2010, Art. 7 Rn. 150.

<sup>70</sup> BVerwGE 123, 49, 55; HessVGh, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 52; Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; Sigrid Boysen, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 7 Rdnr. 85.

fordert, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die Erlangung der bürgerlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gegeben sein müsse.<sup>71</sup>

Nicht erwartet werden kann dabei eine Organisationsform, die an christlich geprägten, kirchenähnlichen Strukturen orientiert ist. Die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 GG verlangen eine weitgehende Offenheit für alternative, religiös begründete Organisationsstrukturen. Für eine solche religionsorientierte Öffnung spricht schon, dass das Grundgesetz in Art. 7 Abs. 3 GG den für religiöse Vorstellungen offeneren Begriff Religionsgemeinschaft wählt, statt des eher vereinsrechtlich orientierten Terminus Religionsgesellschaft der Weimarer Kirchenartikel. Zudem ist im Verlauf der Beratungen im Parlamentarischen Rat der ursprünglich im heutigen Art. 7 Abs. 3 GG verwendete Begriff Kirche durch den der Religionsgemeinschaft ersetzt worden.<sup>72</sup>

So erscheint etwa dem Islam eine strukturell verfestigte und institutionalisierte Religionsausübung mit hierarchischer Autorität historisch eher fremd und findet sich als Ausnahme allenfalls im schiitischen Islam und in Sondergruppen.<sup>73</sup> Ein Vergleich mit deutschen Kirchenstrukturen im religiösen Sinne wird daher als wesensfremd und als Erwartung an die muslimischen Verbände und Gemeinden für nicht angemessen erachtet.<sup>74</sup>

## **2) Öffentlich-rechtliche Körperschaft**

### **a) Gewähr der Dauer**

Der ganz herrschenden Meinung erscheint es geboten, den Anspruch auf die Erteilung von Religionsunterricht davon abhängig zu machen, dass die Religionsgemein-

<sup>71</sup> Christoph Link, HStKR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 439, 500; Max-Emanuel Geis, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), BKGG, Art. 7 Rdnr. 60.

<sup>72</sup> Vgl. Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Bd. 5/1, S. 259, Bd. 5/II, S. 881, 936 f., 958; Bd. 7, S. 94, 138, 210, 307, 342, 399, 499, 534, 577, 614; JöR Bd. 1 (1951), S. 101 ff.

<sup>73</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 91.

<sup>74</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 91.



schaft mit den Worten des Art. 137 Abs. 5 WRV iVm Art. 140 GG „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer“ bietet.<sup>75</sup>

Die formelle Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird allerdings regelmäßig und zu Recht nicht gefordert.<sup>76</sup>

Vielmehr wird erwartet, dass die Gemeinschaft die materiellen Eigenschaften erfüllt, die Voraussetzung für die Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.<sup>77</sup>

Im Blick auf den Körperschaftsstatus wird die Gewähr der Dauer angenommen, wenn die Religionsgemeinschaft „als ein stetiger Rechtsträger mit klaren Organisationsformen, Willensbildungsverfahren und Organen bestimmt werden kann, die eine langfristige Fähigkeit zur Kooperation mit dem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat gewährleisten“<sup>78</sup>. Der Körperschaftsstatus soll danach nur an eine solche Religionsgemeinschaft verliehen werden, die in ihrem aktuellen und voraussichtlich künftigen Bestand gefestigt ist.<sup>79</sup>

Die dabei erforderliche Gewähr der Dauer ist bereits im Blick auf die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen des Staates für die Erteilung des Religionsunterrichtes erforderlich. Auch die Lehrer und Schüler brauchen eine entsprechende Planungssicherheit. Der Religionsunterricht kann als ordentliches Lehrfach nur gelten, wenn er versetzungserheblich ist<sup>80</sup> und deshalb über eine Reihe von Jahren erteilt werden kann. Es müssen Lehrpläne erstellt und dabei eine sinnvolle Aufteilung des

<sup>75</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 63; Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 216; Christoph Link, Religionsunterricht, in: HStKR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 439, 500; Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 199 f.; Stefan Muckel, in: Rees (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, 2004, S. 715, 734 f.

<sup>76</sup> BVerwGE 123, 49, 70; Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9; Gerhard Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 7 Rdnr. 151; Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2008, S. 140; Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 199; Christoph Link, HStKR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 439, 500; Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 266; a. A. Rolf Gröschner, in: Dreier (Hrsg.), GG Art. 7 Rdnr. 93 Fn. 321; Stefan Koriath, NVwZ 1997, 1041, 1047-1049; Stefan Koriath, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 Abs. 3 GG, in: Wolfgang Bock (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht?, 2. Aufl. 2007, S. 33, 47 ff.; Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 222; Christian Hillgruber, JZ 1999, 538, 546.

<sup>77</sup> BVerwGE 123, 49, 70; Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; Christoph Link, HStKR 2. Aufl. 1995 Bd. 2, 439, 500; zurückhaltend Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 199.

<sup>78</sup> Paul Kirchhof, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651, 684; Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 135; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 167.

<sup>79</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 167.

<sup>80</sup> Vgl. BVerfGE 74, 244, 255; BVerwGE 42, 346, 348 f.

Lehrstoffes über die Schuljahre hinweg geleistet werden. Es entstehen erhebliche Kosten bereits für die Ausbildung des Lehrpersonals. Diesem Lehrpersonal müssen auch sinnvolle berufliche Perspektiven geboten werden können. Eine nur kurzfristige Existenz der Religionsgemeinschaft ist deshalb bereits aus den Bedürfnissen heraus nicht hinnehmbar, die nach Art. 7 Abs. 3 GG dem Religionsunterricht zugrunde liegen.

Die Forderung nach einer angemessenen Gewähr der Dauer ist somit nicht lediglich in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV iVm Art. 140 GG, sondern in spezifischer Weise auch in dem in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltenen Merkmal "ordentliches Lehrfach" angelegt.<sup>81</sup>

Wesentlich ist deshalb, dass auch die materiellen Kriterien für die Gewähr der Dauer im Blick auf die Notwendigkeiten des Religionsunterrichts angepasst ausgelegt werden. So erscheinen etwa eine Vorbestandszeit nicht in derselben Länge und eine Finanzausstattung nicht in demselben Umfang erforderlich, wie sie für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verlangt werden.

Es erscheint auch nicht zwingend erforderlich, dass die Dauer der Religionsgemeinschaft unabsehbar sein müsste, wie dies gemeinhin im Blick auf die Verleihung der Körperschaftsrechte angenommen wird.<sup>82</sup> Eine konkrete Mindestbestandszeit in der Zukunft ist nicht gefordert und kann das objektiv auch nicht sein.

Die Feststellung der Gewähr der Dauer setzt eine Prognose voraus. Sie kann sich nur auf Indizien stützen und ist deshalb notwendig einiger Unsicherheit unterworfen; letzte Sicherheit ist nicht möglich und von Verfassungen wegen nicht gefordert.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Wie lange die Religionsgemeinschaft erwartbar existieren muss, braucht allerdings im gegebenen Zusammenhang nicht entschieden zu werden, weil ein Ende der Existenz des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. in absehbarer und relevanter Zukunft

---

<sup>81</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 63; HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 71.

<sup>82</sup> Carsten Pagels, Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichrechtlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft, JuS 1996, 790, 791.

nicht erwartet werden muss. Auf die formelle Form der Gemeinschaft kann es dabei nicht entscheidend ankommen. Ob sie sich als eingetragener Verein darstellt oder in einer anderen Form, unterliegt ihrem Selbstbestimmungsrecht aus Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 GG und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Entsprechendes gilt im Blick auf einen möglichen Zusammenschluss mit anderen Religionsgemeinschaften oder die Bildung größerer oder kleinerer Verbände.

Allerdings ist nicht von vornherein auszuschließen, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. sich nach einiger Zeit als Organisation wieder auflöst. Dann wäre dieser Ansprechpartner für den Religionsunterricht verloren. Für eine solche Entwicklung ist zurzeit jedoch kein Anhaltspunkt zu sehen; entsprechende Überlegungen wären reine Spekulation. In einem solchen nicht absehbaren Fall wären Übergangsregelungen zu finden.

## **b) Verfassung**

Die Gruppe muss nach ihrer Verfassung die Gewähr der Dauer bieten. Verfassung meint dabei den tatsächlichen Gesamtzustand der Vereinigung, ihre tatsächliche Verfasstheit.<sup>83</sup>

### **aa) Formelle Satzung**

Zur Verfassung einer Gemeinschaft auch im Sinne tatsächlicher Verfasstheit gehört nach verbreiteter Auffassung eine formelle Satzung, die umfassend vor allem über

---

<sup>83</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 64; vgl. auch BVerfGE 102, 370, 384 f.; allg. Meinung, vgl. etwa Axel v. Campenhausen/Peter Unruh, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 140 GG/137 WRV, Rdnr. 209; Dirk Ehlers, in: Sachs, GG, 5. Aufl., Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rdnr. 27; Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337, 350; Konrad Müller, ZevKR 2 (1952/53), 139, 157; Rudolf Smend, ZevKR 1952/53, 374, 378; Paul Kirchhof, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651, 685; Stefan Muckel, DÖV 1995, 311, 312; Dietrich Reupke, KuR 1997, 91, 95; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 167 f.; Karl-Hermann Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 389; Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, Rdnr. 302.

den organisatorischen Aufbau der Religionsgemeinschaft, insbesondere ihre Vertretungsorgane Auskunft gibt.<sup>84</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

DITIB-Landesverband Hessen e.V. besitzt eine solche Satzung. Sie enthält alle wesentlichen Bestimmungen zu Zielen, Zwecken, Mitgliedschaft und Organen der Gemeinschaft.

### **bb) Mitgliedschaftsprofil**

Eine Religionsgemeinschaft bietet dann nicht die Gewähr der Dauer, wenn erwartet werden muss, dass sie sich alsbald wieder auflöst, etwa, weil ihre Mitgliedschaft durchgängig überaltert ist und sie keine neuen Mitglieder gewinnt oder weil diese Mitgliedschaft aus anderen Gründen verloren zu gehen droht.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Dies ist beim DITIB-Landesverband Hessen e.V. ersichtlich nicht der Fall. Im Blick auf das personelle Substrat der DITIB-Landesverband Hessen e.V. kann davon ausgegangen werden, dass dies auf absehbare Zeit erhalten bleibt. Hierfür spricht bereits die Feststellung von Tezcan und Thielmann, dass heute der Orientierungs- und Lebensmittelpunkt der Muslime in diesem Land Deutschland geworden ist.<sup>85</sup> Es kann nicht mehr damit gerechnet werden, dass die zugezogenen Muslime in absehbarer Zeit wieder in die Länder zurückkehren, von denen die Zuwanderung nach Deutschland ihren Ausgang genommen hat. Heute leben zwischen 3,8 und 4,2 Mio. Muslime in Deutschland, von den etwa 45 Prozent Deutsche iSd Art. 116 GG sind. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei 4,6 bis 5,2 Prozent. Muslime sind in allen Alters-

<sup>84</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 168; vgl. auch Otto J. Voll, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, S. 75; Dietrich Reupke, KuR 1997, 91, 95; Gerhard Robbers, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 43 Rdnr. 23

<sup>85</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 30.

stufen der Bevölkerung zahlreich zu finden; die Gewähr der Dauer ist auch im Blick auf die Altersstruktur der Anhänger gegeben.<sup>86</sup> Entsprechendes gilt für die Mitglieder des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.

Der Islam ist zudem offenbar eine große, stabile, wachsende Religion in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>87</sup> Die Mitgliedschaft des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. ist auf absehbare Zeit stabil.

### **cc) Intensität des religiösen Lebens**

Für die Gewähr dauerhaften Bestands und als Beleg für die Eigenschaft, Religionsgemeinschaft zu sein, wird als weiteres Indiz die Intensität des religiösen Lebens der Gemeinschaft angenommen.<sup>88</sup>

Dafür sind regelmäßige Zusammenkünfte erforderlich, vor allem in Gottesdiensten<sup>89</sup> oder religiösen Feiern, die Pflege einer gemeinsamen religiösen Lehre, Treffen mit religiösem Hintergrund und Ähnliches. Bisweilen erscheint auch die Forderung nach einem festeren Gemeinschaftsleben, getragen von einem allgemeinen Zusammengehörigkeitsgefühl<sup>90</sup> und nach einem Mindestmaß an lokaler Gemeindeorganisation mit religiös-seelsorgerlicher Grundversorgung.<sup>91</sup>

<sup>86</sup> Vgl. zu der entsprechenden Voraussetzung Nr. 2 b) Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 12.03.1954, abgedruckt bei Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 377 f.; vgl. auch Paul Kirchhof, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651, 686; Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 354; OVG Berlin (AS) 10, 105, 111.

<sup>87</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 32 f.

<sup>88</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370, 384 f.; 66, 1, 24; OVG Berlin, NVwZ 1996, S. 478, 480; VG München, ZevKR 29 (1984), S. 628, 631.; Paul Kirchhof, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651, 685; Dirk Ehlers, in: Sachs Art. 140 Rdnr. 27; Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 337, 352; Gottfried Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1974, S. 118; Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 31; Karl-Hermann Kästner, Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 389, 393; Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217, in Bezug auf Weltanschauungsgemeinschaften.

<sup>89</sup> Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 32.

<sup>90</sup> Reiner Tillmanns, DÖV 1999, 441, 446; Müller-Volbehrr, JZ 1981, 41, 47.

<sup>91</sup> Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 135, m.w.N.; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 168.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Ausweislich des § 3 Abs. 1 Buchst. a) seiner Satzung hat der DITIB-Landesverband Hessen e.V. die Aufgabe des Erhalts und der Verkündigung der islamischen Religion.

Ein intensives Gemeinschaftsleben findet nach Maßgabe insbesondere des § 3 der Satzung statt. Dabei organisieren die Mitgliedsgemeinden unmittelbar die Gebete und Gottesdienste in den Moscheen. Als Gottesdienst versteht die Satzung in § 3 Abs. 1 Buchst. f) auch die Veranstaltungen zur Aufklärung über die Pilgerfahrt und die Wallfahrt bzw. die Pilgerfahrt und Wallfahrt selbst, bei deren Organisation der DITIB-Landesverband Hessen beteiligt ist. Dies liegt im religiösen Selbstbestimmungsrecht des Verbandes.

Sowohl der DITIB-Landesverband Hessen e.V. als auch seine Mitgliedsvereine leisten nach den oben wiedergegebenen Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>92</sup> auch tatsächlich intensive religiöse Dienste. Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. hat die religiöse Pflicht der Pilgerfahrt in den Jahren 2009 bis 2011 nach diesen Angaben für zahlreiche Musliminnen und Muslime nach Mekka organisiert. Er kümmert sich um rituelle Gebete und Gottesdienste von landesweiter oder überlokaler Bedeutung sowie um sonstige religiös orientierte Veranstaltungen.

In den einzelnen Moscheen wird die Almosensteuer gesammelt und über den Landesverband nach Köln weitergeleitet oder die einzelnen Mitglieder überweisen direkt auf Konten der DITIB-Zentrale.

Die gemeinsame Religionsausübung in den einzelnen Gemeinden bzw. Moscheen ist nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>93</sup> umfassend. Die bei Tezcan und Thielmann<sup>94</sup> genannten Zahlen von etwa 16.000 Musliminnen und Muslimen, die an den Freitagsgebeten in den hessischen DITIB-Moscheen teilnehmen, und von

---

<sup>92</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 55.

<sup>93</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 61 ff.

<sup>94</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 62 ff.

etwa 60.000 Gottesdienstbesuchern beim Fastenbrechen und beim Opferfest zeugen von intensivem Gemeindeleben. Entsprechendes gilt für die von den Moscheegemeinden geleisteten zahlreichen religiösen Diensten wie Koranunterweisung, Toten- und Begräbniszereemonien, religiöse Trauungen oder Anstaltsbetreuung. Die vom DITIB-Landesverband Hessen e.V. zur Verfügung gestellte Dokumentation von Zeitungsberichten bestätigt diese Aktivitäten eindrucksvoll.

Das religiöse Leben im DITIB-Landesverband Hessen e.V. und den hierzu zu rechnenden Gemeinden ist danach intensiv und umfassend und stützt die Prognose dauerhafter Existenz.

#### **dd) Vorbestandszeit**

Für die Einschätzung dauerhaften Bestandes und der damit verbundenen Würdigung des tatsächlichen Gesamtzustandes der Gemeinschaft gilt als Indiz auch für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts allgemein eine vorherige Mindestbestandszeit der Gemeinschaft.<sup>95</sup>

Der als Mindestbestandszeit für erforderlich gehaltene Zeitraum variiert allerdings erheblich. Gefordert worden ist zumeist eine Bestandszeit von 30 Jahren<sup>96</sup>; d.h. über einen Generationenwechsel hinaus<sup>97</sup>. Genannt worden sind aber auch längere Bestandszeiten<sup>98</sup>, bis hin zu 70 bis 80 Jahren<sup>99</sup>, in Bezug auf eine sehr kleine Gemeinschaft sogar ein dem Alter der altkorporierten Gemeinschaften vergleichbar langer Bestand<sup>100</sup>. Die Länder haben sich offenbar darauf verständigt, dass Religionsge-

<sup>95</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370, 384 f.; 66, 1, 24; BVerfG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 66; OVG Berlin, NVwZ 1996, S. 478, 480; VG München, ZevKR 29 (1984), S. 628, 631.

<sup>96</sup> Vgl. Dietrich Reupke, KuR 1997, 91, 94; Karl-Hermann Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 390; Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 337, 352.

<sup>97</sup> Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 337, 352; Martin Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rdnr. 98; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 168.

<sup>98</sup> VG Halle, Urteil v. 22.11.2001 – 3 A 1794/98, mit Verweis auf OVG Berlin, NVwZ1996, 478; BVerfG, NJW 2001, 429; OVG Berlin, NVwZ-RR 2000, 604; vgl. auch Dirk Ehlers, in: Sachs, GG, 5. Aufl., Art. 140 GG/137 WRV, Rdnr. 27; Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 352; OVG Berlin, OVG 10, 105, 110; VG Mainz Beschl. v. 09.12.2009 - 1 K 1224/09.MZ; vgl. Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 135 Fn. 66 m. w. N.; Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 31; Konrad Müller, ZevKR 1952/53, 139, 166.

<sup>99</sup> Jürgen Lehmann, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, 1959, S. 50; Gottfried Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1974, S. 118.

<sup>100</sup> OVG Berlin Beschluss v. 06.06.2000 - 5 N 35.99.

meinschaften grundsätzlich mindestens 30 Jahre bestanden haben müssen, um den Körperschaftsstatus verliehen zu bekommen.<sup>101</sup>

Andere fordern sehr viel geringere Vorbestandszeiten, etwa nur „wenige Jahre“<sup>102</sup>. Bemerkenswert ist, dass die Bayerische Verfassung in Art. 143 Abs. 2 einen Zeitraum von lediglich 5 Jahren vorsieht. Für Berlin ist demgegenüber eine Bestandszeit von 25 Jahren<sup>103</sup>, in Niedersachsen eine Bestandszeit von 20 Jahren<sup>104</sup> für nicht ausreichend erachtet worden.

Die erhebliche Heterogenität dieser Zeitangaben unterstreicht, dass die Dauer des bisherigen Bestandes lediglich ein Kriterium unter mehreren sein kann, um die zukünftige Dauerhaftigkeit der Religionsgemeinschaft zu gewährleisten.

Andere, kürzere Zeiträume können zudem nach verbreiteter Auffassung gelten, wenn die Gemeinschaft eine Untergliederung einer anderwärts etablierten Glaubensgemeinschaft ist<sup>105</sup> oder die Mitglieder einer neu gegründeten Gemeinde in ihrem Heimatland einem dort bereits seit langem bestehenden Bekenntnis angehörten und dieses nun auch in ihrer neuen Heimat pflegen wollen.<sup>106</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. wurde am 15. März 2009 von 83 in Hessen ansässigen und seit den 1970er Jahren bestehenden DITIB-Ortsvereinen gegrün-

---

<sup>101</sup> Vgl. bei Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 31.

<sup>102</sup> Gottfried Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1974, S. 118.

<sup>103</sup> OVG Berlin (AS) Bd. 10 (1970), S. 105; vgl. auch Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 337, 342 f.

<sup>104</sup> VG Hannover, Urteil v. 6. Dezember 1972 – Az.: I A 45/72 - unveröffentlicht, bei Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 337, 343.

<sup>105</sup> Hermann Weber, ZevKR 34 (1989), 337, 352; Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 31.

<sup>106</sup> Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S.31.



det.<sup>107</sup> Er ist am 14.12.2009 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen VR 14311 eingetragen worden.<sup>108</sup>

Die Vorbestandszeit des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. selbst ist deshalb relativ kurz. Legte man für diese Institution die im Allgemeinen für die Gewähr der Dauer zur Erlangung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geforderten Vorbestandszeiten zugrunde, wäre dies eine zu kurze Zeit.

Die insoweit gegebene Vorbestandszeit betrifft allerdings lediglich die formelle Existenz der Gemeinschaft als Verein. Die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossenen DITIB-Ortsvereine bestehen länger, regelmäßig seit den 1970er und 1980er Jahren<sup>109</sup>, also über 30 bis 40 Jahre. Diese Ortsvereine sind seit dieser Zeit bereits in der DITIB – Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion, eingetragen am 25.01.1985 beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR-8932<sup>110</sup> – zusammengefasst. Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. erscheint insoweit als eine Ausgründung aus dieser lange bestehenden Gemeinschaft, um den Gegebenheiten der Landeskompentzen im Bereich des Religionsunterrichts möglichst Rechnung zu tragen.

Hinzu kommt, dass der Hauptgrund der Gründung der DITIB-Ortsvereine in den 1980er Jahren nach Aussage des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. die umfassende Pflege des gemeinsamen Bekenntnisses der Muslime war. Am 5.7.1984 haben diese Ortsvereine in Köln gemeinsam die Dachorganisation DITIB-Köln gegründet.<sup>111</sup> Auch der historische Kontext spricht für die Dauerhaftigkeit der Existenz des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.

---

<sup>107</sup> § 1 Abs. 1 Satzung des DITIB-Landesverbandes Hessen; DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa vom 07.01.2011.

<sup>108</sup> Bekannt gemacht am: 21.12.2009 12:00 Uhr, [https://www.handelsregister.de/rp\\_web/download.do;jsessionid=D03582FCD6F17054A1235760F806E226.tc02n03?id=0](https://www.handelsregister.de/rp_web/download.do;jsessionid=D03582FCD6F17054A1235760F806E226.tc02n03?id=0).

<sup>109</sup> Vgl. DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa vom 07.01.2011; vgl. auch Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 54 f.

<sup>110</sup> Vgl. [https://www.handelsregister.de/rp\\_web/document.do?doctype=UT&index=0](https://www.handelsregister.de/rp_web/document.do?doctype=UT&index=0), sowie § 1 Abs. 4 Satzung des DITIB-Landesverbandes Hessen.

<sup>111</sup> DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU)

Damit zeigt sich ein sehr stabiler Bestand der Gemeinschaft. Insoweit kann die Gewähr der Dauer angenommen werden.

### **ee) Finanzausstattung**

Für die Einschätzung dauerhaften Bestands und der damit verbundenen Würdigung des tatsächlichen Gesamtzustandes der Gemeinschaft gilt als weiteres Indiz eine ausreichende Finanzausstattung.<sup>112</sup> Dies wird zwar gemeinhin im Zusammenhang der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgebracht, muss aber auch für den Bereich des Art. 7 Abs. 3 GG Anwendung finden. Allerdings wird der Umfang der erforderlichen finanziellen Mittel im Blick auf den Religionsunterricht geringer sein als im Zusammenhang des Körperschaftsstatus mit seinen besonderen Verpflichtungen, etwa den grundsätzlich gegebenen Alimentationspflichten für Beamte der Religionsgemeinschaft. Stabilität auch in finanzieller Hinsicht ist aber beim Religionsunterricht ebenfalls erforderlich, um die nötige Kontinuität der Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen zu gewährleisten.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. verfügt nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>113</sup> über großzügige Büro- und Besprechungsräume in Frankfurt. Allerdings wird danach alle Verwaltungs- und Sekretariatsarbeit vom Landesvorstand bislang ehrenamtlich geleistet, und die Ressourcen etwa für feste Bürokräfte fehlen. Berichtet wird auch von einer damit verbundenen Überlastung einzelner, aber zentraler Personen, die die Frage aufwirft, inwiefern diese Leistungen bzw. das gewonnene Vertrauen dauerhaft gesichert und in eine Institutionalisierung überführt werden kön-

---

an Hessischen Schulen, Schreiben an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa vom 07.01.2011; vgl. auch <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de>.

<sup>112</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370, 384 f.; 66, 1, 24; OVG Berlin, NVwZ 1996, S. 478, 480; VG München, ZevKR 29 (1984), S. 628, 630 ff.; OVG Berlin, OVG 10, 105, 110; VGH Baden-Württemberg Urteil v. 20.06.2008 - 1 S 1940/07; Paul Kirchhof, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651, S. 685; Dirk Ehlers, in Sachs, Art. 140 Rdnr. 27; Dietrich Reupke, KuR 1997, 91, 95; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 168; Karl-Hermann Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 389.

<sup>113</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 54.

nen.<sup>114</sup> Diese Eindrücke und Informationen sind in dem Gespräch, das der Unterzeichnende selbst geführt hat, bestätigt worden.

Andererseits findet offenbar umfangreiche Unterstützung durch den Dachverband DITIB statt<sup>115</sup>, so dass die Grundausstattung für die religiösen Vollzüge des Gemeinschaftslebens sichergestellt erscheint. Der Landesverband beschäftigt – finanziert vom DITIB-Dachverband in Köln – eine hauptamtliche Kraft als Landesbeauftragten für interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit. Insgesamt verfügt DITIB-Landesverband Hessen e.V. nach dem Bericht in dem am 11. Mai 2012 geführten Gutachtergespräch über 1,5 hauptamtliche Theologenstellen.

In dem Gutachtergespräch am 11. Mai 2012 wurde von den Vertretern des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. zudem versichert, dass es sich bei dem Vorhaben eines islamischen Religionsunterrichtes in Hessen aus Sicht des DITIB-Landesverbandes Hessen um ein Pilotprojekt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland handele. Sobald das Vorhaben umgesetzt werden könne, würden die erforderlichen zusätzlichen Mittel von den Mitgliedsvereinen ohne Zweifel zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Ebene der Moscheegemeinden wird von durchaus erheblichen Finanzvolumina berichtet<sup>116</sup>, die aus Spenden zusammenkommen und vornehmlich für den Moscheebau Verwendung finden, so etwa über 2 Mill. Euro für die Mevlana Moschee Kassel-Mattenberg. Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. gibt darüber hinaus an, dass seine Moscheegemeinden über umfangreichen Grundbesitz verfügen.

Zudem spricht das offenbar erhebliche ehrenamtliche Engagement auf der Ebene des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. für ein intensives Gemeindeleben, das schwierige Finanzsituationen ausgleichen kann.

---

<sup>114</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 88.

<sup>115</sup> Vgl. dazu Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 38 ff., 54.

<sup>116</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 74.

Für die Zusammenarbeit mit den hessischen Schulbehörden und die Sicherstellung eines geordneten Religionsunterrichts scheinen danach genügend finanzielle, sächliche und personelle Mittel vorhanden zu sein. Die Gewähr der Dauer wird deshalb durch die Finanzlage des DITIB-Landesverband Hessen e.V. nicht infrage gestellt.

### **c) Zahl der Mitglieder**

Für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht gemäß Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV iVm Art. 140 GG die ausdrückliche Voraussetzung, dass die Religionsgemeinschaft durch die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Die Mitgliederzahl ist ein Indikator für das Vorliegen der Voraussetzung der Dauerhaftigkeit.<sup>117</sup>

Entsprechendes gilt für den Bereich des Art. 7 Abs. 3 GG. Eine Mindestzahl an Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ist jedenfalls zur Planungssicherheit erforderlich, damit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erteilt werden kann.<sup>118</sup>

In die Zahl der Mitglieder sind nur diejenigen Personen zu rechnen, die hinreichend sicher auf den Bestand der Gemeinschaft schließen lassen.<sup>119</sup> Dabei ist unerheblich, wenn eine Religionsgemeinschaft keine Mitgliedschaft im formellen Sinne kennt; es kann aber auch nicht allein darauf ankommen, wie die Gemeinschaft den Begriff des Mitglieds in ihrer Satzung bestimmt.<sup>120</sup> Wer allerdings lediglich Sympathisant ist, kann nicht als Mitglied zählen.<sup>121</sup>

Die Staatsangehörigkeit der Mitglieder ist dagegen kein eigenständiges Kriterium<sup>122</sup>; gefordert worden ist aber, dass die Mitglieder einen dauerhaften Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland besitzen.<sup>123</sup>

<sup>117</sup> BVerfGE 102, 370, 384; Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, Rdnr. 302; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 167; Karl-Hermann Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 394.

<sup>118</sup> Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 73 f.

<sup>119</sup> OVG Berlin Beschluss v. 06.06.2000 - 5 N 35.99, zum Körperschaftsstatus.

<sup>120</sup> OVG Berlin Beschluss v. 06.06.2000 - 5 N 35.99, zum Körperschaftsstatus.

<sup>121</sup> Zum Körperschaftsstatus Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 36; Hermann Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, ZevKR 34 (1989), 337, 355.

<sup>122</sup> Zum Körperschaftsstatus: Paul Kirchhof, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651, S. 686; Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001, S. 36; Karl-Hermann Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 394.

Die Stetigkeit des Mitgliederbestandes gilt als weiteres Kriterium für die Dauerhaftigkeit der Religionsgemeinschaft.<sup>124</sup> Die Mitgliederzahl muss über einen längeren Zeitraum beständig sein, um Gewähr der Dauer bieten zu können.<sup>125</sup>

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

DITIB-Landesverband Hessen e.V. selbst besitzt 11.938 Mitglieder.<sup>126</sup> In seinem Registerbuch Hessen sind für das Jahr 10.269 Personen registriert, darunter auch solche, die nicht Mitglieder eines Vereins von DITIB-Landesverband Hessen e.V. sind.<sup>127</sup>

Die Bevölkerung des Landes Hessen betrug am 31.12.2010 laut Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes 6.067.000 Personen. Die Mitgliederzahl des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. entspricht somit etwa 1,69 Promille der hessischen Gesamtbevölkerung.

Die von den Kultusverwaltungen regelmäßig erwartete Mindestzahl von einem Promille der Gesamtbevölkerung als Voraussetzung für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>128</sup> ist daher erreicht.

Entsprechend kann angenommen werden, dass genügend Mitglieder vorhanden sind, damit hinreichend Planungssicherheit für die Erteilung von Religionsunterricht gegeben ist und ein Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach bestehen kann. Diese Erwartung wird dadurch zusätzlich gestützt, dass nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>129</sup> der Vereinsgedanke vielen Migranten, auch den Muslimen,

---

<sup>123</sup> Karl-Hermann Kästner, in: Bonner Kommentar, Art. 140 Rdnr. 394, zum Körperschaftsstatus.

<sup>124</sup> VG Mainz Beschl. v. 09.12.2009 - 1 K 1224/09.MZ.

<sup>125</sup> OVG Berlin, OVG 10, 105, 112 f.; VG Berlin, NVwZ-RR 2000, 606, 608, jeweils zum Körperschaftsstatus.

<sup>126</sup> Schreiben des DITIB-Landesverband Hessen e.V. vom 5.2.2012; Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 55.

<sup>127</sup> Schreiben des DITIB-Landesverband Hessen e.V. vom 5.2.2012; vgl. auch Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 55.

<sup>128</sup> Vgl. VGH Hessen, Urteil vom 22.09.2011 – 8 A 1978/10, juris; VG Berlin NVwZ-RR 2000, 606, 608.

<sup>129</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 33.

eher fremd ist, und deshalb nur eine Minderheit sich in dieser Form organisiert. Die faktische Zugehörigkeit zum Islam als Religion ist danach nicht über formale Mitgliedschaft institutionalisiert.

Die Zahl der Mitglieder des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. erscheint deshalb ausreichend, um die Dauer der Gemeinschaft ebenso zu gewährleisten wie den Bestand des entsprechenden Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.

### **3) Mitgliedschaftsstruktur**

Gemeinhin wird verlangt, dass sich die Religionsgemeinschaft jedenfalls auch aus natürlichen Personen zusammensetzt.<sup>130</sup> Die hierarchische und innere organisatorische Struktur der Religionsgemeinschaft ist allerdings dem Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 GG, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG anheimgegeben. Es kann deshalb nicht eine Gemeindeform verlangt werden, die sich an zeitgenössischen christlichen Vorbildern orientieren würde. Auch eine rein anstaltliche Verfasstheit der Religionsgemeinschaft ist deshalb möglich. Wesentlich ist vielmehr, dass den Bedürfnissen eines Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach Rechnung getragen wird.

Es muss deshalb eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Religionsunterricht geben, die der Religionsgemeinschaft verlässlich zugeordnet werden können.<sup>131</sup> Dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Ziel des Art. 7 Abs. 3 GG, einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach bereitzustellen. Da der Religionsunterricht konfessioneller Religionsunterricht ist, an dem nur, aber vorbehaltlich der Abmeldemöglichkeit alle Schüler teilnehmen müssen, die der betreffenden Religionsgemeinschaft zugehören, bedarf es klarer, nachvollziehbarer Regelungen, nach denen die jeweiligen Schüler der Religionsgemeinschaft zugeordnet werden können. Für die zuständigen staatlichen Stellen muss demnach erkennbar sein, welche Schü-

---

<sup>130</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 31; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 261; Nina Coumont, Islam und Schule, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats, 2008, S. 440, 560.

<sup>131</sup> Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2008, S. 141.

ler im Rahmen der Schulpflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht grundsätzlich verpflichtet sind.

Hierfür hat das Bundesverwaltungsgericht eine klare Mitgliedschaftsregelung in der und für die Religionsgemeinschaft insgesamt als Voraussetzung angenommen<sup>132</sup>, die allerdings nicht in vereinsrechtlichen Regeln bestehen muss.<sup>133</sup> Die Mitgliedschaft des Schülers in der Religionsgemeinschaft muss jedenfalls durch zweifelsfreie, vom Staat nachprüfbare Rechtsformen und Rechtsakte begründet und bekundet werden.<sup>134</sup> Danach muss die Religionsgemeinschaft über ein exaktes Regelwerk bezüglich ihrer Mitgliedschaft verfügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Schüler und Schülerinnen vorbehaltlich der Befreiungsmöglichkeit aus Art. 7 Abs. 2 GG verpflichtet sind, am Religionsunterricht teilzunehmen.<sup>135</sup>

Gelegentlich ist allerdings auch vertreten worden, dass auf das Kriterium der Mitgliedschaft von Individuen ganz verzichtet werden solle, zumal von einer echten Teilnahmepflicht angesichts der Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden, ohnehin nicht gesprochen werden könne.<sup>136</sup> An die Stelle einer mitgliedschaftlichen Zuordnung könne ohne weiteres die Selbstzuordnung durch die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten treten.<sup>137</sup> Allerdings wäre in diesem Fall das Kriterium des ordentlichen Lehrfaches durchaus in Frage gestellt. Es würde sich dann jedenfalls nicht mehr um ein Pflichtfach mit Abmeldemöglichkeit handeln, sondern eher um ein Wahlfach mit Anmeldemöglichkeit.

Die Satzung darf hinsichtlich der Mitgliedschaftsregelungen nicht gegen allgemeine rechtliche Grundsätze verstoßen. Insbesondere muss die Mitgliedschaft freiwillig und es muss ein Austritt aus der Gemeinschaft möglich sein.

---

<sup>132</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 68 f.; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 261.

<sup>133</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 69.

<sup>134</sup> Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 268; Stefan Muckel, Schutz von Religion und Weltanschauung, in: Merten/ Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV, Grundrechte in Deutschland, Einzelgrundrechte, 2011, S. 573.

<sup>135</sup> Nina Coumont, Islam und Schule, in: Stefan Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 440, 559; Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2008, S. 141; vgl. BVerwGE 123, 49, 71.

<sup>136</sup> Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 199.

<sup>137</sup> Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1; ähnlich Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 199.

***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Gemäß § 8 Abs. 1 seiner Satzung können natürliche Personen ebenso wie juristische Personen Mitglieder des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. werden. Dabei schadet nicht, dass natürliche Personen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung lediglich passive Mitglieder sein können ohne aktives und passives Wahlrecht.

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. besitzt in §§ 8 bis 10 seiner Satzung klare Mitgliedschaftsregeln. Es kann daher hier dahingestellt bleiben, ob alternative Regelungsmöglichkeiten bestehen könnten.

Gemäß § 7 der Satzung richtet der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ein Registerbuch in allen Mitgliedsgemeinden ein, das dem Nachweis der Religionszugehörigkeit dient. Dabei ist unschädlich, dass die Satzung sich in § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 von der religiösen Notwendigkeit eines solchen Registerbuches ausdrücklich distanziert. Insoweit handelt es sich um eine theologische Aussage, die dem Selbstbestimmungsrecht in theologischen Angelegenheiten entspricht und der rechtlich erforderlichen Klarheit der Mitgliedschaftsverhältnisse keinen Abbruch tut. Mit der Eintragung in das Registerbuch ist klar geregelt, wer Mitglied der Gemeinschaft ist und wer damit als Schüler am geplanten Religionsunterricht vorbehaltlich der Abmeldemöglichkeit teilzunehmen verpflichtet ist.

Für die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft stehen § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Buchst. f) der Satzung. Danach erfordert die Aufnahme in den DITIB-Landesverband Hessen e.V. einen schriftlichen Antrag; freiwilliger Austritt beendet die Mitgliedschaft. Zudem bestimmt § 7 Abs. 2 der Satzung, dass Einträge in das Registerbuch der Zustimmung des Muslims bedürfen.

Ein hinreichendes persönliches Substrat der Gemeinschaft ist somit gegeben.

Sichergestellt werden muss, dass das Mitgliederregister den Schulbehörden für Zwecke der Organisation des Religionsunterrichts zur Verfügung steht.



#### 4) Territorialer Bezug

Wenn ein bestimmter territorialer Bezug der Gemeinschaft gefordert wird<sup>138</sup>, um von einer Religionsgemeinschaft sprechen zu können, so erscheint dies orientiert an der Landeskirchlichkeit evangelischer Kirchen. Rechtlich kann eine Fixierung auf ein bestimmtes Gebiet als Kriterium einer Religionsgemeinschaft kaum noch gefordert sein, weil dies eine bestimmte theologische Existenzweise von Staats wegen verordnen würde.

Immerhin kann verlangt werden, dass die Religionsgemeinschaft insoweit einen spezifischen territorialen Bezug aufweist, als der Religionsunterricht in einem bestimmten Bundesland nach dessen Regelungen erteilt wird. Hierfür muss die Religionsgemeinschaft auch intern Bestimmungsmacht besitzen und Ansprechpartner nach außen bereithalten.

Bisweilen wird zudem eine entsprechende örtliche Verbreitung der Gemeinschaft gefordert, um Religionsunterricht an öffentlichen Schulen anbieten zu können.<sup>139</sup> Dies kann so verstanden werden, dass grundsätzlich sichergestellt sein muss, die Mindestschülerzahl zu erreichen, die für die Durchführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach erforderlich ist. Dieses Kriterium ist deshalb gleichbedeutend mit dem Erfordernis einer hinreichenden Mitgliederzahl der Gemeinschaft.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. verfügt über einen spezifischen territorialen Bezug. Er besteht ausdrücklich in Hessen. Zudem sind die angeschlossenen Vereine und entsprechend deren Mitglieder über ganz Hessen verbreitet. Es kann daher angenommen werden, dass in den Schulen grundsätzlich genügend Schüler Religionsunterricht nachfragen werden, um ihn als ordentliches Lehrfach durchführen zu können.<sup>140</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. Gerhard Anschütz, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2 (S. 633).

<sup>139</sup> Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217 in Bezug auf Weltanschauungsgemeinschaften.

<sup>140</sup> Vgl. dazu V Nr. 1 Hessischer Erlaß vom 1. Juli 1999 I B 1.1 - 820/121- 53 - Gült. Verz. Nr. 7205.

Mitgliedvereine des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. gibt es nach den tatsächlichen Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>141</sup> verteilt im gesamten Gebiet von Hessen, in Orten von Dorfcharakter bis zu Großstädten, mit leichten Ballungen im Rhein-Main-Gebiet, in Nordwest-Hessen und um Kassel. Im Durchschnitt haben die Moscheevereine 144 Mitglieder, wobei die Spannbreite hier von 70 (Hungen) bis ca. 400 (Bad Homburg v.d.H.) reicht.

An der von ihm bereits jetzt angebotenen freiwilligen religiösen Unterweisungen nahmen im Jahre 2011 nach den Angaben des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. 4.957 Personen aller Altersstufen, verbreitet in ganz Hessen, teil.<sup>142</sup>

Es kann daher erwartet werden, dass eine substantielle Anzahl von Schülern am angestrebten Religionsunterricht teilnehmen wird.

## **5) Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft**

Wesentlich für die Durchführung des Religionsunterrichts nach den Maßgaben des Art. 7 Abs. 3 GG ist, dass die Vereinigung über einen Ansprechpartner für den Staat verfügt.<sup>143</sup> Dieser Ansprechpartner muss in der Lage sein, die erforderlichen Absprachen verbindlich zu treffen. Die Gemeinschaft muss deshalb über geordnete Vertretungsverhältnisse verfügen. Wesentlich ist dabei die Fähigkeit, in geordneter und verlässlicher Form die Grundsätze iSd Art. 7 Abs. 3 GG zu formulieren und zur Umsetzung in die Lehrvorgaben für den Religionsunterricht mit dem Staat und seinen Schulen zusammenzuarbeiten.<sup>144</sup>

Voraussetzung hierfür ist nach h. M. zunächst eine zur Definition der Grundsätze der Religionsgemeinschaft befugte Instanz, deren Legitimität durch eine institutionell hinreichend geordnete Struktur begründet wird, die ihrerseits die Vertretungsmacht regelt und die Kompetenz einschließt, für die Gemeinschaft rechtsverbindliche Erklä-

<sup>141</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 54.

<sup>142</sup> Schreiben des DITIB-Landesverband Hessen e.V. vom 5.2.2012.

<sup>143</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 70.

<sup>144</sup> OVG Münster NVwZ-RR 2004, 492, 493; Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1;

rungen abzugeben und die sich aus Art. 7 Abs. 3 GG ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.<sup>145</sup>

Damit der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft erteilt werden kann, wird bisweilen darüber hinausgehend gefordert, dass auf Seiten des staatlichen Gegenübers eine Instanz vorhanden sein müsse, die befugt und in der Lage ist, diese Grundsätze und damit die Inhalte des Religionsunterrichts verbindlich festzulegen.<sup>146</sup>

Dies scheint aber zu weit zu gehen, weil bereits nach dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 GG zwar die Grundsätze des Religionsunterrichts verbindlich festzulegen sind, nicht aber auch die Grundsätze der Religionsgemeinschaft selbst. Im Zusammenhang des Art. 7 Abs. 3 GG kann deshalb lediglich eine Institution gefordert werden, die die Grundsätze der Religionsgemeinschaft für die Zwecke des Religionsunterrichts feststellt unabhängig davon, wie diese Grundsätze im Übrigen zustande kommen.

Einigermaßen problematisch erscheint es deshalb, wenn der Hessische Verwaltungsgerichtshof zur Voraussetzung einer Religionsgemeinschaft eine Instanz mit der autoritativen Kompetenz zu fordern scheint, religiöse Vorgaben verbindlich an die Mitglieder oder Mitgliedsvereine weiterzugeben.<sup>147</sup> Die innere theologische Hierarchie in einer Religionsgemeinschaft muss zur Wahrung der Religionsfreiheit der Gemeinschaft selbst überlassen bleiben. Ein kirchliches Lehramt, wie es die Römisch-Katholische Kirche kennt, ist auch in christlichen Kirchen, deren Fähigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts gemeinhin völlig außer Zweifel steht, nicht verbreitet.

Die Gemeinschaft muss aber jedenfalls über eine Instanz mit tragfähigem Mandat verfügen, die Übereinstimmung der Unterrichtsinhalte mit den Grundsätzen der Reli-

---

<sup>145</sup> Wolfgang Loschelder, Schulische Grundrechte und Privatschulfreiheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV, Grundrechte in Deutschland, Einzelgrundrechte, 2011, S. 1313, 1340; Christoph Link, HStKR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 439, 501; Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 267; vgl. auch OVG NRW, NWVBl. 2004, 224, 225; VG Düsseldorf, NWVBl. 2002, 196, 198 f.; Wolfgang Rübner, NWVBl. 2001, 114 f.; Uta Hildebrandt, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, 2000, S. 226; Stefan Muckel, JZ 2001, 58, 61 f.; Stefan Muckel, in: Rees (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, 2004, S. 715, 735; Axel Emenet, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen, 2003, S. 213 ff.; Thorsten Anger, Islam in der Schule, 2003, S. 373 f.; ähnlich Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 222.

<sup>146</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 261; Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 222.

<sup>147</sup> Vgl. HessVGh, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 67.

gionsgemeinschaft verbindlich festzustellen<sup>148</sup> und so die Inhalte des religiösen Unterrichts verbindlich festzulegen.<sup>149</sup>

Die Erfordernisse eines Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach setzen zudem die Bereitschaft und nicht nur die Fähigkeit der Religionsgemeinschaft zur Kooperation mit dem Staat voraus. Die Religionsgemeinschaft muss willens sein, die Grundsätze des Religionsunterrichts verbindlich festzulegen.<sup>150</sup> Dies allein genügt freilich nicht an Kooperationsbereitschaft. Vielmehr kann der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nur bestehen, wenn auf Dauer grundsätzlich sichergestellt ist, dass die Religionsgemeinschaft und der zuständige Ansprechpartner für den Staat für alle im Laufe der Zeit entstehenden Fragestellungen des Unterrichts zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatlichen Stellen bereit sind.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. hat sich als eingetragener Verein eine klare Vertretungsstruktur gegeben. Sie sieht Organe als Ansprechpartner des Staates vor.

Nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann besteht seit geraumer Zeit eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen DITIB-Landesverband Hessen e.V. und dem Land Hessen. Sie betonen, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. dem ihm von den deutschen Behörden entgegengebrachten Vertrauen in der Vergangenheit gerecht geworden ist.<sup>151</sup> Es besteht danach bereits positive Erfahrung in der Kooperation zwischen dem DITIB-Landesverband Hessen e.V. und dem Staat.

---

<sup>148</sup> Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9.

<sup>149</sup> Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 266.

<sup>150</sup> Stefan Muckel/Reiner Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234, 266.

<sup>151</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 54 sowie S. 2.

Diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit legt auch der Bericht nahe, den der DITIB-Landesverband Hessen e.V. seinem Begehren nach islamischem Religionsunterricht beigefügt hat, und in dem er das ausdrückliche Angebot einer Kooperation macht.<sup>152</sup>

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. verfügt über klare organisatorische Vertretungsregelungen, spezielle Ansprechpartner für den Staat und die erforderliche Kooperationsbereitschaft mit den zuständigen Behörden.

## 6) Eignung

Die Religionsgemeinschaft muss die Gewähr bieten, dass sie die pädagogischen und rechtlichen Standards des staatlichen Schulunterrichts wahrt.<sup>153</sup>

Zu den Voraussetzungen gehört, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung des Lehrplanes, die pädagogische und fachliche Eignung des Lehrpersonals und das Unterrichtsmaterial den Anforderungen entsprechen werden kann, wie sie auch an alle anderen ordentlichen Lehrfächer zu stellen sind.<sup>154</sup>

Darüber hinaus erfordert ein Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eine angemessene Lehrerausbildung.<sup>155</sup> Andernfalls könnte der Religionsunterricht den Qualitätsanforderungen des sonstigen Schulunterrichts nicht entsprechen, seine Versetzungserheblichkeit wäre infrage gestellt ebenso wie die Kontinuität des Unterrichts.

---

<sup>152</sup> Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekennensorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen vom 07.12.2011, S. 1 f., 20.

<sup>153</sup> Michael Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2009, Art. 7 Rdnr. 56.1.

<sup>154</sup> Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2008, S. 141.

<sup>155</sup> Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217, in Bezug auf Weltanschauungsgemeinschaften; vgl. auch zur faktischen Situation im Blick auf den Islam in Deutschland Bülent Ucar, RdJB 2010, S. 17 ff..

***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. sieht in § 22 Abs. 6 seiner Satzung ein besonderes Gremium zur Feststellung der Grundsätze für den Religionsunterricht sowie zur Wahrnehmung der weiteren mit dem Religionsunterricht verbundenen Aufgaben vor. Die Besetzung dieser Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an den Schulen bietet ersichtlich die Gewähr kompetenter und sachgerechter Entscheidung. Die Beteiligten müssen über ausgewiesene Fachkompetenz in der Theologie verfügen. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass sie etwa nicht in der Lage sein könnten, angemessen zur Entwicklung der einschlägigen Lehrpläne beizutragen.

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. mit seinen zahlreichen Gemeinden ist auch von seiner Größe her geeignet, einen dauerhaften Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu gewährleisten. Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit belegen, dass sowohl die pädagogischen als auch die rechtlichen Erfordernisse des staatlichen Schulunterrichts erfüllt werden.

Die Lehrerausbildung ist durch die Einrichtung einer Reihe von Lehrstühlen für Islamische Theologie und Religionswissenschaft an deutschen Universitäten jedenfalls dem Grundsatz nach sichergestellt. Zusätzliches Personal kann gegebenenfalls, wenngleich wegen sprachlicher Hürden in eingeschränktem Maße, aus dem Ausland, insbesondere aus der Türkei, gewonnen werden.

Es ist Aufgabe der staatlichen Behörden, für eine angemessene Versorgung mit kompetenten Lehrkräften Sorge zu tragen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass DITIB-Landesverband Hessen e.V. die pädagogischen und rechtlichen Standards des staatlichen Schulunterrichts zu wahren in der Lage ist.

#### **IV. Anerkanntes Kulturniveau**

Vorausgesetzt wird bisweilen, dass die Gemeinschaft über ein anerkanntes Kulturniveau verfüge.<sup>156</sup> Welche Kriterien hierzu gelten könnten, wird dabei allerdings nicht weiter ausgeführt. Relevant sein kann dabei die Fähigkeit, einen Religionsunterricht in der verfassungsrechtlich erforderlichen Qualität als ordentliches Lehrfach kontinuierlich zu gewährleisten. Dies würde gleichbedeutend sein mit der häufig geforderten Kooperationsfähigkeit.

#### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. repräsentiert muslimische Hochkultur. Die Voraussetzungen für die Gewährleistung eines Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach bestehen nach den oben dargestellten Beobachtungen.

#### **V. Soziale Substanz**

Gelegentlich wird vertreten, dass die Gemeinschaft „soziale Substanz“ besitzen müsse.<sup>157</sup> Allerdings bleibt dabei unklar, was genau unter sozialer Substanz zu verstehen sei. Ein qualitatives Merkmal wird insoweit nicht angegeben. Soziale Substanz könnte sich allerdings aus der Zahl der Angehörigen der Gemeinschaft ergeben. Darüber hinaus könnte angenommen werden, dass die Angehörigen der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit und von ihrem sozialen Potential her in der Lage sein müssen, die Voraussetzungen zu erfüllen, die ein geordneter Betrieb des Religionsunterrichts erfordert. In diesem Verständnis ist das Kriterium der sozialen Substanz gleichbedeutend mit dem Merkmal eines geordneten Mitgliedschaftswesens und hinreichender Mitgliederzahl einerseits und der Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit andererseits.

---

<sup>156</sup> Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217, in Bezug auf Weltanschauungsgemeinschaften.

<sup>157</sup> Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 217, in Bezug auf Weltanschauungsgemeinschaften.

### **DITIB-Landesverband Hessen e.V.**

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V., wie oben gezeigt, erfüllt diese Voraussetzungen einer hinreichenden sozialen Substanz.

### **VI. Rechtstreue**

Die Vereinigung muss verfassungstreu sein.<sup>158</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Erfordernis auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus<sup>159</sup> in der folgenden Weise konkretisiert:

Eine Religionsgemeinschaft, die die Einführung von Religionsunterricht begehrt, muss Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährden.<sup>160</sup>

Allerdings stellt nicht jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Auch den korporierten Religionsgemeinschaften ist es unbenommen, Meinungsverschiedenheiten mit staatlichen Behörden darüber, wo im Einzelfall die der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und dem religiösen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) durch das Gesetz gezogene Grenze verläuft, durch die Gerichte klären zu lassen.<sup>161</sup>

Einer Religionsgemeinschaft darf der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nicht eingeräumt werden, wenn sie nicht die Gewähr dafür bietet, dass das Verbot einer Staatskirche sowie die Prinzipien von Neutralität und Parität unangetastet blei-

<sup>158</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 71 ff.

<sup>159</sup> BVerfG, Urteil vom 19.12.2000, 2 BvR 1500/97, juris.

<sup>160</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49, 73; Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2008, S. 141; Helge Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 9; vgl. auch (in Bezug auf die Sondersituation in Berlin) BVerwG NVwZ 2000, 922 ff.; OVG Berlin NVwZ 1999, 786 ff.; VG Berlin, NVwZ 2002, 1011 ff.

<sup>161</sup> BVerfG, Urteil vom 19.12.2000, 2 BvR 1500/97, juris, Rdnr. 89; vgl. auch Gerhard Robbers, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 411, 413.



ben. Letzteres wäre etwa bei Religionsgemeinschaften der Fall, die auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung hinwirken.<sup>162</sup>

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat dies weiterhin konkretisiert. Verpflichtend sind danach die in Art. 1 und 20 GG genannten Grundsätze. Unantastbar sind namentlich der Grundsatz der Menschenwürde, der von ihm umfasste Kernbereich der Grundrechte sowie die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie. Religionsgemeinschaften, die im Bereich des Religionsunterrichts mit dem Staat zusammenwirken, treten aus dem reinen gesellschaftlichen Bereich heraus und wirken im staatlichen Raum, dem der öffentlichen Schule. Die besonderen Einflussmöglichkeiten in Staat und Gesellschaft verpflichten sie daher in besonderem Maße, die Grundrechte Dritter zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Achtung der Religionsfreiheit Andersdenkender und die Ausübung von Toleranz.<sup>163</sup>

Im Blick auf die insoweit erforderliche Rechtstreue<sup>164</sup> soll nach gelegentlich geäußelter Rechtsauffassung differenziert vorgegangen werden. Es genüge im Regelfall, das Lehrprogramm entsprechend einzuschränken.<sup>165</sup>

Wesentlich ist wiederum, dass das Kriterium der Rechtstreue im Blick auf Inhalt und Funktion des Art. 7 Abs. 3 GG konkretisiert wird. Da es sich um Erziehungsaufgaben auch des Staates handelt, Kooperation im Schulbetrieb erforderlich ist, das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht und der Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts erteilt wird, besteht notwendig ein Erfordernis grundsätzlicher Kompatibilität mit staatlichen Erziehungszielen, wie sie das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder grundlegen.

Ein staatliches Aufsichtsrecht darf nicht grundsätzlich und dauerhaft konterkariert werden. Entsprechend hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass das ungeschriebene Kriterium der zu erwartenden Rechtstreue umso mehr im Bereich des Religionsunterrichts gelte, mit dem im Vergleich zur Verleihung der Körperschaftsrechte eine viel engere Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaft einhergehe.<sup>166</sup>

---

<sup>162</sup> BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2/04, juris, Rdnr. 75.

<sup>163</sup> HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 79.

<sup>164</sup> Christian Hillgruber, JZ 1999, 538, 546; kritisch Martin Heckel, JZ 1999, 750, 752.

<sup>165</sup> Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, S. 200.

<sup>166</sup> HessVGH, Urteil vom 14.09.2005, 7 UE 2223/04, juris, Rdnr. 78.

Der Staat besitzt gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ein Aufsichtsrecht – und eine Aufsichtspflicht – auch über den Religionsunterricht. Bei der Ausübung dieser Aufsicht muss der Staat das Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft über die Grundsätze des Religionsunterrichts wahren. Unter dieser Voraussetzung umfasst die staatliche Aufsicht die Aufstellung von Rahmenrichtlinien, Lehrplänen, Stundentafeln, Prüfungsordnungen und die Genehmigung von Schulbüchern. Darüber hinaus erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Unterrichtsgestaltung, Arbeitsstil, Didaktik und Methodik, soweit diese mit anderen Fächern vergleichbar sind. Allgemeine, schulstufen- und schulartadäquate pädagogische Standards gelten auch für den Religionsunterricht. Benotung und Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach setzen ein mit anderen Fächern vergleichbares didaktisches und methodisches Niveau voraus. Über die damit verbundenen Einzelentscheidungen muss Einvernehmen mit der betroffenen Religionsgemeinschaft erzielt werden.<sup>167</sup>

Insoweit ist auch Raum für die Wahrung der staatlichen Erziehungsziele bei gleichzeitiger Respektierung der besonderen Erziehungsideale der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Gemäß Art. 56 Abs. 3 und 4 HV muss Grundsatz jeden Unterrichts die Duldsamkeit sein; Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag ist in § 2 des Hessischen Schulgesetzes näher ausgefaltet. Unter Wahrung der Rechte der Religionsgemeinschaften gilt er auch für den Religionsunterricht.

### ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

#### ***1) Normative Selbstbindung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.***

In § 4 Satzung des DITIB-Landesverbandes Hessen werden Grundprinzipien der Verbandstätigkeit benannt. § 4 Abs. 1 der Satzung bestimmt: „Die Werte des Grundgesetzes bilden das Fundament der Verbandsarbeit. Der Verband bekennt sich daher zur Werteordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

---

<sup>167</sup> Vgl. hierzu Christoph Link, HStKR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 498 f.

und zur Verfassung des Landes Hessen, insbesondere zur Verbindlichkeit von Recht und Gesetz, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Geltung der Grund- und Menschenrechte für Alle und zur Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie zur Religionsfreiheit und zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.“ In § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung bekennt sich der Verband unter anderem zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Gewaltlosigkeit, zur Integration der Muslime in die deutsche Gesellschaft und zur Familie.

Dies ist ein klares, rechtliches Bekenntnis zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit eine ausdrückliche Verpflichtung zur Rechtstreue.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung heißt es zudem: „Der Verband richtet sich nach der Satzung und den Vereinsprinzipien der DITIB und befolgt bei seinen Aktivitäten Grundprinzipien des Islam wie Gerechtigkeit, Güte, Anständigkeit, Liebe, Respekt, Toleranz, gegenseitige Hilfe und Solidarität.“

Diese Grundprinzipien des Islam von Gerechtigkeit über Respekt bis hin zu Solidarität lassen keine Inkompatibilität mit der deutschen Rechtsordnung erkennen. Sie mögen besonderer, muslimisch geprägter Konkretisierung und Interpretation zugänglich sein. Dies gilt etwa im Blick auf die Toleranz; insoweit könnte angenommen werden, dass Toleranz lediglich gegenüber den abrahamitischen Religionen zu üben sei, nicht aber gegenüber anderen. Dies wäre eine Frage religiöser Überzeugung. Es ist aber im Zusammenhang der Norm des § 4 der Satzung mit dem klaren Bekenntnis zum Grundgesetz eine Interpretation dieser Grundsätze des Islam erforderlich, wonach auch der Begriff Toleranz verfassungskonform auszulegen und somit grundsätzlich gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen zu üben ist. Für eine solche Interpretation im Rahmen der Satzung spricht im Übrigen auch, dass der DITIB-Landesverband Hessen e.V. Mitglied des Rates der Religionen Frankfurt ist. Diesem Rat gehören auch andere als die abrahamitischen Religionen an, wie etwa Vertreter buddhistischer und hinduistischer Gemeinden. Zum Rat der Religionen Frankfurt zählen zudem auch Vertreter von Gemeinden der Sikh und der Bahá'í.<sup>168</sup>

---

<sup>168</sup> Vgl. <http://www.rat-der-religionen.de/mitglieder.html>.

## **2) Normative Selbstbindung der DITIB-Köln**

Die Satzung und Vereinsprinzipien der DITIB-Köln lassen ebenfalls keine Inkompatibilität mit der grundgesetzlichen Ordnung erkennen. Ihre Satzung bestimmt in § 1 Nr. 3, dass sie die demokratische Ordnung als Garantie für ein Zusammenleben der Menschen verschiedenen Glaubens und Kulturen ansieht und sich von parteipolitischen Aktivitäten fernhält; sie achtet danach den Weltfrieden, die Förderung von Grund- und Menschenrechten und den wohlthätigen Beistand und versteht das Vorhandensein von verschiedenen Religionen und Kulturen als eine weitere Bereicherung für unsere Welt.<sup>169</sup> Die aktuelle Mustersatzung von DITIB-Köln für die Gemeinden<sup>170</sup> bestimmt in ihrer Präambel über die Mitglieder des Vereins: „Sie setzen sich dafür ein, dass alle Menschen eine Lebensgrundlage haben, die ihnen eine freie, persönliche, körperliche, religiöse und kulturelle Entwicklung ermöglicht. Sie haben sich aus religiöser Selbstverantwortung zusammengeschlossen und eine demokratische Verfassung gegeben und wollen als gleichberechtigte Akteur der Gesellschaft einen Umgang mit allen, der von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung des Einzelnen geprägt ist. Dabei stellen Koran und Sunna, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte, die Grundfreiheiten, das Grundgesetz, die Verfassung des Bundeslandes und das geltende Recht die Grundlagen für das gemeinsame, ehrenamtliche Wirken der Gemeinschaft.“

## **3) Verhalten in der Praxis**

Die Praxis des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. sowie seiner Mitgliedsgemeinden und persönlichen Mitglieder lassen keine dem Gebot der Rechtstreue widersprechenden Aktivitäten erkennen, soweit dies für den Gutachter sichtbar ist

Mitglieder des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. werden auch nicht etwa gegen ihren Willen im Verband festgehalten. Gemäß § 10 Abs. f) der Satzung können sie freiwillig jederzeit aus dem Verband austreten. Für eine gegenteilige tatsächliche Praxis sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

---

<sup>169</sup> Satzung der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln, einzutragender Verein, Stand: 08.11.2009, wie mitgeteilt von DITIB-Landesverband Hessen e.V.

<sup>170</sup> Stand 22.5.2012, wie mitgeteilt von DITIB-Landesverband Hessen e.V.

#### **4) Kompatibilität der Erziehungsziele**

Zwar weisen Tezcan und Thielmann auf Probleme im Blick auf die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei Diyanet hin. Sie betonen jedoch zugleich, dass die schwierige Haltung der Diyanet zur Religionsfreiheit nicht bedeute, dass diese Haltung sich automatisch in der Haltung der DITIB in Deutschland, im Besonderen des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. fortsetze.<sup>171</sup> Zugleich notieren sie eine mehr positive Einschätzung der Diyanet in Geschlechterfragen.<sup>172</sup> Soweit auch Tezcan und Thielmann längerfristige negative Folgen für die freiheitlich-demokratische Kultur erwägen, weil im Religionsunterricht auch bestimmte Geschlechterbilder gelehrt und vorgelebt werden, bemerken sie einen pragmatischen Umgang der Diyanet mit Geschlechterfragen und eine entsprechende „Weltzugewandtheit“.<sup>173</sup> Von der grundsätzlich möglichen Kompatibilität eines muslimischen Religionsunterrichts mit den staatlichen Erziehungszielen geht auch Wiebke Hennig aufgrund praktischer Erfahrungen aus.<sup>174</sup>

Im Übrigen ist es Aufgabe der staatlichen Schulbehörden, im Rahmen ihres nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG bestehenden Aufsichtsrechts für eine Vereinbarkeit des tatsächlich erteilten Religionsunterrichts mit den staatlichen Erziehungszielen Sorge zu tragen.

Von der erforderlichen Rechtstreue des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. kann daher ausgegangen werden.

---

<sup>171</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 21.

<sup>172</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 23 ff.

<sup>173</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 25.

<sup>174</sup> Wiebke Hennig, Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht, 2010, S. 128 f.

## VII. Selbstbestimmung und Staatseinfluss

### 1) Grundsatz der Selbstbestimmung

Das Konzeptpapier „Auf dem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht in Hessen“ legt als Voraussetzung eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zugrunde, dass die Gemeinschaft ihre Grundsätze als Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung, unabhängig von anderen Staaten definiert.

Auch in der Deutschen Islamkonferenz ist die Auffassung vertreten worden, Religionsgemeinschaften, die gemäß Art. 7 Abs. 3 GG Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen wollen, müssten unabhängig von ausländischem staatlichen Einfluss sein.<sup>175</sup> Dass die Definition der Grundsätze des Religionsunterrichts iSd Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG den Religionsgemeinschaften obliegt, sei Ausdruck des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Danach dürfe nicht der Staat den Inhalt religiöser Bekenntnisse festlegen; vielmehr seien diese Grundsätze staatsunabhängig durch die Religionsgemeinschaften selbst zu bestimmen. Auch ausländischen Staaten könne nicht das Recht eingeräumt werden, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften iSd Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG zu definieren. Dies würde bedeuten, einem ausländischen Staat Hoheitsrechte einzuräumen, die der deutsche Staat nach der Regelung des Grundgesetzes selbst nicht hat. Ein Religionsunterricht, dessen Grundsätze nicht Ausdruck religiöser Selbstbestimmung, sondern wesentlich durch einen anderen Staat beeinflusst sind, entspreche nicht dem Grundgesetz. Eine Gemeinschaft, die durch einen anderen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, könne daher nicht Kooperationspartner der Länder beim Religionsunterricht sein.

Freilich schließe das nicht aus, dass ausländische Würdenträger Einfluss in einer Religionsgemeinschaft haben, auch wenn sie gleichzeitig staatliche Ämter bekleiden, wie dies in Staatskirchensystemen nicht unüblich sei. Entscheidend sei in einem sol-

---

<sup>175</sup> Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts, Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 der Deutschen Islamkonferenz, erarbeitet für deren Unterarbeitsgruppe, in: Deutsche Islamkonferenz/Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Drei Jahre Deutsche Islamkonferenz (DIK) 2006-2009, S. 61, [http://gsb.download.bva.bund.de/BAMF/DIK/090616\\_DIK-Broschuere\\_gesamt\\_ONLINE.pdf](http://gsb.download.bva.bund.de/BAMF/DIK/090616_DIK-Broschuere_gesamt_ONLINE.pdf); vgl. auch VIII, Anlage aus: Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises der Deutschen Islam Konferenz (DIK), Vorlage für die 3. Plenarsitzung der DIK, 13. März 2008, Berlin Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts Prof. Dr. Heinrich de Wall / UAG der AG 2 (DIK), Stand: 20.02.08.

chen Fall aber, dass dieser Einfluss als Ausdruck des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft auf deren Selbstbestimmung beruhe, nicht aber auf einseitig obrigkeitlicher Bestimmung durch den Staat.

## **2) Die Rechtsprechung**

In der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, ist diese Frage soweit ersichtlich bisher nicht entschieden worden. Im verfassungsrechtlichen Schrifttum ist sie bisher kaum erörtert. Es ist deshalb eine offene Rechtsfrage, inwieweit Religionsgemeinschaften nach Art. 7 Abs. 3 GG frei vom Einfluss ausländischer Staaten sein müssen. Sollte es hierüber zu einem Rechtsstreit kommen, ist deshalb ein Prozessrisiko nicht auszuschließen.

## **3) Lösungsmöglichkeiten**

### **a) Institutionenvergleich**

Im Blick auf die Ausübung von religionsbezogenen Hoheitsrechten in Deutschland durch ausländische Staaten muss zunächst in Betracht gezogen werden, dass die Anglikanische Kirche in Hamburg (die „Englisch-Bischöfliche Gemeinde“) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.<sup>176</sup> Sie ist Teil der Diocese in Europe der High Church of England. Diese Kirche steht als Established Church of England unter der starken, letztlich entscheidenden rechtlichen und theologischen Entscheidungsgewalt des Staates.<sup>177</sup> Die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist ihr Oberhaupt (supreme governor). Rechtsnormen (measures) der Kirche bedürfen, auch wenn sie theologische Fragen betreffen, nach Annahme durch die Generalsynode der Kirche der Zustimmung des staatlichen Parlaments; die Bischöfe und Erzbischöfe der Kirche werden auf Vorschlag des britischen Premierministers von der Königin ernannt.

---

<sup>176</sup> Vgl. <http://www.uni-trier.de/index.php?id=26713#c56604>.

<sup>177</sup> Vgl. dazu als Einführung David McClean, Staat und Kirche in Großbritannien, in: Gerhard Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl. 2005, S. 603 ff.

Ebenfalls den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den entsprechenden Hoheitsrechten besitzt in Hamburg die Dänische Seemannskirche.<sup>178</sup> Sie wird von der Dänischen Kirche im Ausland (Danske Sømands- og Udlandskirker) betreut, die eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Dänemark verbunden ist und als deren Teil angesehen werden kann.<sup>179</sup> Sie unterliegt der Aufsicht durch Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Volkskirche in Dänemark; diese Bischöfe sind geborene Mitglieder des Vorstandes der Dänischen Kirche im Ausland. Für die Evangelisch-Lutherische Volkskirche in Dänemark hat in administrativen und nicht-theologischen Fragen das staatliche Parlament die Befugnis zur Rahmengesetzgebung, und das staatliche Kirchenministerium ist für die Ausführungsbestimmungen zuständig. In theologischen Fragen entscheiden die Bistümer. Die Bischöfe und andere Geistliche werden von den Kirchenvorständen gewählt und im Anschluss von der dänischen Königin bzw. vom Minister für kirchliche Angelegenheiten ernannt.<sup>180</sup>

Es ist bisher, soweit ersichtlich, nicht vertreten worden, dass der Status dieser Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts die religionsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, etwa das Verbot der Staatskirche in Art. 137 Abs. 1 WRV iVm Art. 140 GG, verletzt. Hält man den Begriff der Religionsgemeinschaft in Art. 7 Abs. 3 GG für identisch mit dem Begriff der Religionsgesellschaft in Art. 137 WRV, fällt es schwer, angesichts dieser Zusammenhänge von ausländischen Staaten beeinflusste oder gelenkte Gemeinschaften vom Begriff der Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 auszuschließen.

### **b) Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 GG**

Andererseits spricht Art. 7 Abs. 3 GG ausdrücklich von Grundsätzen der Religionsgemeinschaften.

Grundsätze, die ausschließlich und ohne Einverständnis der Religionsgemeinschaft staatlicherseits – auch durch einen ausländischen Staat – bestimmt werden, können

<sup>178</sup> Vgl. etwa § 1 Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf Religionsgemeinschaften vom 16.12.1975 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.4.2009, HmbGVBl. S. 112; vgl. auch <http://www.uni-trier.de/index.php?id=26713#c56604>.

<sup>179</sup> Vgl. STATUTES of The Danish Church Abroad/Danish Seamen's Church (Danske Sømands- og Udlandskirker), bei: <http://www.dsuk.dk/in-english/>.

<sup>180</sup> Inger Dübeck, Staat und Kirche in Dänemark, in: Gerhard Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl. 2005, S. 74.



danach nicht den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 GG genügen, weil sie nicht Grundsätze der Religionsgemeinschaft, sondern Grundsätze des Staates wären.

Entsprechend schließt das Konzeptpapier „Auf dem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht in Hessen“ nur solche Gemeinschaften vom Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG aus, die durch einen anderen Staat so beeinflusst werden, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind.<sup>181</sup> Gehört die Bestimmung durch einen Staat deshalb zum religiösen Selbstverständnis der Gemeinschaft, ist gegen den staatlichen Einfluss auf die Grundsätze im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 GG auch nach dieser Auffassung nichts zu erinnern.

Seinem Wortlaut nach setzt Art. 7 Abs. 3 GG allerdings das Bestehen einer Religionsgemeinschaft voraus. Einigermaßen undeutlich wird die Situation deshalb, wenn nach dem religiösen Selbstverständnis der Gläubigen diese sich nicht in einer eigenen, vom Staat abgrenzbaren Gemeinschaft organisieren, sondern die Bestimmung auch ihrer religiösen Grundsätze unmittelbar und umfassend von der staatlichen Gewalt erwarten, also eine Unterscheidung oder gar Trennung von säkularer und sakraler Gewalt aus theologischen Gründen nicht kennen. Die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 und 3 GG, als deren Konkretisierung auch Art. 7 Abs. 3 GG zu gelten hat<sup>182</sup>, gebietet eine möglichst umfassende Einbeziehung religiöser Richtungen in den Gewährleistungsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG.

## ***DITIB-Landesverband Hessen e.V.***

### ***1) Gesonderte Organisation***

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. hat sich als gesonderte Institution jenseits des türkischen Staates organisiert. Er versteht sich ausweislich des § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 seiner Satzung als Religionsgemeinschaft.

---

<sup>181</sup> Vgl. auch Heinrich de Wall, Rechtsgutachten über die Eigenschaft von „DITIB Landesverband Hessen e.V.“ als Religionsgemeinschaft und weitere Aspekte seiner Eignung als Kooperationspartner des Landes Hessen für den islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, erstellt im Auftrag des DITIB Landesverband Hessen, 21. Juni 2011, (unveröffentlicht), S. 30.

<sup>182</sup> Statt vieler Bodo Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 7 Rdnr. 8.

## **2) Einbindung in Diyanet und DITIB-Köln**

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied der DITIB-Köln, deren Mutterorganisation die Diyanet ist, das türkische Präsidium für religiöse Angelegenheiten mit Sitz in Ankara.<sup>183</sup>

Nach den Feststellungen von Tezcan und Thielmann<sup>184</sup> ist die Zusammenarbeit zwischen Diyanet und DITIB-Köln tatsächlich essenziell für die DITIB. Dies gilt etwa im Blick auf die Entsendung von Imamen aus der Türkei nach Deutschland und deren Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung oder für die Stiftungsprofessuren für Islamische Religion an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt.

### **a) Diyanet**

Art. 136 der türkischen Verfassung<sup>185</sup> bestimmt über die Diyanet: „Das Präsidium für Religionsangelegenheiten erfüllt als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben.“

Das entsprechende Gesetz (Nr. 633) vom 22. Juni 1965 i.d.F.v. 1. Juli 2010 definiert in seinem § 1 Aufgaben und Stellung des Präsidiums folgendermaßen: „Um die Glauben, Gottesdienst und Moral betreffenden Angelegenheiten der islamischen Religion zu regeln und die Gesellschaft in Sachen der Religion aufzuklären sowie die

---

<sup>183</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 4; vgl. auch kritisch Norbert Niehues/Johannes Rux, Schulrecht, 2006, S. 81.

<sup>184</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 78.

<sup>185</sup> Übersetzung Prof. Dr. Christian Rumpf 1982 – 2012, <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf>.

Gebetsstätten zu verwalten, wird ein dem Ministerpräsidenten unterstelltes Präsidium für religiöse Angelegenheiten gegründet.“<sup>186</sup>

Die Diyanet ist eine staatliche Behörde. Die Diyanet untersteht dem türkischen Ministerpräsidenten, der seine Befugnisse durch einen für Diyanet zuständigen Staatsminister ausüben kann.<sup>187</sup> Der Präsident der Diyanet ist gegenüber dem Ministerpräsidenten weisungsgebunden.<sup>188</sup>

Eine vollständige, undifferenzierte Gleichsetzung der Diyanet mit dem türkischen Staat erscheint allerdings gleichwohl problematisch. Vielmehr wird von einer zumindest grundsätzlichen Autonomie der Diyanet in religiösen Angelegenheiten berichtet. Dies gilt zunächst im Blick auf die staatsrechtliche Tradition. Tezcan und Thielmann weisen darauf hin, dass sich im Islam recht früh eine besondere Gelehrtenklasse, die Ulema, herausgebildet habe. Im osmanischen Reich sei sie unter der Bezeichnung İlimiyye zwar in den Staatsapparat eingebunden gewesen. Dies habe aber nicht bedeutet, dass die gesamte religiöse Klasse innerhalb der Herrschaftsstrukturen aufgehoben gewesen sei und den Untertanen gegenüber einfach als Vertreter des Herrschers fungiert hatte. Sie sei viel eher ein Scharnier zwischen dem Volk und dem Herrscher gewesen. Ihre Funktion als Hüter des religiösen Wissens und Gesetzes habe sie auch gegenüber der politischen Herrschaft nicht aufgegeben. Diese Doppelstruktur gelte auch für die Diyanet.<sup>189</sup>

Hinzu tritt eine anscheinend zunehmende Autonomie der Behörde. Wurde ihr Präsident bis zum 1. Juli 2010 vom Ministerpräsidenten vorgeschlagen und vom Staatspräsidenten ernannt, gibt es jetzt eine Vorschlagsliste von drei Kandidaten, aus der das Kabinett einen Kandidaten auswählt und dem Staatspräsidenten zur Ernennung vorschlägt. Ein Oberrat für Religion (Din Üst Kurulu) bestimmt die drei Kandidaten. Dieser Rat setzt sich zusammen aus Theologen, Mitgliedern des Hohen Rates für

---

<sup>186</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 9.

<sup>187</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 11.

<sup>188</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 25.

<sup>189</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 5.

Religionsangelegenheiten und Muftis (Spezialisten für religiöse Rechtsgutachten). Da die letzten beiden Gruppen Teil des Diyanet-Apparates sind, zeigt sich eine nicht unerhebliche Autonomie der Institution. Das höchste Entscheidungs- und Beratungsorgan der Behörde ist der Hohe Rat für Religionsangelegenheiten. Bei der Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des Rates sind Kabinett und Staatspräsident auf Kommissions-Vorschläge angewiesen.<sup>190</sup>

Der frühere Präsident der Diyanet, Prof. Bardakoglu, hat die Institution zwar als Teil des Staatsapparates beschrieben, sie zugleich aber als unabhängige Institution gekennzeichnet.<sup>191</sup> Auch von einem zukünftig möglichen „halbautonomen“ Status wird berichtet.<sup>192</sup>

Allerdings weisen Tezcan und Thielmann auch auf die Funktion der Religion im türkischen Religionsregime hin, ein Disziplinierungsmechanismus zu sein, mit dem die Gesellschaft eine bestimmte Formation erhalten soll.<sup>193</sup> Die zukünftige Entwicklung dieses Autonomisierungsprozesses der Diyanet sei deshalb nicht absehbar.

Immerhin beschreiben Tezcan und Thielmann die Diyanet „als eine Art ‚Staatskirche‘“.<sup>194</sup> Dies belegt, dass die Diyanet bei aller Einbindung in den türkischen Staatsaufbau als eine eigene, abgrenzbare und spezifisch religiöse Institution angesehen werden kann.

Die Annahme zudem, dass die Struktur des Gesamtverbandes, in dem der DITIB-Landesverband Hessen e.V. steht, aus dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft folgt und nicht gegen ihr Selbstverständnis verstößt, wird durch das Vertrauen der Anhänger in diese Institution unterstützt. So berichten Tezcan und Thielmann davon, dass die muslimischen Bürger jedenfalls der Türkei sie mehrheitlich nicht als

---

<sup>190</sup> Zur Struktur und zu Besetzungsverfahren der Diyanet vgl. Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 11.

<sup>191</sup> Ali Bardakoglu, 'Moderate Perception of Islam' and the Turkish Model of the Diyanet: The President's Statement, in: Journal of Muslim Minority Affairs, Bd. 24, Nr. 2, 2004, S. 368 ff.

<sup>192</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 29.

<sup>193</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 28.

<sup>194</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 10.

aufgezwungen empfinden. So hätten nach einer im Jahre 2003 von der Diyanet selbst durchgeführten Studie 31 % der Befragten erklärt, dass sie sich bei religiösen Fragen an Diyanet-Personal wenden; nach einer von Kemalettin Taş 2002 durchgeführten Untersuchung genießt die Diyanet Vertrauen in Sachen der religiösen Information bei etwa 80 % der Befragten.<sup>195</sup>

Es besteht danach eine Abgrenzbarkeit und jedenfalls rudimentäre religiöse Autonomie der Diyanet im türkischen Staatsapparat.

### **b) DITIB-Köln**

Diese bereits eingeschränkte Art der Staatseinbindung setzt sich in der DITIB-Köln auf Bundesebene fort. An der Spitze der Kölner Zentrale steht ein Botschaftsrat der türkischen Republik, der für religiöse Angelegenheiten zuständig ist. Der Botschaftsrat ist an die türkische Botschaft in Berlin gebunden. Die Religionsattachés sind den türkischen Generalkonsulaten eingegliedert. Sie sind Vorgesetzte der Religionsbeauftragten in den Moscheen.<sup>196</sup> Der zuständige Religionsattaché besucht nach Feststellungen von Tezcan und Thielmann als Dienstvorgesetzter der Religionsbeauftragten mindestens einmal im Jahr die Gemeinden.<sup>197</sup>

Zudem wird davon berichtet, dass die DITIB-Köln von ihren Mitwirkungs- und Aufsichtsmöglichkeiten gegenüber den Mitgliedsvereinen durchaus Gebrauch macht, indem sie die Ortsvereine in ihren eigenen Angelegenheiten beaufsichtigt und berät.<sup>198</sup>

Insgesamt zeigen sich Diyanet und DITIB-Köln als religiöse Institutionen, die innerhalb des Staatsapparates der Türkei abgrenzbar sind und zumindest über Ansätze autonomer Bestimmung in religiösen Angelegenheiten verfügen. Bestehende Ver-

<sup>195</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 16.

<sup>196</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 75 f.

<sup>197</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 75.

<sup>198</sup> Thomas Lemmen, Muslimische Organisationen in Deutschland: Ansprechpartner für einen Religionsunterricht?, in: Wolfgang Bock (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht?, 2. Aufl. 2007, S. 151, 154 f.

knüpfungen mit dem türkischen Staatsapparat bleiben deutlich. Sie sind im gegebenen Zusammenhang jedoch allenfalls dann von verfassungsrechtlicher Bedeutung, wenn sie sich in unzulässiger Weise in den DITIB-Landesverband Hessen e.V. fortsetzen würden.

### **3) Unabhängigkeit beim Religionsunterricht**

#### **a) Satzungslage**

Die Satzung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. sieht für die Wahrnehmung von Aufgaben des Religionsunterrichts eine besondere Kommission vor. § 22 Abs. 6 der Satzung bestimmt in seiner neuen Fassung<sup>199</sup>: „Die in den Absätzen zwei bis fünf beschriebenen Aufgaben erstrecken sich nicht auf Inhalte und Details des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Insoweit beruft der Vorstand des Landesverbandes eine drei köpfige Kommission, bestehend aus muslimischen Theologen oder Islamwissenschaftlern für den Religionsunterricht. Die Kommissionsmitglieder dürfen dem DITIB Bundesverband nicht angehören und auch keine Amtsträger eines Staates sein.“

Der Vorstand des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. hat in seiner Sitzung am 05.05.2012 darüber hinaus eine „Ordnung der Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an den Schulen“ beschlossen. Gemäß Nr. 2 Buchst. a. dieser Ordnung hat die Kommission die Aufgabe, die erforderliche Mitwirkung beim bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht im Namen des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. wahrzunehmen und die staatlichen Behörden bei seiner Durchführung zu unterstützen. Die Kommission hat zudem nach Nr. 2 Buchst. b. der Ordnung die Aufgabe, die Grundsätze des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG zu bestimmen, Lehrerlaubnis für die Lehrkräfte eines solchen Unterrichts zu erteilen oder zu entziehen und die sonstigen Aufsichtsrechte über den Unterricht im Namen des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. auszuüben. Die Mitglieder der Kommission werden gemäß Nr. 1 Satz 2 der Ordnung für die Dauer der Wahlperiode berufen, wobei die Wahlperiode wohl diejenige des Vorstandes von DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist. Gegen die Berufung

---

<sup>199</sup> Änderungsbeschluss vom 25.03.2012, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 24.05.2012, Registerblatt VR 14311.

kann der Religiöse Beirat gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung Einspruch erheben, wenn sie gegen die Grundlagen des islamischen Glaubens verstößt. Die Mitglieder des Religiösen Beirates werden nach § 21 Abs. 1 der Satzung vom DITIB-Bundesverband bestimmt. Die Mitglieder der Kommission sind nach Nr. 4 Buchst. e. der Ordnung verpflichtet, die Satzung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. und die vom DITIB-Bundesverband vorgegebenen Grundprinzipien zu beachten; andernfalls können sie ihrer Kommissionsmitgliedschaft enthoben werden.

### ***b) Status der Kommissionsmitglieder***

Die Mitglieder der Kommission entscheiden danach nicht in voller sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit. Sie bleiben an Entscheidungen des DITIB-Bundesverbandes und des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. gebunden; im Konfliktfall können sie ihrer Kommissionsmitgliedschaft verlustig gehen. Inhalt und Reichweite der vom DITIB-Bundesverband vorgegebenen Grundsätze im Sinne von Nr. 4 Buchst. e. der Ordnung sind undeutlich.

Dies ist jedoch unschädlich. Zwar ist nicht ausdrücklich vorgesehen, welche Institution im Konfliktfall ein Kommissionsmitglied seiner Kommissionsmitgliedschaft entheben kann. Nach der Logik von Ordnung und Satzung ist dies jedoch der Vorstand von DITIB-Landesverband Hessen e.V., weil dieser Vorstand auch für die Berufung der Kommissionsmitglieder zuständig ist. Damit verbleibt die Entscheidung im Konfliktfall innerhalb des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.

Zudem legt § 22 Abs. 6 Satz 2 der Satzung in ihrer neuen Fassung fest, dass die Kommissionsmitglieder dem DITIB-Bundesverband nicht angehören und auch keine Amtsträger eines Staates sein dürfen. Dies geht ersichtlich auf Empfehlungen zurück, die Heinrich de Wall in einem für den DITIB-Landesverband Hessen e.V. angefertigten Gutachten gemacht hat.<sup>200</sup>

Damit ist allerdings zum einen nicht zwingend festgelegt, dass die Mitglieder der Kommission unabhängig vom türkischen Staat handeln. Es ist nicht ausgeschlossen,

---

<sup>200</sup> Heinrich de Wall, Rechtsgutachten über die Eigenschaft von „DITIB Landesverband Hessen e.V.“ als Religionsgemeinschaft und weitere Aspekte seiner Eignung als Kooperationspartner des Landes Hessen für den islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, erstellt im Auftrag des DITIB Landesverbands Hessen von Dr. Heinrich de Wall, am 21. Juni 2011 (unveröffentlicht), hier S. 33, 38.

dass sie Weisungen des türkischen Staates entgegenzunehmen und zu befolgen haben oder dies freiwillig tun, etwa aufgrund schriftlicher Erklärung, bevor sie berufen werden. Unterwerfen sie sich jedoch einer solchen Weisungsbefugnis, würde diese innere Ordnung der Gemeinschaft regelmäßig ihrem Selbstverständnis entsprechen und damit Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechtes sein.

Der Ausschluss von Bediensteten eines Staates von der Mitgliedschaft in der Kommission und von Mitgliedern des DITIB-Bundesverbandes erscheint zum anderen auch in seiner potentiellen Reichweite nicht erforderlich, um eine staatliche Bestimmungsmacht über Grundsätze der Religionsgemeinschaft zu vermeiden. Sie schießt über das Ziel hinaus. Nach der jetzt ins Auge gefassten Formulierung wären etwa auch staatliche Amtsträger in staatlichen Funktionen ohne Bestimmungsmacht über islamisch-religiöse Zusammenhänge von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, auch wenn sie über die vorausgesetzten theologischen Qualifikationen verfügen. Andererseits wären etwa auch Professoren islamischer Theologie an der Universität Frankfurt von der Mitgliedschaft in der Kommission ausgeschlossen. Übertragen auf herkömmliche deutsche Verhältnisse würde die Regelung bedeuten, dass Professoren an staatlichen Fakultäten nicht Mitglied der Synode einer evangelischen Landeskirche sein dürften, weil diese im Allgemeinen über die Grundsätze der Kirche bestimmt. Entsprechendes würde für alle staatlichen Amtsträger gelten, wohl einschließlich von Parlamentsabgeordneten, Ministern und Religionslehrern an öffentlichen Schulen; die Synoden wären alsbald entvölkert. Entscheidend kann insofern nicht die bloße Eigenschaft als staatlicher Dienstnehmer sein, sondern allein die Weisungsunabhängigkeit in religiösen Angelegenheiten.

### ***c) Selbstbestimmung des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.***

Die damit aufgeworfenen Fragen können allerdings hier dahingestellt bleiben. Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. hat im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechtes eine entsprechende Satzungsbestimmung vorgenommen. Auch wenn sie weiter reicht als rechtlich erforderlich und staatlicherseits in dieser Form nicht gefordert werden dürfte, erfüllt sie jedenfalls die in dem Konzeptpapier „Auf dem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht in Hessen“ aufgestellten Eckpunkte und die von der



Deutschen Islamkonferenz angestellten Überlegungen zum Ausschluss fremden Staatseinflusses.

Damit ist die Unabhängigkeit der Kommission vom türkischen Staat gegeben, soweit dies erforderlich ist. Die Kommission handelt unabhängig vom Vorstand des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.; nur in grundsätzlichen Konfliktfällen besteht eine Eingriffsmöglichkeit des Vorstandes. Der in seiner Zusammensetzung vom DITIB-Bundesverband und damit indirekt von der Diyanet abhängige Religiöse Beirat kann nur gegen Beschlüsse des Vorstandes des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V. Einspruch erheben. Soweit ein indirekter Einfluss bestehen bleibt, ist dies Ausdruck des religiösen Selbstbestimmungsrechtes des DITIB-Landesverbandes Hessen e.V.

Die Schlussfolgerungen von Tezcan und Thielmann in ihrem Gutachten unterstützen dieses Ergebnis. Sie sprechen dabei von Anzeichen der Transformation in autonome organisatorische Strukturen im DITIB-Landesverband Hessen e.V.<sup>201</sup>

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. verfügt danach über eine hinreichende Staatsunabhängigkeit in der Wahrnehmung der mit dem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verbundenen Aufgaben.

---

<sup>201</sup> Levent Tezcan/Jörn Thielmann, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht), S. 29, 75 f.; 78 ff.

## VIII. Ergebnisse

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist nach seinem Selbstverständnis eine Religionsgemeinschaft.

Unter einer Religionsgemeinschaft ist ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.

Der Verband vertritt mit dem Islam eine Religion iSd Art. 7 Abs. 3 GG.

Er ist eine abgrenzbare Gemeinschaft.

Es besteht hinreichender religiöser Konsens im DITIB-Landesverband Hessen e.V.

Der Verband verfolgt primär religiöse Zwecke.

Er ist nicht lediglich ein religiöser Verein.

Für eine baldige Auflösung des Verbandes ist zurzeit kein Anhaltspunkt zu sehen. In einem solchen nicht absehbaren Fall wären Übergangsregelungen zu finden.

Der Verband besitzt eine Satzung mit allen wesentlichen Bestimmungen zu Zielen, Zwecken, Mitgliedschaft und Organen der Gemeinschaft.

Der Islam ist eine große, stabile Religion in der Bundesrepublik Deutschland.

Das religiöse Leben im DITIB-Landesverband Hessen e.V. und in den Mitgliedsgemeinden ist intensiv und umfassend.

Die Vorbestandszeit des Verbandes ist gerade im Blick auf die Mitgliedsgemeinden ausreichend.

Für die Zusammenarbeit mit den hessischen Schulbehörden und die Sicherstellung eines geordneten Religionsunterrichts scheinen genügend finanzielle, sächliche und personelle Mittel vorhanden zu sein.

Die Zahl der Mitglieder des Verbandes erscheint ausreichend, um die Dauer der Gemeinschaft ebenso zu gewährleisten wie den Bestand des entsprechenden Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.

Ein hinreichendes persönliches Substrat des Verbandes ist gegeben.

Sichergestellt werden muss, dass das Mitgliederregister den Schulbehörden für Zwecke der Organisation des Religionsunterrichts zur Verfügung steht.

Es kann erwartet werden, dass eine substantielle Anzahl von Schülern am angestrebten Religionsunterricht teilnehmen wird.

Der Verband verfügt über klare organisatorische Vertretungsregelungen, spezielle Ansprechpartner für den Staat und die erforderliche Kooperationsbereitschaft mit den zuständigen Behörden.

Die Besetzung des Gremiums zur Feststellung der Grundsätze, nach denen der islamische Religionsunterricht zu erteilen ist, bietet die Gewähr kompetenter und sachgerechter Entscheidung.

Der Verband ist von seiner Größe her geeignet, einen dauerhaften Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu gewährleisten.

Der Verband repräsentiert muslimische Hochkultur.

Er besitzt hinreichende soziale Substanz.

Gegen die erforderliche Rechtstreue des Verbandes sind keine durchgreifenden Bedenken ersichtlich.

Die Unabhängigkeit vom türkischen Staat ist gegeben, soweit dies erforderlich ist.

Der DITIB-Landesverband Hessen e.V. ist Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG.



Prof. Dr. Gerhard Robbers

## Literaturverzeichnis

Anger, Thorsten, Islam in der Schule, 2003

Anschütz, Gerhard, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933

Avenarius, Hermann, Schulrecht, 8. Aufl. 2010

Bardakoglu, Ali, 'Moderate Perception of Islam' and the Turkish Model of the Diyanet: The President's Statement, in: Journal of Muslim Minority Affairs, Bd. 24, Nr. 2, 2004, S. 368 ff.

Bohl, Elke Dorothea, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001

Bopp, E., Der Anspruch der Religionsgesellschaften auf Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 WRV i. Verb. m. Art. 140 BGG, DÖV 1952, 516 ff.

v. Campenhausen, Axel, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 137 WRV

v. Campenhausen, Axel/de Wall, Heinrich, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006

v. Campenhausen, Axel/Unruh, Peter, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 140 GG/137 WRV

Classen, Claus Dieter, Religionsrecht, 2006

Corlazzoli, Claudia Maria, Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland, 2009

Coumont, Nina, Islam und Schule, in: Stefan Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats, 2008, S. 440 ff.

Deutsche Islam Konferenz, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts, Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 der Deutschen Islamkonferenz, erarbeitet für deren Unterarbeitsgruppe, in: Deutsche Islamkonferenz/Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Drei Jahre Deutsche Islamkonferenz (DIK) 2006-2009, S. 61,  
[http://gsb.download.bva.bund.de/BAMF/DIK/090616\\_DIK-Broschuere\\_gesamt\\_ONLINE.pdf](http://gsb.download.bva.bund.de/BAMF/DIK/090616_DIK-Broschuere_gesamt_ONLINE.pdf)

Deutsche Islam Konferenz, VIII, Anlage aus: Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises der Deutschen Islam Konferenz (DIK), Vorlage für die 3. Plenarsitzung der DIK, 13. März 2008, Berlin Verfassungsrechtliche Rahmenbedin-

gungen eines islamischen Religionsunterrichts Prof. Dr. Heinrich de Wall / UAG der AG 2 (DIK), Stand: 20.02.08

de Wall, Heinrich, Rechtsgutachten über die Eigenschaft von „DITIB Landesverband Hessen e.V.“ als Religionsgemeinschaft und weitere Aspekte seiner Eignung als Kooperationspartner des Landes Hessen für den islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, erstellt im Auftrag des DITIB Landesverband Hessen, 21. Juni 2011, (unveröffentlicht)

de Wall, Heinrich, Rechtsgutachten über die Eigenschaft des „Vereins DITIB Landesverband NRW – Bezirk Düsseldorf“ als Religionsgemeinschaft und über seine Eintragungsfähigkeit im Vereinsregister, erstellt im Auftrag der DITIB, 19. November 2009, (unveröffentlicht)

DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa vom 07.01.2011.

DITIB-Landesverband Hessen e.V., Bericht als Gesprächsgrundlage zur Anerkennung als offizieller Gesprächs- und Kooperationspartner für die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) an Hessischen Schulen, Schreiben an den Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa vom 07.01.2011; <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de>

Dolzer, Rudolf/Graßhof, Karin/Kahl, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt

Dübeck, Inger, Staat und Kirche in Dänemark, in: Gerhard Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl. 2005, S. 74 ff.

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2008

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011

Eiselt, Gerhart, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik, DÖV 1981, 205 ff.

Emenet, Axel, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen, 2003

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 12.03.1954, abgedruckt bei Hermann Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte, ZevKR 34 (1989), 377 f.

Friauf, Karl Heinrich/Höfling, Wolfgang (Hrsg.), Berliner Kommentar zu Grundgesetz, Loseblatt

- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), GG, 2009
- Heckel, Martin, Religionsunterricht für Muslime?, JZ 1999, 741 ff.
- Heckel, Martin, Unterricht in Islam an deutschen Schulen - seine Gründe, Formen, Voraussetzungen und Grenzen, RdJB 2004, 52 (2004), 39 ff.
- Heimann, Hans Markus, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, DÖV 2003, 238 ff.
- Heimann, Hans Markus, Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, 935 ff.
- Heinig, Hans Michael, Öffentlich-rechtliche Religionskörperschaften, 2003
- Held, Gottfried, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1974
- Hennig, Wiebke, Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht, 2010
- Hesse, Konrad, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HStKR Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 521 ff.
- Hessischer Erlaß vom 1. Juli 1999 I B 1.1 - 820/121- 53 - Gült. Verz. Nr. 7205.
- Hildebrandt, Uta, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, 2000
- Hillgruber, Christian, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, JZ 1999, 538 ff.
- Hinkel, Karl Reinhard, Verfassung des Landes Hessen, 1998
- Hömig, Dieter (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2007
- Jarass Hans D./Pieroth, Bodo (Hrsg.), GG, 11. Aufl. 2011
- Jeand'Heur, Bernd/Korioth, Stefan, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000
- Jochum, Heike, in: Haratsch, Andreas, u.a. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. 41. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung „öffentliches Recht“, 2001, S. 101 ff.
- Kirchhof, Paul, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, HStKR, 1. Bd., 2. Aufl. 1994, S. 651ff.
- Kloepfer, Michael, Der Islam in Deutschland als Verfassungsfrage, DÖV 2006, 45 ff.
- Korioth, Stefan, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG, NVwZ 1997, 1041 ff.
- Korioth, Stefan, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 Abs. 3 GG, in: Bock, Wolfgang (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht?, 2. Aufl. 2007, S. 33 ff.

- Langenfeld, Christine/ Lipp, Volker/Schneider, Irene (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht, 2005
- Lehmann, Jürgen, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, 1959
- Lindner, Berend, Körperschaftsstatus für Muslime, ZevKR 48 (2003), 178 ff.
- Link, Christoph, Religionsunterricht, in: HStKR Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 439 ff.
- Link, Christoph, in: Rinnerthaler, Alfred (Hrsg.), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, 2004, S. 395 ff.
- v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2010
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Loseblatt
- McClellan, David, Staat und Kirche in Großbritannien, in: Robbers, Gerhard (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl. 2005, S. 603 ff.
- Muckel, Stefan/ Tillmanns, Reiner, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel, Stefan (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008, S. 234 ff.
- Muckel, Stefan, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 ff.
- Muckel, Stefan, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, 58 ff.
- Muckel, Stefan, in: Rees, Wilhelm (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, 2004, S. 715 ff.
- Mückl, Stefan, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AöR 122 (1997), 513 ff.
- Müller, Konrad, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. V Satz 2 WRV, ZevKR 2 (1952/53), 139 ff.
- Müller-Volbehr, Jörg, Neue Minderheitenreligionen - aktuelle verfassungsrechtliche Probleme, JZ 1981, 41 ff.
- v. Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2012
- Neureither, Georg, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht, 2002
- Niehues, Norbert/ Rux, Johannes, Schulrecht, 2006

Pagels, Carsten, Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichrechtlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft - OVG Berlin, NVwZ 1996, 478, JuS 1996, 790 ff.

Pieroth, Bodo/Görisch, Christoph, Was ist eine „Religionsgemeinschaft“?, JuS 2002, 937 ff.

Poscher, Ralf, Totalität - Homogenität - Zentralität - Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft, Der Staat 39 (2000), 49 ff.

Denninger, Erhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang/ Schneider, Hans-Peter/Stein, Ekkehart (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Alternativkommentar), 3. Aufl., Loseblatt

Reupke, Dietrich, Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des GG, KuR 1997, 91 ff.

Robbers, Gerhard, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 411 ff.

Grimm, Dieter/Caesar, Peter (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001

Rüfner, Wolfgang, Anm. zu VG Düsseldorf, Bschl. V. 18.7.2000 – 1 L 1224/00, NWVBl. 2001, 110, in: NWVBl. 2001, 114 f.

Rumpf, Christian, <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf>

Smend, Rudolf, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, ZevKR 1952/53, 374 ff.

Sodan, Helge, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011

STATUTES of The Danish Church Abroad/Danish Seamen's Church (Danske Sømands- og Udlandskirker), bei: <http://www.dsuk.dk/in-english/>

Tezcan, Levent/ Thielmann, Jörn, Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 31. März 2012, (unveröffentlicht)

Tillmanns, Reiner, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, DÖV 1999, 441 ff.

Tillmanns, Reiner, Islamischer Religionsunterricht in Berlin, RdJB 1999, 471 ff.

Umbach, Dieter C./Clemens, Thomas, Grundgesetz, 2002

Unruh, Peter, Religionsverfassungsrecht, 2009

Voll, Otto J., Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, 1985



Weber, Hermann, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, in: ZevKR 34 (1989), S. 337 ff.

## **Anhang**



## **SATZUNG DES VEREINS**

### **DITIB-Landesverband Hessen**

#### **§ 1 – Gründung, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der DITIB-Landesverband Hessen in dieser Satzung als Verband bezeichnet, wurde am 15.03.2009 gegründet.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt.
- (3) Der Verband wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen und trägt fortan den Namen „DITIB-Landesverband Hessen e.V.“
- (4) Definitionen:
  - Unter „DITIB“ versteht diese Satzung den Dachverband „Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion“, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR-8932 eingetragen ist;
  - Mit „Verband“ bezeichnet die Satzung den DITIB-Landesverband;
  - Mit „Gemeinden“ die Vereine, die im Tätigkeitsbezirk des Verbands bei der DITIB als Mitgliedsverein eingetragen sind und die unmittelbar und umfassend die Ausübung der islamischen Religion verwirklichen.
- (5) Der Verband ist eine Religionsgemeinschaft.

#### **§ 2 – Zweck des Verbands**

- (1) Der Verband ist eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff. WRV und Art. 7 Abs. 3, S. 2 GG, die unmittelbar und mittelbar der umfassenden Glaubensverwirklichung dient und sich dem Erhalt sowie der Vermittlung und Ausübung der islamischen Religion widmet. Er hat seine Mitglieder umfassend bei der Erfüllung der religiösen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, sie zu betreuen, ihre Interessen zu koordinieren und nach Außen zu vertreten.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.
- (3) Weiterer Zweck des Verbands ist die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung und Vertretung der Mitglieder gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie staatlichen Stellen und Institutionen. Ferner bietet er religiöse, soziale, kulturelle Dienste sowie Bildungsangebote und kontrolliert, koordiniert und unterstützt die Aktivitäten der Gemeinden. Zu diesem Zweck betreut und fördert der Verband die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander, sowie mit der DITIB und unterstützt und fördert die Gründung neuer Gemeinden.

#### **§ 3 – Tätigkeiten des Verbands**

- (1) Die Zielsetzung und der Zweck des Verbandes werden insbesondere durch die Umsetzung nachfolgender Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) den Erhalt und die Verkündung der islamischen Religion und die Vertretung der Interessen der Gemeinden und ihrer Mitglieder im Bundesland Hessen.
  - b) die Gründung von Universitäten, Fakultäten, Bekenntnis- und Berufsschulen, Internaten, Instituten, Bibliotheken und Forschungszentren, um fähige Religionsbeauftragte auszubilden oder Informationen bereitzustellen, die den Musliminnen und Muslimen in religiösen



- Angelegenheiten dienen. Der Verband kooperiert in diesem Zusammenhang innerhalb und außerhalb vom Bundesland Hessen mit Institutionen und Einrichtungen, deren Satzungen mit den Prinzipien des Verbandes übereinstimmen.
- c) das Einrichten von Hilfsfonds, um die Gemeinden zu unterstützen und das Organisieren von Kampagnen für diesen Zweck.
  - d) die Förderung und Unterstützung religiöser Unterweisung für muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Unterweisung in der islamischen Religion im Rahmen des islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an privaten und öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs.3 GG. Zu diesem Zweck erarbeitet und fördert der Verband in Zusammenarbeit mit der DITIB Curricula, Unterrichts- und Fachbücher für den Religionsunterricht und fördert die Verbreitung von islamischer Literatur.
  - e) Hilfe bei der Bestattung und Überführung der verstorbenen Musliminnen und Muslime. Der Verband sorgt, im Rahmen der Möglichkeiten, für die Bereitstellung von muslimischen Friedhöfen und die Pflege dieser Friedhöfe und kooperiert in diesem Zusammenhang mit anderen Institutionen und Einrichtungen, die auf diesem Feld tätig sind.
  - f) das Organisieren von Veranstaltungen zur Aufklärung über die Pilgerfahrt (*hac*) und die Wallfahrt (*umre*). Er organisiert die Durchführung dieser Gottesdienste und kooperiert in diesem Zusammenhang mit den entsprechenden Institutionen und Einrichtungen.
  - g) das Verbreiten von audio-visuellen und gedruckten Informationsmaterialien mit denen der Islam richtig dargestellt werden kann; der Verband bedient sich hierzu aller möglichen Kommunikationsmittel.
- (2) In Anwendung des islamischen Gebots der gegenseitigen Hilfe und der Solidarität leistet er armen, allein stehenden und bedürftigen Menschen Unterstützung und hilft Studenten, sowie Forschern, oder vergibt Stipendien an diese, wobei er weder Religion, noch Sprache, Rasse oder Nationalität unterscheidet. Für diesen Zweck akzeptiert er zweckgebundene Spenden und führt bei Bedarf Hilfskampagnen durch.
- (3) In Anlehnung an das Prinzip des Respekts gegenüber anderen Religionen und Gesinnungen, das sowohl zu den Grundprinzipien des Islam als auch zu den universellen Werten gehört, knüpft der Verband enge Beziehungen zu den Angehörigen aller Religionen, v.a. zu den Christen, die die große Mehrheit der deutschen Gesellschaft bilden. Er legt dabei Wert auf die Bildung und die Erweiterung eines Rahmens, in der ein Dialog stattfinden kann und veranstaltet zu diesem Zweck Tage der offenen Tür, Gebetszeremonien, Seminare, Konferenzen u.ä. Veranstaltungen und arbeitet mit Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen zusammen. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung von Forschung oder die Beteiligung an den Forschungsprojekten Dritter, durch das Bereitstellen von Publikationen, insbesondere zu Forschungsergebnissen, Veranstaltungen und Projekten, durch das Bereitstellen von Bildungsangeboten, durch Ausstellungen oder durch die Auszeichnung von vorbildlichen Leistungen, Einrichtungen und Projekten für kulturelle und religiöse Verständigung.
- (4) Zur Unterstützung derjenigen, die sich über den Islam informieren wollen, kann der Verband Informationszentren gründen. Für die Bereitstellung von Informationen, die der Gesellschaft dienen, kann er sich verschiedener Mittel bedienen.

#### **§ 4 – Grundprinzipien der Verbandstätigkeit**

- (1) Die Werte des Grundgesetzes bilden das Fundament der Verbandsarbeit. Der Verband bekennt sich daher zur Werteordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen, insbesondere zur Verbindlichkeit von Recht und Gesetz,



zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Geltung der Grund- und Menschenrechte für Alle und zur Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie zur Religionsfreiheit und zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.

- (2) Der Verband erkennt die Gleichberechtigung der Geschlechter an und lehnt alle Formen, die die Selbstbestimmung der Betroffenen missachtet, jede Art von Unterdrückung und Gewalt gegen die Menschlichkeit und die Geschlechterbenachteiligung entschieden ab. Gleichzeitig fördert er die Partizipation der einzelnen Individuen und hier insbesondere die Teilnahme von Frauen am Vereinsleben.
- (3) Der Verband richtet sich nach der Satzung und den Vereinsprinzipien der DITIB und befolgt bei seinen Aktivitäten Grundprinzipien des Islam wie Gerechtigkeit, Güte, Anständigkeit, Liebe, Respekt, Toleranz, gegenseitige Hilfe und Solidarität. Er negiert jegliche Art von Bosheit und Ungerechtigkeit, jede Art von Terror, Gewalt und Aufruf zur Gewalt.
- (4) Der Verband setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse ihrer Mitglieder ein und fördert die Integration der Muslime in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung ihrer Sprache, Kultur, Tradition und ihres Glaubens.
- (5) Nach dem Verständnis des Verbandes stellt in der islamischen Sozialordnung die Familie das Fundament dar. Mit dem Ziel, für ein glückliches Familienleben zu sorgen, fördert der Verband mit seinen Aktivitäten das Bewusstsein der Familien Verantwortung zu übernehmen für Bildung, Erziehung, Pflege und Versorgung.

#### **§ 5 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an DITIB, dem Verein Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B) Köln e.V., Venloer Str. 160, 50823 Köln, oder falls dieser Verein nicht mehr besteht., an eine andere vom Stiftungsrat der Diyanet Stiftung (Diyanet Vakfi Mütevelli Heyeti) zu benennende Körperschaft, die religiöse, mildtätige, soziale und kulturelle Zwecke verfolgt und gemeinnützig anerkannt ist. Die begünstigte Körperschaft hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden. Die Übertragung des Vermögens bedarf der Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung.

#### **§ 6 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 – Nachweis der Religionszugehörigkeit**

- (1) Nach der islamischen Lehre ist eine Registerführung als Nachweis der Religionszugehörigkeit unbekannt. Die öffentliche Verwaltungspraxis erfordert es jedoch, dass die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft durch eine Urkunde nachgewiesen wird. Ausschließlich zu diesem Zweck richtet der Verband in allen Gemeinden ein Registerbuch ein. Die näheren Bestimmungen regelt eine besondere vom Religiösen Beirat erlassene Registerordnung.
- (2) Einträge in das Registerbuch bedürfen der Zustimmung des Muslims. Eingetragene Muslime können jederzeit die Löschung ihrer Daten aus dem Registerbuch beantragen. Mit der Eintragung in



das Registerbuch können Muslime auf Wunsch durch schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft des Verbandes erwerben.

- (3) Auszüge aus dem Register sollen ausschließlich für den Nachweis der Religionszugehörigkeit dienen

### **§ 8 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme als Verbandsmitglied setzt zuvor einen schriftlich Antrag, gerichtet an den Vorstand des Verbandes, voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes für ihn als bindend an. Im Falle, dass der Antrag auf Verbandsmitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe mitzuteilen.
- (2) Vereine, die zur Gründungsversammlung am 15.03.2009 delegierte entsandt haben, sind Gründungsmitglieder.
- (3) Der Verein besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind natürliche Personen und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Aktive Mitglieder sind juristische Personen bzw. Gemeinden, die gemäß § 12 (1-4.) in den Versammlungen des Verbandes Rede- und Stimmrecht haben.
- (4) Mitglieder können auf schriftlichem Antrag alle Gemeinden im Tätigkeitsbezirk des Verbandes, die auch Mitglied bei der DITIB sind und die Mitgliedschaft beim Verband beantragen.
- (5) Die im Tätigkeitsbezirk des Verbandes hauptamtlich tätigen Imame der Gemeinden können für die Dauer ihres Amtes als Mitglied des Verbandes aufgenommen werden. Dazu müssen sie oder der Vorstand der Gemeinde beim Vorstand des Verbandes einen entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

### **§ 9 – Fördermitgliedschaft**

- (1) Muslime, die nicht Mitglied einer Gemeinde sind, können formlos als Fördermitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist nur ein Eintrag im Registerbuch bei der örtlich zuständigen Moscheegemeinde.
- (2) Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht und keine Wahlberechtigung.

### **§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Gemeinde;
  - b) durch den Tod;
  - c) durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Grenzen des Tätigkeitsbezirks des Verbandes;
  - d) bei Imamen: Mit Beendigung des Amtes;
  - e) bei Gemeinden: Mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der DITIB;
  - f) durch den freiwilligen Austritt.



- (2) Die Mitgliedschaft kann bei Verstößen gegen diese Satzung, durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes oder des Aufsichtsrats enden.
- (3) Wird ein natürliches oder juristisches Mitglied per Beschluss aus dem Verband ausgeschlossen, kann er gegen diesen Beschluss, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann verbindlich die nächste Mitgliederversammlung des Verbands.
- (4) Ist der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschlossen, erlöschen alle seine Rechte, mit Ausnahme seiner rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (5) Der freiwillige Austritt ist zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Der Austritt muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden. In Bezug auf die Kündigungsfrist gilt das Datum des Poststempels
- (6) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Vorstand anzuordnen, wenn das Mitglied mit fortlaufenden sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Mahnung und einer Frist von 14 Tagen nicht ausgleicht. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Durch Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge lebt die Mitgliedschaft nach einer Wartezeit von 30 Tagen wieder auf. Mitgliedschaftsrechte, die während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft entstanden sind, können im Nachhinein nicht geltend gemacht werden.

### **§ 11 – Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sich entsprechend dem Zweck und den Prinzipien, die in dieser Satzung aufgeführt sind, zu verhalten und zu äußern und sich von Worten und Taten fernzuhalten, die dem Verband Schaden zufügen könnten. Ferner ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, seine Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Alle Mitglieder profitieren im selben Maße von den Dienstleistungen und den Einrichtungen des Verbands.
- (3) Jede Gemeinde entrichtet, den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden monatlichen Mitgliedsbeitrag. Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, den Beitrag, der von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen wird, monatlich im Voraus (am Beginn des Monats) zu zahlen. Die Gemeinden haben die vollständigen Mitgliederlisten aus ihrer letzten Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 12 – Ausübung der Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Die Gemeinden üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch jeweils zwei Delegierten aus. Ausgenommen ist hiervon die Gründungsversammlung. An der Gründungsversammlung nehmen nur die Vorstandsvorsitzenden der Gemeinden als Delegierte kraft ihres Amtes teil. Die Vorstandsvorsitzenden können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der hauptamtlich tätige Imam einer Gemeinde ist Mitglied der Gründungsversammlung.
- (2) Jede Gemeinde als Verbandsmitglied bestimmt einen Delegierten, der an der Mitgliederversammlung teilnimmt, und Rede- und Stimmrecht hat. Des Weiteren sind Die Vorstandsvorsitzenden der Gemeinden kraft ihres Amtes Delegierte- Im Verhinderungsfall kann der Vorstandsvorsitzende durch ein anderes Vorstandsmitglied durch Vollmacht vertreten werden. Der zweite Delegierte einer jeden Gemeinde soll nach Möglichkeiten Hochschulabsolvent und somit der deutschen Sprache mächtig sein. Wünschenswert wäre die Entsendung einer weiblichen Delegierten.
- (3) Die hauptamtlichen Imame der Gemeinden, deren Antrag auf Mitgliedschaft des Verbandes angenommen wurde, sind Delegierten, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Delegierte, deren Gemeinden ihre Beiträge nicht entrichtet haben, haben in der Versammlung kein Rede- und Stimmrecht.



### **§ 13 – Organe des Verbands**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Aufsichtsrat
- (4) Religiöser Beirat

### **§ 14 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss- und Beratungsorgan des Verbandes. Sie setzt sich aus den gewählten Delegierten und den Imamen zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl ordentlich, als auch außerordentlich einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form; per e-Mail nach § 126 BGB gewahrt. Erfolgt die Einberufung in elektronischer Form; per e-Mail, so ist eine Signatur im Sinne des § 126 a BGB nicht erforderlich. Das Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand, in welcher Form die Einberufung ihm gegenüber erfolgen soll. Ohne anders lautende Erklärung des Mitglieds erfolgt die Einberufung elektronisch per e-Mail.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Verbandes es erfordert;
  - b) der Aufsichtsrat oder der Religiöser Beirat dies schriftlich beantragen,
  - c) mindestens  $\frac{1}{4}$  der Delegierten oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Für Form und Fristen der Einladung gilt Abs. 3 entsprechend.

### **§ 15 – Zusammenkunft der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Sitzung wird, nach der Überprüfung der Anwesenden, vom Vorsitzenden des Verbandes oder von einem Vorstandsmitglied eröffnet.
- (2) Für die Leitung der Mitgliederversammlung werden, aus der Mitte der Mitglieder, oder der Gäste ein Versammlungsleiter und zwei Protokollführer gewählt.
- (3) Der Versammlungsleiter kann alle möglichen gesetzlichen Maßnahmen treffen, um für Ruhe, Sicherheit und Gerechtigkeit in der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten und ein weiterer Delegierter anwesend sind. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, tritt die Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen später und mit derselben Tagesordnung wieder zusammen, ohne auf die Mehrheitsverhältnisse zu achten. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Protokollführern und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 – Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:





- a) Erörterung der Tätigkeits- und Rechnungsberichte des Vorstandes, der Revisoren und des Aufsichtsrates,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Reservemitglieder. Der Aufsichtsrat kann für die Besetzung der Vorstands Kandidaten vorschlagen. Bei den Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Auf einem Stimmzettel können höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gültig sind nur Stimmzettel, die den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge Bestimmung der Zahlweise,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Verbandes,
  - g) Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Verbandes; zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  und zur Auflösung des Verbandes eine Zustimmung der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Delegierten notwendig. Die Satzungsänderung bzw. der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsprüche des Religiösen Beirates gegen die Beschlüsse des Vorstandes.

### **§ 17 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, einen Buchhalter, einen Sekretär und drei Beisitzer. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sollten nach Möglichkeit der deutschen Sprache mächtig sein.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Tod oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Gemeinde. Die freigewordene Stelle wird mit dem Reservevorstandsmitglied besetzt, das an erster Stelle steht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragt werden. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgaben, die Pflichten und die Vollmacht dieser Person regelt. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist berechtigt an den Vorstandsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 18 – Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich
- (2) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes und dafür zuständig, im Rahmen der Gesetze die in der Satzung genannten Zwecke zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf verschiedene Kommissionen und Arbeitsgruppen einberufen, um die in dieser Satzung genannten Ziele zu verwirklichen.
- (4) Der Vorstand kann vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden.



- (5) Die Vorstandsversammlungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Beschlussfähig ist der Vorstand erst mit der Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.
- (7) Hat ein Vorstandsmitglied einen Einwand gegen den Beschluss, oder gegen irgendeinen Teil des Beschlusses, kann er unter die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses einen Vermerk hierzu machen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen die Gespräche der Sitzung nicht in die Öffentlichkeit tragen oder Dokumente und Informationen hierüber weitergeben. Mitglieder, die aus irgendeinem Grund ausscheiden, müssen alle Unterlagen und Dokumente dem Vorstand aushändigen und ein Übergabeprotokoll hierzu unterschreiben.

### **§ 19 – Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des DITIB-Vorstandes sind gleichzeitig auch Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie können sich vertreten lassen.

### **§ 20 – Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Aktivitäten des Verbands.
- (2) Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht und trägt sie in der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Er berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung im Bezug auf die Vertretung der Muslime im Tätigkeitsbezirk.

### **§ 21 – Religiöser Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Religiösen Beirates und ihre Anzahl werden vom Religionsrat der DITIB - in Bezug auf die Muslime zuständig für Islamfragen und die islamische Lehre im ganzen Bundesgebiet - bestimmt. Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder des religiösen Beirates der deutschen Sprache mächtig sein. Bei Bedarf kann der Religionsrat der DITIB die Mitglieder wieder abberufen.
- (2) Die Mitglieder müssen mindestens ein vierjähriges Studium an einer Fakultät oder Hochschule für Islamische Theologie oder Islamwissenschaft (an den Universitäten in Deutschland deren Hochschullehrer Muslime sind wie z.B. Stiftungsprofessur an der Universität Frankfurt) absolviert haben.
- (3) Die Mitglieder des Beirates dürfen nach Bedarf auf Einladung Tagesordnungsbezogen an den Vorstandsversammlungen teilnehmen und den Vorstand in religiösen und kulturellen Fragen beraten.

### **§ 22 – Aufgabenbereich des Religiösen Beirates**

- (1) § 22 (1) wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2012 aufgehoben.
- (2) Auf Anfrage äußern sich die Mitglieder des Beirates zu Fragen im Bezug auf die islamische Religion.
- (3) Der Religiöse Beirat ist berechtigt, gegen alle Entscheidungen des Vorstandes in schriftlicher Form Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss begründet werden, insbesondere muss



dargelegt und begründet werden, dass ein Vorstandsbeschluss gegen die Grundlagen des islamischen Glaubens verstoßen.

- (4) Der religiöse Beirat kann zur Klärung einer Streitfrage die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Die Zuständigkeiten und Modalitäten, nach denen der Beirat arbeitet, regelt eine die vom Religionsrat der DITIB erlassene gesonderte Ordnung.
- (6) Die in den Absätzen zwei bis fünf beschriebenen Aufgaben erstrecken sich nicht auf Inhalte und Details des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Insoweit beruft der Vorstand des Landesverbandes eine drei köpfige Kommission, bestehend aus muslimischen Theologen oder Islamwissenschaftlern für den Religionsunterricht. Die Kommissionsmitglieder dürfen dem DITIB Bundesverband nicht angehören und auch keine Amtsträger eines Staates sein.

### **§ 23 – Mitgliedschaft des Verbands**

Der Verband ist eine Zweigorganisation der DITIB, ohne dass hierdurch die rechtliche Selbständigkeit des Verbandes berührt wird. Für weitere Mitgliedschaften des Verbandes ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

### **§ 24 – Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller erschienenen Delegierten beschlossen werden. Bei der ersten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beraten hat, müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Delegierten anwesend sein. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, tritt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen später und mit derselben Tagesordnung wieder zusammen, ohne dabei auf die Mehrheitsverhältnisse zu achten. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Für den Fall, dass die Auflösung des Verbandes beschlossen wird, übernehmen die Mitglieder des letzten Vorstandes die Aufgabe als Liquidatoren und sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Verbands nicht direkt oder indirekt an die Mitglieder übergeht und dafür, dass die Liquidation satzungsgemäß verläuft.

### **§ 25 – Annahme und Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung besteht aus 25 Paragraphen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



LANDESVERBAND - HESSEN e.V.  
HESSEN EYALET BİRLİĞİ

---

Vorstand des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. beschließt  
in seiner Sitzung am 05.05.2012:

## **Ordnung der Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an den Schulen**

### **1. Satzungsmäßige Grundlage und Zusammensetzung**

Ditib Landesverband Hessen e.V. ist als Religionsgemeinschaft bestrebt bei der Einführung des bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterrichts im Sinne von § 7. Absatz 3 des GG als Kooperationspartner der Hessischen Landesregierung anerkannt zu werden. Gemäß § 22 Absatz 6 beruft der Vorstand des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. für die Dauer der Wahlperiode eine drei Köpfige Kommission bestehend aus muslimischen Theologen oder Islamwissenschaftlern. Die Kommissionsmitglieder dürfen dem Ditib Bundesverband nicht angehören und auch keine Amtsträger eines Staates sein.

### **2. Aufgaben der Kommission**

- a. Die Kommission hat die Aufgabe, die erforderliche Mitwirkung beim bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht im Namen des Ditib Landesverbandes Hessen wahrzunehmen und die staatlichen Behörden bei seiner Durchführung unterstützen.
- b. Die Kommission hat die Aufgabe
  - die Grundsätze des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts i.S.v. Art 7. Abs. 3 S. 2 GG zu bestimmen,
  - Lehrerlaubnis für die Lehrkräfte eines solchen Unterrichts zu erteilen oder zu entziehen,
  - und die sonstigen Aufsichtsrechte über den solchen Unterricht im Namen des Ditib Hessen Landesverbandes Hessen e.V. auszuüben.
- c. Die Kommission ist Ansprechpartner des Landes und unterstützt staatliche Behörden bei der Durchführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts insbesondere,
  - durch eigene Mitwirkung oder Benennung von weiteren qualifizierten Personen, für die Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte, Lehrpläne und bei der Lehrerfortbildung,
  - durch Vermittlung im Falle eines Konfliktes über den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht zwischen Schulbehörden, Elternschaft, Schulen, Lehrkräfte, muslimische Organisationen oder anderen.

### **3. Sitzungen und Entscheidungsfindung**

- a. Kommission benennt aus ihren Reihen einen Sprecher, der in engem Kontakt mit dem Vorstand des Ditib Hessen Landesverbandes Hessen e.V. und dem Land Hessen mit seinen staatlichen Behörden steht.
- b. Die Sitzungen der Kommission, an der der Vorstandssitzender und von ihm entsandte Vorstandsmitglieder des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. mit beratend teilnehmen können, finden nach vorheriger Einladung auf Bedarf statt. Im Bedarfsfall kann der Vorstand des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. die Kommission zur Sondersitzung einberufen. Für die Kommissionssitzungen müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein.
- c. Die Entscheidungen werden von den anwesenden Kommissionsmitgliedern einstimmig getroffen.
- d. Über die Sitzungen werden zeitnah Ergebnisprotokolle ausgefertigt und an dem Vorstand des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. weitergeleitet.
- e. Die Kommissionsmitglieder dürfen im Bedarfsfall an den Vorstandssitzungen des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. mit beratender Stimme teilnehmen.

### **4. Sonstige Bestimmungen**

- d. Die Kommission darf im Rahmen ihres Aufgabengebietes, Korrespondenz mit dem Land Hessen und staatlichen Behörden führen. Der Vorstand des Ditib Landesverbandes Hessen e.V. wird über die geführte Korrespondenz informiert. Korrespondenz auf elektronischem Wege (E-Mail) gilt als schriftliches Verfahren. Die Beteiligten stellen ihre elektronische Erreichbarkeit untereinander sicher.
- e. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Satzung des Ditib Landesverbandes Hessen und die vom Ditib Bundesverband vorgegebene Grundprinzipien zu beachten. Andernfalls können sie von ihrer Kommissionsmitgliedschaft enthoben werden.
- f. Im Falle eines Rücktritt oder einer Enthebung von der Kommissionsmitgliedschaft, beruft der Vorstand des Ditib Landesverbandes e.V. ein neues Kommissionsmitglied.

### **VORSTAND**

**Fuat KURT**  
Vorsitzender

**İrfan DİNÇ**  
stellv. Vorsitzender

**Recep AKDAĞ**  
Sekreter

**İslam Hamdi DÜNDAR**  
Muhasip

**Fatih Lütüfİ DOĞAN**  
Beisitzer

**Selami ŞAHİN**  
Beisitzer

**Refik TÜRKMEN**  
Beisitzer



## Satzung

<b>Landesverband:</b> <i>(Eyalet Birliđi)</i>	..... (.....)
<b>Name der Gemeinde:</b> <i>(Cemiyetin Adı)</i>	<b>DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu</b> ..... e.V.
<b>Adresse:</b> <i>(Açık Adres)</i>	.....str. ... .....
<b>Gründungsjahr:</b> <i>(Kuruluş Tarihi)</i>	.....
<b>Zuständiges Registergericht:</b> <i>(Kayıtlı olduđu Mahkeme ve VR-Nr.)</i>	<b>Amtsgericht:</b> ..... <b>VR-</b> .....
<b>Finanzamt und Steuernummer:</b> <i>(Vergi Dairesi ve Vergi Numarası)</i>	<b>Finanzamt :</b> ..... <b>Steuernr.:</b> .....
<b>Annahme der Satzung:</b> <i>(Tüzüğün kabul tarihi)</i>	...../...../2012
<b>Eingetragen bei DİTİB - Listenummer:</b> <i>(DİTİB Liste No)</i>	1.....-.....-
<b>Mitgliedsbeitrag –Stand.</b>	
<b>En az üye aidatı son kabul tarihi;</b>	...../...../2012, <b>Satzung Parag. 12/3</b> <b>Mindestens:</b> .....-EURO

**Satzungsstand: 2012/05**

**SatzungsIDcode: 2012T01/25Y01/12**

Inhaltsverzeichnis .....	3
Präambel .....	3
§ 1 - Name und Sitz .....	3
§ 2 - Zweck der Gemeinde .....	3
§ 3 - Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 - Gemeinderegister .....	4
§ 5 - Mitgliedschaft .....	4
Ordentliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Dachverbände .....	4
§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 - Beiträge .....	5
§ 9 - Organe des Vereins .....	5
§ 10 - Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 - Vorstand .....	6
§ 12 - Kassenprüfung .....	7
§ 13 - Jugendgruppe .....	7
§ 14 - Frauengruppe .....	7
§ 15 - Elterngruppe .....	7
Alles Weitere regelt die Seniorengruppenordnung .....	7
§ 17 - Religionsbeauftragte .....	8
§ 18 - Steuerungsgruppe .....	8
§ 19 - Aufsichtsrat .....	8
§ 20 - Mitgliedschaft der Gemeinde .....	8
§ 21 - Bildung einer Rücklage .....	9
§ 22 - Anforderungen an die Gemeindebücher, Datenschutz .....	9
§ 23 - Auflösung der Gemeinde .....	9
§ 24 - Religiöser Beirat .....	10
§ 25 - Gültigkeit der Satzung .....	10

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

Die Mitglieder der Gemeinde bekennen sich zum islamischen Glaubensbekenntnis. Sie wollen unter dem Dach des Bundesverbandes und seiner Landesverbände, die Religionsgemeinschaften sind, ihre Religion fördern und ihren Beitrag für die Gesellschaft leisten. Innerhalb der islamischen Rechtsschulen folgen sie überwiegend der sunnitisch-hanefitischen Lehre und Praxis, wobei die übrigen sunnitischen Auslegungen und Richtlinien als gleichberechtigt und gültig anerkannt werden.

Sie setzen sich dafür ein, dass alle Menschen eine Lebensgrundlage haben, die ihnen eine freie, persönliche, körperliche, religiöse und kulturelle Entwicklung ermöglicht. Sie haben sich aus religiöser Selbstverantwortung zusammengeschlossen und eine demokratische Verfassung gegeben und wollen als gleichberechtigte Akteur der Gesellschaft einen Umgang mit allen, der von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung des Einzelnen geprägt ist. Dabei stellen Koran und Sunna, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte, die Grundfreiheiten, das Grundgesetz, die Verfassung des Bundeslandes und das geltende Recht die Grundlagen für das gemeinsame, ehrenamtliche Wirken der Gemeinschaft.

### **§ 1 - Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu ..... e.V. Die Befugnis zur Verwendung des Namenszusatzes DITIB sowie der etwaigen Erlaubnis zur Verwendung von Namen und sonstigen Zeichen der Dachverbände erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde beim Bundesverband. Sie kann vom Bundesverband vom Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft, gleichgültig von welcher Seite, mit sofortiger Wirkung eingeschränkt oder untersagt werden. Nach Erlöschen der Befugnis darf die Gemeinde den Namenszusatz DITIB nicht mehr führen und führt nur noch den Namen Türkisch Islamische Gemeinde zu ..... e.V.
- 1.2 Die Gemeinde hat ihren Sitz in ..... und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ..... unter VR-..... eingetragen.
- 1.3 Definitionen:  
Im Nachfolgenden wird der Verein kurz mit „Gemeinde“ und der Bundesverband, die Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., als Verein eingetragen beim Amtsgericht Köln unter VR-8932, mit “Bundesverband” und der Landesverband DITIB-Landesverband ..... e.V. als Verein eingetragen beim Amtsgericht ..... unter VR-..... mit “Landesverband” bezeichnet.  
Der religiöse Beirat ist der religiöse Beirat des Landesverbandes, der Oberste Religionsrat ist der Oberste Religionsrat des Bundesverbandes.

### **§ 2 - Zweck der Gemeinde**

- 2.1 Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Gemeinde ist die Förderung der islamischen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Moscheen und Gebetsräumen und islamischen Gemeindehäusern; die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, die Vorbereitung der Muslime auf die Pilgerfahrten, die Begehung der islamischen Feiertage, Förderung des Dialoges mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen sowie Förderung des religiösen Lebens in der Gemeinde.
- 2.3 Zweck der Gemeinde ist ferner die Förderung der Bildung, insbesondere in der islamischen Lehre. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von interreligiösen Tagungen und Schulungen, der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Kooperation mit Bildungsinstitutionen wie Schulen und der Erwachsenenbildung.
- 2.4 Zweck der Gemeinde ist weiter die Förderung und die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist dabei bestrebt, die familiäre, schulische und religiöse Erziehungsarbeit zu unterstützen. Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, eine offene Jugendarbeit aufzubauen und zu gestalten, in den Kindern und Jugendlichen Eigeninitiative und Interesse zu wecken, das religiöse Leben zu fördern und Rücksicht sowie Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Mensch und Natur zu stärken.



Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Gewinnung junger Menschen und Erwachsener zu ehrenamtlichem Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit;
- durch das Aufgreifen und Fördern jugendlicher Eigeninitiativen;
- durch die Durchführung verschiedener Projekte, bei denen Kinder und Jugendliche zur anregenden und vielseitigen Lebens- und Freizeitgestaltung befähigt und geleitet werden;
- durch Hilfs- und Beratungsangebote an benachteiligte und problembeladene Kinder und Jugendliche;
- durch die Schaffung verschiedener Einrichtungen, die Jugendlichen interessens-, bildungs- und altersgerechte Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung eröffnen;
- durch die Förderung der Kontakte unter den Jugendlichen anderer Religionsgemeinschaften und die Durchführung entsprechender Projekte;
- durch die Maßnahmen der politischen Bildung, mit dem Ziel, das demokratische Handeln der Jugendlichen zu fördern;
- durch die Förderung der sozialen Eingliederung Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund.

Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.

- 2.5** Zweck der Gemeinde ist desweiteren die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Sozialdienste für Muslime und Nichtmuslime angeboten und Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen, unterstützt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die in Not und Bedrängnis geraten sind: z.B. Nahrungsmittel- und Kleiderhilfe oder Kostenübernahme für eine nötige medizinische Behandlung und menschenwürdige Begräbnis (sofern auch hierfür zweckgebundene Spenden zur Verfügung stehen) und Sammlung von Mitteln für die Arbeit solcher Initiativen und Einrichtungen im In- und Ausland.
- 2.6** Weiterer Zweck der Gemeinde ist die Förderung der gesellschaftlichen Partizipation. Zur Verwirklichung der Gemeindeziele sucht die Gemeinde Kontakt sowohl zu politischen Parteien als auch zu anderen Religionsgemeinschaften und kirchlichen Organisationen, wobei die Gemeinde parteipolitisch neutral ist. Der Gemeindegzweck wird verwirklicht durch interkulturelle und interreligiöse Arbeit mittels Veranstaltungen, die ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen gezielt fördern.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- 3.1** Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2** Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.
- 3.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4** Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.5** Die Finanz- und Buchhaltungsordnung regelt die Grundsätze der Buchhaltung der Gemeinde.
- 3.6** Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr

### **§ 4 - Gemeinderegister**

- 4.1** Die Gemeinde unterstützt den Landesverband bei der Führung des Gemeinderegisters. Das Nähere regelt eine vom Obersten Religionsrat erlassene Gemeinderegisterordnung.
- 4.2** Einträge in das Register bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Muslims. Eingetragene Muslime können jederzeit die Löschung ihrer Daten aus dem Registerbuch schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.
- 4.3** Auszüge aus dem Register sollen ausschließlich für den Nachweis der Religionszugehörigkeit zum Islam dienen.

### **§ 5 - Mitgliedschaft**

- 5.1** Die Gemeinde hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 5.2** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die bereit ist, die Ziele der Gemeinde zu fördern und im Gemeinderegister eingetragen ist.
- 5.3** Förderndes Mitglied ist jede oder juristische Person, die für Zwecke der Gemeinde Geld- und Sachspenden zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5.4** Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Zwecke der Gemeinde besondere Verdienste erworben haben, die für Zwecke des Jugendwerks Geld- und Sachspenden zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5.5.** Ordentliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Dachverbände.

## **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied der Gemeinde kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 6.2 Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. In dem Antrag ist anzugeben, ob die ordentliche Mitgliedschaft oder die Fördermitgliedschaft beantragt wird. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter.
- 6.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist in dem Aufnahmeantrag zu vermerken und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Entscheidung des Aufsichtsrats verlangen. Hilft der Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- 6.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen entsprechend § 20. Seine Mitgliedschaftsrechte nimmt das Mitglied beim Landesverband über den oder die Delegierten der Gemeinde und beim Bundesverband über den Vorsitzenden des Landesverbandes wahr.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 7.3 Wegen eines Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder gegen das Mitglied eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Über die Maßnahme oder dem Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu übersenden. Der Beschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Postaufgabe des Beschlusses Widerspruch beim Aufsichtsrat erheben. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Aufsichtsrat entscheidet verbindlich über den Ausschluss. Das Nähere regelt eine Ausschluss- und Disziplinarordnung.

## **§ 8 - Beiträge**

- 8.1 Die Gemeinde erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge oder Umlagen können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder berücksichtigen. Umlagen sind zu dem Zeitpunkt fällig, den die Mitgliederversammlung bei der Festsetzung bestimmt.
- 8.2 Ein bestimmter Prozentsatz der Mitgliederbeiträge wird für die Arbeit des Bundes- und Landesverbandes bereitgestellt. Die Höhe des Prozentsatzes wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegt und ist von der Gemeinde an den Bundesverband monatlich abzuführen.
- 8.3 Das Nähere regelt eine Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

- 9.1 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Aufsichtsrat

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Zur Satzungsänderung und Änderung der Vereinsordnungen ist die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich), Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde, Beschluss ~~oder Änderung von Vereinsordnungen~~ sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 10.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Kommt der Vorstand der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Antrages nach, so kann der Aufsichtsrat zu einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder einladen.

- 10.4** Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen per Aushang im Info-Kasten oder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bzw. höchstens jedoch 6 Wochen vorher zu erfolgen. Die UNION und der Landesverband sind schriftlich zu unterrichten.
- 10.5** Stimm-, Rede-, Anwesenheits- und Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeinderegister eingetragen, seit mindestens 12 Monaten Mitglied der Gemeinde und mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist ausgeschlossen.
- 10.6** Ist ein Vertreter des Landes- oder Bundesverbandes oder von diesen beauftragte Person anwesend, so leitet sie die Mitgliederversammlung.
- 10.7** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 10.8** Das Nähere regelt eine Mitgliederversammlungsordnung
- 10.9** Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 - Vorstand**

- 11.1** Der Vorstand besteht aus sechs gewählten und drei geborenen Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein gewähltes Vorstandstandsmitglied sollte weiblich sein. Die Mitgliederversammlung **beauftragt den** Aufsichtsrat, ein weibliches Mitglied aus den Reihen des Jugend-, Frauen-,; Elternausschusses als Vorstandsmitglied zu benennen, sofern kein weibliches Mitglied in der Mitgliederversammlung gewählt wird. Geborene Mitglieder sind;
- der/die jeweilige gewählte Jugendleiter/in,
  - die jeweilige gewählte Frauenbeauftragte
  - der/die gewählte Elternvertreter/in
- Die Namen der geborenen Vorstandsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder endet jeweils mit dem Ablauf der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.
- 11.2** Der Aufsichtsrat kann gegen einzelne Kandidaten Veto ohne Begründung einlegen; in diesem Falle kann das betroffene Mitglied nicht für den Vorstand kandidieren und in den Vorstand gewählt werden.
- 11.3** Der Vorstand bleibt bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode vom Aufsichtsrat ersetzt. (Ordnunglarda şartaları netleştirilsin)
- 11.4** Hauptamtlich tätige Religionsbeauftragte können mit beratender Stimme an den Beratungen des Vorstandes teilnehmen, wenn der Vorstand über eine religionsrelevante Angelegenheit zu beschließen hat.
- 11.5** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und den/die Schriftführer/in und den/die Buchhalter/in, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Einer von den Vorsitzenden oder den Stellvertretern soll weiblich sein.  
Anschließende Wiederwahl als Vorstandsvorsitzende/r ist nur zweimal zulässig.  
Der Verein wird gem. § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 11.6** Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich, zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein/ Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen amtierenden Vorsitzenden.
- 11.7** Dem Vorstand obliegen
- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeinde;
  - b) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) die Wahl der Delegierten für die Vertretung beim Landesverband (Nach der Satzung des Landesverbandes entsenden Gemeinden mit mehr als 200 Mitgliedern zwei Delegierte, worunter eine Delegierte weiblich sein muss. Die vom Vorstand bestimmten Delegierten sollen der Deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
  - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.8** Der Vorstand arbeitet nach den Rechtsvorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung ehrenamtlich.
- 11.9** Der Vorstand setzt die Weisungen des Bundes- und Landesverbandes um. Hierdurch darf die Selbständigkeit der Gemeinde nicht gefährdet werden.

- 11.10 Dem Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit vom Aufsichtsrat oder mit theologischer Begründung vom religiösen Beirat das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Falle hat der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Auf diesen Punkt der Tagesordnung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Wurde dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, ist ein neuer Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1 zu bilden.

## **§ 12 - Kassenprüfung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erfolgt nach einer Kassenprüfungsordnung.

## **§ 13 - Jugendgruppe**

- 13.1 Jugendliche und junge Erwachsene Mitglieder im Alter von 14-27 Jahren bilden die Jugendgruppe.  
13.2 Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.  
13.3 Die Jugendgruppe wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus 5 Personen, wobei mindestens zwei Mitglieder männlich und mindestens zwei weiblich sein müssen. Er wird in einer Jugendvollversammlung, die aus Mitgliedern der Jugendgruppe besteht, gewählt. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Jugendleiter/in und eine/n Stellvertreter/in, die Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde sind. Der/die Jugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.  
13.4 Der Jugendausschuss vertritt die Gemeinde beim Jugendverband des Landes- und Bundesverbandes.  
13.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

## **§ 14 - Frauengruppe**

- 14.1 Die weiblichen Mitglieder der Gemeinde bilden die Frauengruppe. Sie tritt ein für die Stellung der Frauen in der Gemeinde, Familie und Gesellschaft.  
14.2 Die Frauengruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Frauenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.  
14.3 Sie wird geleitet durch einen Frauenausschuss. Der Frauenausschuss besteht aus 5 Personen und wird in einer Frauenvollversammlung, die aus den Mitgliedern der Frauengruppe besteht, gewählt. Der Frauenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Frauenbeauftragte, eine stellvertretende Frauenbeauftragte, eine Buchhalterin, eine Sekretärin und eine Beisitzerin, die Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde sind.  
14.4 Der Frauenausschuss vertritt die Gemeinde beim Frauenverband des Landes- und Bundesverbandes.  
14.5 Alles Weitere regelt die Frauenordnung.

## **§ 15 - Elterngruppe**

- 15.1 Zur Elterngruppe gehören alle Mitglieder, die mindestens ein Kind haben.  
15.2 Die Elterngruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Elterngruppenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.  
15.3 Sie wird geleitet durch einen Elternausschuss. Der Elternausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird in einer Elternvollversammlung, die aus den Mitgliedern der Elterngruppe besteht, gewählt. Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Elternvertreter/in, eine/n stellvertretende Elternvertreter/in, eine/n Buchhalter/in und eine/n Sekretär/in und eine/n Beisitzer/in. Der Elternausschuss ist Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde in Angelegenheiten, der Kinder-, Bildungs- und Elternarbeit. Diese kann auch Bildungsreferent/innen beauftragen.  
15.4. Alles Weitere regelt die Elterngruppenordnung

## **§ 16 – Seniorengruppe**

- 16.1. Mitglieder ab 61 Jahren bilden die Seniorengruppe.  
16.2 Die Seniorengruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Seniorengruppenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit  
16.3 Sie wird geleitet durch eine/n Seniorenausschuss. Der Seniorenausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird in einer Seniorenvollversammlung, die aus den Mitgliedern der Seniorengruppe besteht, gewählt. Der Seniorenausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Seniorenvertreter/in, eine/n stellvertretende/n Seniorenvertreter/in, eine/n Buchhalter/in und eine/n Sekretär/in und eine/n Beisitzer/in. Der/die Seniorenvertreter/in ist Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde und der jeweiligen Ämter und Institutionen in Angelegenheiten, die Seniorenarbeit betreffend.  
16.4. Alles Weitere regelt die Seniorengruppenordnung.

## **§ 17 - Religionsbeauftragte**

- 17.1 Der religiöse Beirat des Landesverbandes ernennt für die Gemeinde einen oder mehrere Religionsbeauftragte; diese tragen die Gesamtverantwortung für den religiösen Dienst der Gemeinde und die religiöse Betreuung der Muslime im Tätigkeitsbezirk der Gemeinde.
- 17.2 Der/Die Religionsbeauftragte ist Zuständig für religiöse Dienste, religiöse Bildung und Unterweisung, Förderung des Dialoges mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, sowie für die Verwaltung und Führung der Moscheeräumlichkeiten der Gemeinde. Der/die Religionsbeauftragte berät die Gemeinde und ihre Mitglieder über Fragen der islamischen Theologie, der islamischen Praktiken sowie in den Bereichen der Familien, Jugend, und Sozialarbeit.
- 17.3 Für die Führung des Gemeinderegisters ist der/die Religionsbeauftragte zuständig. Der/die Religionsbeauftragte ist berechtigt aus den Reihen des Vorstandes Personen mit der Führung des Gemeinderegisters zu beauftragen.
- 17.4 Die Vereinbarung des Vorstandes mit einem anderen oder zusätzlichen Religionsbeauftragten bedarf der Zustimmung des religiösen Beirates
- 17.5 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Religionsbeauftragten und der Gemeinde regelt die Richtlinie über die Beauftragung und Entsendung von Religionsbeauftragten des religiösen Beirates.

## **§ 18 - Steuerungsgruppe**

- 18.1 Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden Personen:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Mitgliedern des Frauenausschusses
  - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses
  - d) den Mitgliedern des Elternausschusses
  - e) den Mitgliedern des Seniorenausschusses
  - f) dem/der Religionsbeauftragten
  - g) den gewählten Kassenprüfern.
- 18.2 Die Steuerungsgruppe soll nach Kräften die Erreichung der Gemeindegzwecke fördern. Zu diesem Zweck kann sie ohne Einschränkung mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und ist berechtigt, den zuständigen Organen Anregungen oder Stellungnahmen in den Aufgabenbereichen der Gemeinde vorzuschlagen.
- 18.3 Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 18.4 Dem Vorstandsvorsitzenden kommt es zu, die Mitglieder der Steuerungsgruppe in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens halbjährlich einzuberufen. In der letzten Halbjahressitzung berät die Steuerungsgruppe den jährlichen Haushalts- und Tätigkeitsplan.

## **§ 19 - Aufsichtsrat**

- 19.1 Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes- und Landesverbandes bilden den Aufsichtsrat der Gemeinde.
- 19.2 Der Aufsichtsrat oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt die Geschäftsführung der Organe der Gemeinde und der Ausführung ihrer Beschlüsse jederzeit und uneingeschränkt zu prüfen. Hierzu können sie jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen Einblick in alle Unterlagen der Gemeinde nehmen.

## **§ 20 - Mitgliedschaft der Gemeinde**

- 20.1 Die Gemeinde schließt sich dem Verein Türkisch islamische Union der Anstalt für Religion e.V. mit Sitz in Köln auf Bundesebene und dem Verein DITIB-Landesverband ... e.V. auf Landesebene an, sofern die Eigenständigkeit der Gemeinde hierdurch erhalten bleibt. Die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder Zusammenschlüssen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 20.2 Die Gemeinde und die Mitglieder durch ihren Beitritt erkennen die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt die Gemeinde ihre Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.
- 20.3 Die Gemeinde zahlt Mitgliedsbeiträge an die Dachverbände, bei der sie Mitglied ist.
- 20.4 Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres übermittelt die Gemeinde an den Landes- und Bundesverband eine

Kopie ihres Jahresabschlusses, einen aktuellen Vereinsregisterauszug, eine Liste mit den Namen, der Anschrift und den Kontaktdaten der aktuellen Vorstandsmitglieder und einen aktuellen Freistellungsbescheid sowie einen Tätigkeitsbericht.

- 20.5 Gemeinden können vom Landesverband beauftragt werden, die Aktivitäten der DITIB-Gemeinden in einer Region zu koordinieren. Bei Bedarf und unter Zustimmung der übrigen DITIB-Gemeinden kann die beauftragte Zentralgemeinde im Namen und für die ganze Region handeln. Die übrigen DITIB-Gemeinden unterstützen diese Zentralgemeinde und führen ihre Aktivitäten und Dienste in Koordination mit dieser durch.
- 20.6 Spendenaktionen der Dachverbände sind umzusetzen und zu unterstützen. Spendenaktionen für andere juristische Personen oder Initiativen bedürfen der Zustimmung der Dachverbände. Das Nähere regelt eine Spendenordnung.

## **§ 21 - Bildung einer Rücklage**

- 21.1 Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, sowie zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und finanzieller Aufwendungen kann die Gemeinde eine Rücklage bilden.
- 21.2 Die Höhe der Rücklage bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 21.3 Hierfür gesammelte Beträge müssen in den Büchern ausgewiesen werden.
- 21.4 Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlich zulässigen gebildet werden.

## **§ 22 - Anforderungen an die Gemeindebücher, Datenschutz**

- 22.1 Gemeindebücher (Geschäftsbücher) sind in der gesetzlich geforderten Form zu führen. Das nähere regelt eine Aktenvereinsordnung
- 22.2 Die Gemeindeverwaltung verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Gemeinde personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und bei Bedarf an den Landes- und Bundesverband übermittelt werden. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Gemeinde zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 22.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten

## **§ 23 - Auflösung der Gemeinde**

- 23.1 Die Mitgliederversammlung ist nach Anhörung des Aufsichtsrats und der Einholung seiner Empfehlung befugt, über die Auflösung der Gemeinde zu beschließen.
- 23.2 In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gemeinde beraten und beschließen soll, müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Mehrheitsverhältnis nicht erreicht, muss in der zweiten Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit gegeben sein, worauf in der Tagesordnung hingewiesen sein muss. Kommt auch in der zweiten Mitgliederversammlung keine einfache Mehrheit zusammen, so kann in einer dritten Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gemeinde beraten werden.
- 23.3 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gemeinde, übernimmt der letzte Vorstand gem. § 11 die Aufgabe des Liquidators. Er sorgt dafür, dass das Vermögen der Gemeinde weder direkt noch indirekt an die

Mitglieder übergeht und die Liquidation satzungsgemäß verläuft. Für die Vertretungsberechtigung gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 24 - Religiöser Beirat**

- 24.1 Der Religiöse Beirat des Landesverbandes berät die Gemeinde in religiösen Fragen. Die Beratung hat Empfehlungscharakter für natürliche Personen und ist bindend für die Gemeinde.
- 24.2 Kommt der religiöse Beirat nach eingehender Prüfung der Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Förderung der Religion bzw. Bildung durch die Gemeindetätigkeit nicht ausreichend oder nicht in gewünschtem Maße durch den Vorstand gefördert wird, so kann der religiöse Beirat beim Aufsichtsrat die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

### **§ 25 - Gültigkeit der Satzung**

- 25.1 Vorstehende Fassung der Satzung besteht aus 25 Paragraphen. Sie wurde auf der **ordentlichen/außerordentlichen** Mitgliederversammlung am ....../...../..... beschlossen und ist seitdem in Kraft.

## Satzung

der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln  
einzutragender Verein  
Stand: 08.11.2009  
(letzte Änderungen fett)

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Mit dem Ziel der religiösen, sozialen, kulturellen und sportlichen Betreuung der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland am 05.07.1984 nach deutschem Vereinsrecht gegründete Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion sieht die demokratischen Ordnung als Garantie für ein Zusammenleben der Menschen verschiedenen Glaubens und Kulturen und hält sich fern von **parteipolitischen** Aktivitäten. Sie achtet den Weltfrieden, die Förderung von Grund- und Menschenrechten und den wohlthätigen Beistand und versteht das Vorhandensein von verschiedenen Religionen und Kulturen als eine weitere Bereicherung für unsere Welt.

### § 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die in der Bundesrepublik **Deutschland lebenden türkischen, sowie alle anderen Muslime** in allen Angelegenheiten der islamischen Religion zu betreuen, aufzuklären und zu unterweisen, geeignete Räume für religiöse Andachten und Unterweisungen einzurichten und unterhalten, oberste theologische Instanzen zu gründen, die richtige Darstellung des Islams zu fördern und die Muslime zu vertreten, Vereinsaktivitäten zu einer breiten religiösen Betreuung und die Berufsausbildung für den religiösen Dienst auszuüben, und in diesen Bereichen mit Fachleuten und Fachorganisationen aus Deutschland und aus dem Ausland zusammenzuarbeiten, Laienprediger auszubilden, Sprachkurse, soziale und kulturelle Aktivitäten sowie Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung der türkischen Staatsangehörigen, **sowie der türkischstämmigen Deutschen** durchzuführen. Zu diesem Zweck fördert der Verein in Nordrhein-Westfalen und an geeigneten Orten in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Bildung von jeweils auf die Gemeinde einer Moschee bezogenen Zweigvereinen, **sowie Landesverbänden**, welche satzungsgemäß die gleichen Zwecke verfolgen und ihrerseits Mitglieder des Vereins in seiner Funktion als Hauptverein sind. All diese Vereinsaktivitäten übt der Verein entsprechend den vom Verein beschlossenen Vereinsordnungen aus.



2. Der Verein hat als Dachorganisation die schon gegründeten oder noch zu gründenden türkisch-islamischen Kulturvereine, **sowie die Landesverbände** in der Bundesrepublik Deutschland, die der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln angeschlossen sind, zu beaufsichtigen, in allen, insbesondere in religiösen, sozialen, kulturellen und gemeinnützigen Fragen zu unterstützen und ihnen Gründungshilfe zu gewähren.

Außerdem hat der Verein diesen angeschlossenen Vereinen entsprechend der Satzung tatkräftig Hilfe zu leisten und insbesondere zu überwachen, dass die Rechte und Pflichten dieser Kulturvereine beachtet werden.

Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke und zur Förderung der Vereinsaktivitäten besondere Fachabteilung einrichten, Forschungseinheiten und Arbeitsgruppen bilden. Im Bedarfsfalle kann der Verein Forschungseinrichtungen gründen und wissenschaftliche Arbeiten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen sowie wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen oder Konferenzen abhalten.

3. Der Verein kann bei Durchführung und Organisation der religiösen Pilgerfahrten Muslime aufklären, beraten und auf die Pilgerfahrt vorbereiten sowie mit anderen Organisationen mit gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.
4. Nach den finanziellen Möglichkeiten vergibt der Verein an, förderungswürdige und bedürftige Jugendliche Ausbildungs- und Promotionsstipendien bzw. Lehrmittelunterstützung, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht. Der Verein kann ein Forschungsinstitut gründen.
5. Der Verein, als oberstes Organ, beaufsichtigt alle der Türkisch Islamischen Union der Anstalt für Religion verbundenen Vereine, die schon gegründet sind oder sich in Gründung befinden. Sie hilft den Vereinen in allen Fragen, speziell in religiösen, sozialen, kulturellen Und gesellschaftlich nützlichen Bereichen und leistet Gründungshilfe.

Der Verein leistet den verbundenen Vereinen im Sinne ihrer Satzung Durchführungshilfe und überwacht speziell die Rechte und Pflichten dieser Vereine.

6. Um die genannten Vereine zu schützen, kann der Verein Grundbesitz erwerben oder Spenden der genannten Vereine entgegennehmen. Der Erwerb von Grundbesitz dient vorrangig religiösen, kulturellen und sozialen Zielen. Die Nutzungsrichtlinien über diese Grundsätze sind durch Verordnung zu regeln, die von der D.I.T.I.B. erlassen wird.
7. Bei Katastrophen, die in irgendeinem Teil der Welt sich ereignen, kann der Verein Sach- und Geldhilfen leisten, zu diesem Zweck Spendenaktionen durchführen.
8. Zur bundesweiten Koordinierung der religiösen, sozialen und erzieherischen Zwecke, kann der Verein die angeschlossenen Zweigvereine beaufsichtigen,

die Gründung von Zweigvereinen sowie die Tätigkeiten dieser Zweigvereine materiell und ideell fördern, im Bedarfsfalle eine „Unterstützungsfond zwischen den Zweigvereinen“ einrichten, die Tätigkeiten der Zweigvereine nach deren Satzungsmäßigkeit kontrollieren, sofern satzungswidrige Fehler festgestellt werden, die Behebung der Fehler fördern.

9. **Der Verein unterstützt die Integration der Jugendlichen, sowie ihre Sozialisation, indem er für sie Angebote im Bereich Bildung, Kultur, Soziales und Jugendarbeit organisiert und die hierfür nötige Infrastruktur bietet. Er organisiert darüber hinaus Informationsveranstaltungen und klärt Eltern in der Erziehung ihrer Kinder und schützt die Kinder und Jugendlichen vor jedweden schlechten Angewohnheiten. Der Verein stellt die notwendige Infrastruktur und die hierfür notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung, die ihrer Entwicklung dienen.**
10. Der Verein kann Mithilfe bei der Koordination der Seniorenplanung/-arbeit in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, kommunalen oder privaten Trägern sicherzustellen, selbst als Träger Seniorenarbeit leisten, Initiativen zur gesellschaftlichen Integration älterer Menschen ausländischer Herkunft ergreifen, die Weiterbildung der älteren Menschen fördern, spezielle Freizeit und Sportangebote organisieren, Kontakte und Kommunikationsangebote für ältere ausländische Bürger und Bürgerinnen anbieten. Der Verein kann auch als Träger einen Altenheim errichten und unterhalten.
11. **Der Verein verfolgt das Ziel, Frauen im religiösen, sozialen und kulturellen Bereich Möglichkeiten für eine aktivere Partizipation einzuräumen. Jeder Art von Gewalt gegen Frauen, sowie ihrer Ausbeutung soll auf gesellschaftlicher Ebene entgegengewirkt werden. Ferner soll die Infrastruktur für Bildung, Kultur, Gesundheit und Sport bereitgestellt, sowie Projekte im Bereich Sozialberatung, Integration, Gleichberechtigung und Solidarität umgesetzt und diese evaluiert oder mit Studien begleitet werden.**
12. **Um die Jugendlichen, bzw. den jüngeren Interessentenkreis über die Aktivitäten und neuen Projekte im Bereich Soziales und Kultur im Laufenden zu halten, bedient sich der Verein der Medien.**

### § 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig;  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein, Türkisch Islamische Union der

Anstalt für Religion (D.I.T.I.B) Berlin e.V. Wiener Str. 12, 10999 Berlin oder falls dieser Verein nicht mehr besteht., an eine andere vom Botschaftsrat für soziale und kulturelle Angelegenheit der Türkischen Republik in Berlin zu benennende Körperschaft, die religiöse, mildtätige, soziale und kulturelle Zwecke verfolgt und gemeinnützig anerkannt ist. Die begünstigte Körperschaft hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens für die vorgenannte Zwecke ist durch eine Vereinbarung sicherzustellen. Der Botschaftsrat für religiöse und soziale Angelegenheit der Türkischen Republik in Berlin überwacht die vertragsgemäße Einhaltung der Vereinbarung.

4. Bei Auflösung des Vereins erloschen sämtliche Ansprüche der Mitglieder gegenüber dem Verein, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

#### § 4 - Mitgliedschaft

1. Das Recht zur Aufnahme in den Verein:

Der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik;

Der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei.

Die vom Amt für Religiöse Angelegenheiten für europäische Länder beauftragten Sozialräte (Räte für religiöse Angelegenheiten)

Die vom Amt für religiöse Angelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland beauftragten Attaches für religiöse Angelegenheiten;

**Die Vorsitzenden der Landesverbände;**

2. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft jeder Person verliehen werden, die sich zum Islamischen glauben bekennt und bereit ist, für die Erreichung des Vereinszwecks aktiv einzutreten.
3. Mitglied ist auch jeder Zweigverein im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Erlangung der Rechtsfähigkeit. Ihnen kann die Mitgliedschaft nur dann verweigert werden, wenn deren satzungsmäßigen Zwecke den Zielen in § 2 dieser Satzung zuwiderlaufen. Mitglieder des Zweigvereins werden zu-gleich Mitglieder der "Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion D.I.T.I.B. e.V." ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Endgültige Entscheidungsgewalt hat der Beirat. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Austritt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst werden kann,
  - a) wegen unehrenhafter Handlungen;
  - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach durch Einschreibe-Brief ergangener Mahnung erfolgt;
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
7. Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss beim Beirat (§ 11) Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Beirat dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, für die Zweigvereine jedoch nur Delegierte, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Für Mitglieder, die von Orten außerhalb der BRD anreisen müssen, um an der Versammlung teilzunehmen, gilt folgende Ausnahmeregelung: Diese Mitglieder können durch eine Vollmacht eine Person ihres Vertrauens und Mitglied der Versammlung beauftragen, ihre Stimme abzugeben. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und freiwilligen Spenden monatlich im Voraus zu entrichten. Gegenwärtig beträgt der monatliche Mindestbeitrag € 10,--. Eine darüber hinausgehende Beitragshöhe bestimmt das Mitglied eigenverantwortlich unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse.

Die Beitragspflicht kann den in § 4 Ziffer 1 genannten Personen erlassen werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattungen von im Vereinsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

## § 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und **der Religionsrat**

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist 30 Tagen schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand oder der Beirat haben das Recht, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.  
Erscheinen zur ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so kann die Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen erneut einberufen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten, welches von Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) wegen unehrenhafter Handlungen;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2; d) Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer jährlich zu berichten;
  - e) Änderung der Satzung, Aufnahme in den Verein und Ausschluss aus dem Verein.  
Eine Satzungsänderung, die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 und der Zustimmung des Beirates beschlossen werden.
  - f) Entscheidung über eingereichte Anträge;
  - g) Auflösung des Vereins.  
Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

## § 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter immer ein Vorsitzender.

Im Innenverhältnis soll Stellvertreter erst bei Verhinderung des Vorsitzenden auftreten.

2. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Wahl stellen können sich nur vom Beirat vorgeschlagene Personen. Der Beirat hat für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes mindestens 2 Kandidaten aufzustellen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht, so ist die Wahl mit einem neuen vom Beirat aufgestellten Kandidaten fortzuführen.

3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Dienstverhältnis mit dem Verein oder von ihm eingerichteten Abteilungen oder Einheiten stehen oder für ihre Tätigkeit entlohnt werden. Sie dürfen auch keine Geschäftsbeziehung mit dem Verein eingehen.

4. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes:

Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist eine Abstimmung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

Sprechen 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstandsmitglied ihr Misstrauen aus, so scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist ein neues Vorstandsmitglied gemäß vorstehendem Absatz zu wählen.

5. Ende der Amtszeit, Wiederwahl:

Nach Ende der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6. Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand wird durch den Ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Auf schriftlichen Antrag mindestens dreier Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandsversammlung einberufen werden.

7. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen, die vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. den jeweiligen Stellvertretern zu unterzeichnen sind. Auf Antrag des Ersten Vorsitzenden oder mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist das Protokoll durch einen beizuziehenden Notar zu führen.

8. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit.

9. Beim Ankauf von Grundbesitz und der Annahme von Schenkungen ist der Vorstand berechtigt, nach seinem freien Ermessen zu entscheiden. Sollte jedoch Grundbesitz veräußert werden, so ist vorher die Einwilligung des Beirats einzuholen.
10. Zum Vorstand werden noch drei Ersatzmitglieder gewählt. Bei Ausscheiden aus dem Vorstand werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zur Vorstandsmitgliedschaft einberufen
- 11. Bevor der Vorstand über eine religiöse Angelegenheit entscheidet, holt er eine schriftliche Stellungnahme des Religionsrates ein.**

#### § 10 - Ehrenvorsitzender

1. Der Vorstand ist berechtigt, auf die Dauer von 2 Jahren einen Ehrenvorsitzenden zu benennen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
2. Zum Ersten Ehrenvorsitzenden wird der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik ernannt.

#### § 11 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 Religionsbeauftragten. Vorsitzender des Beirates ist der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz von seinem Vertreter im Amt geführt.
2. Die übrigen 4 Beiratsmitglieder ergeben sich aus der anliegenden Liste. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ernennen die verbliebenen Beiratsmitglieder dessen Nachfolger.

#### § 12 - Aufgaben des Beirates

Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche, den Verein betreffenden Unterlagen. Er beschließt über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die zu protokollierenden Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Beiratsvorsitzenden und dem von ihm jeweils bestimmten weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 13- Der Religionsrat

- 1. Der Religionsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt.**
- 2. Die Religionsbeauftragten wählen in ihrem Dienstbezugsgebiet jeweils 2 Mitglieder, die ein mindestens 2-jähriges Studium an einer**

Theologischen Fakultät/Hochschule absolviert haben. Das Gremium, der sich aus diesen Gewählten zusammensetzt, wählt aus seiner Mitte oder Außenstehende, die sich in islamischer Theologie ausgezeichnet und hervorgeraten haben, die Mitglieder des Religionsrates.

3. Der Religionsrat bestimmt die Mitglieder und die Anzahl der Mitglieder der Religionsbeiräte der Landesverbände und unterstützt die Aufsicht über die Arbeit ihrer Religionslehrer.
4. Auf Anfrage nimmt der Religionsrat Stellung zu religiösen Themen, berät in Fragen der Religion und fungiert als Gutachter.
5. Der Religionsrat hat das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstands, die er nicht mit den Prinzipien des Islam konform sieht, schriftlich zu widersprechen, Der Religionsrat hat darüber hinaus das Recht zu verlangen, dass die betreffende Entscheidung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten wird.
6. Können sich die Mitglieder des Religionsrates oder die Landes-Religionsbeiräte untereinander in einer Angelegenheit nicht einigen, finden die Beschlüsse des O Religionsrates des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten, Diyanet, Anwendung.
7. Die Aufgaben und Arbeitsgrundlagen des Religionsrates bestimmt eine Verordnung.

#### **§ 14- Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, sind die Mitglieder des zuletzt gewählten Vorstandes als Liquidatoren dafür verantwortlich, dass das Vereinsvermögen weder direkt noch indirekt an die Mitglieder ausgeschüttet sondern nach §3 Abs. 3 der Satzung behandelt wird.

#### **§ 15- Annahme und Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung umfasst 15 Paragraphen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 8.11.2009 angenommen und ist seitdem in Kraft.